

NEUEPLANER
Ingenieure GbR

Barbara Schaar
Patrick Wacker

Am Graben 38 D 78224 Singen
info@neueplaner.de



Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach

5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020

Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Sonderbaufläche Photovoltaik“

Eingegangene Stellungnahmen sowie Abwägung

im Rahmen der Anhörung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020

Frühzeitige Beteiligung vom 29. Januar bis 29. Februar 2024 verlängert bis 29. März 2024

sowie Beteiligung vom 29. Januar bis 29. Februar 2025

Stand 15.Mai 2025

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange

entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB; vom 29. Januar bis 29. Februar 2024 verlängert bis 29. März 2024

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen/Hinweise/Bedenken vorgebracht

- 1 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 84.2 – Inventarisierung, Planungsberatung, Archivierung und Grabungscontrolling
Dienstsitz Freiburg Günterstalstraße 67; 19.02.2024
- 2 NABU Oberes Wutachtal, 79848 Bonndorf, Ob dem Tal 7; 27.02.2024 sowie 06.03.2024
- 3 Landratsamt Waldshut, Umweltamt; 29.02.2024
- 4 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br.; 01.03.2024
- 5 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Landesforstverwaltung BaWü Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion, Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg i. Br.; 05.03.2024
- 6 Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 - LA für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br.; 14.03.2024

Folgende Träger haben in ihrer Stellungnahme **keine** Einwendungen, Anregungen oder Bedenken vorgebracht

- 1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; 29.01.2024
- 2 POLIZEIPRÄSIDIUM FREIBURG Führungs- und Einsatzstab, Ostpreussenstraße 22, 79761 Waldshut-Tiengen; 30.01.2024
- 3 Amprion GmbH, Asset Management, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund; 01.02.2024
- 4 badenovaNETZE GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg i. Br.; 08.02.2024
- 5 Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen; 29.02.2024
- 6 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Referat 54.1 - Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung, Schwendistraße 12, 79102 Freiburg i. Br.; 12.03.2024
- 7 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, Schwendistraße 12, 79102 Freiburg i. Br.; 26.04.2024

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Keine sowohl in der Gemeinde Bonndorf als auch in der Gemeinde Wutach

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB; 29. Januar bis 29. Februar 2025

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen/Hinweise/Bedenken vorgebracht

- 1 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 84.2 – Inventarisierung, Planungsberatung, Archivierung und Grabungscontrolling, Dienstsitz Freiburg, Günterstalstraße 67; keine weitere Stellungnahme
- 2 NABU Oberes Wutachtal, 79848 Bonndorf, Ob dem Tal 7; keine weitere Stellungnahme
- 3 Landratsamt Waldshut Umweltamt; 28.02.2025
- 4 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br.; keine weitere Stellungnahme
- 5 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Landesforstverwaltung BaWü, Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion, Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg i. Br.; keine weitere Stellungnahme
- 6 Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 - LA für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br.; keine weitere Stellungnahme

Folgende Träger haben in ihrer Stellungnahme **keine Einwendungen, Anregungen oder Bedenken vorgebracht**

- 1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; keine weitere Stellungnahme
- 2 POLIZEIPRÄSIDIUM FREIBURG Führungs- und Einsatzstab, Ostpreussenstraße 22, 79761 Waldshut-Tiengen; 13.02.2025
- 3 Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund; 31.01.2025
- 4 badenovaNETZE GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg i. Br.; 25.01.2025
- 5 TransnetBW GmbH, Look 21, Heilbronner Str. 51-55, 70173 Stuttgart; 29.01.2025
- 6 Badische Rheingas GmbH, Wiesenweg 4, 79539 Lörrach; 31.01.2025
- 7 Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen; 03.02.2025
- 8 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Referat 54.1 - Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung, Schwendistraße 12, 79102 Freiburg i. Br.; keine weitere Stellungnahme
- 9 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, Schwendistraße 12, 79102 Freiburg i. Br.; keine weitere Stellungnahme
- 10 naturenergie netze GmbH; Schildgasse 20, 79618 Rheinfelden (Baden); 30.01.2025

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Keine sowohl in der Gemeinde Bonndorf als auch in der Gemeinde Wutach

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1	Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 84.2 – Inventarisierung, Planungsberatung, Archivierung und Grabungscontrolling Dienststz Freiburg Günterstalstraße 67 19.02.2024	<p>„Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.</p> <p>Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen aufzunehmen.</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Sabrina Szlavik“</p>	Der Hinweis wird in den textlichen Festsetzungen der Flächennutzungsplanänderung der VVG Bonndorf-Wutach übernommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
2	2 NABU Oberes Wutachtal 79848 Bonndorf Ob dem Tal 7 27.02.2024 sowie 06.03.2024	<p>Freiflächen-Photovoltaik Solarpark Bonndorf Andreashof</p> <p>„Sehr geehrte Damen und Herren, der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. dankt für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband BW, vertreten durch die Gruppe Oberes Wutachtal sowie die Bezirksgeschäftsstelle Südbaden, wie folgt Stellung: Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bau einer Freiflächen- Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) in der Stadt Bonndorf beim Andreashof geplant ist. Dabei soll der rechtliche Rahmen für die Genehmigung unter Berücksichtigung von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur und Landschaft berücksichtigt werden. Unsere Vorgaben zur Planung bei PV-Anlagen Die Naturverbände wie z.B. der NABU unterstützen die Anstrengungen regenerative Energie zu erzeugen. Aus diesem Grunde werden FF-PV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen unterstützt. Aus naturschutzfachlichem Blickwinkel sind für FF-PV-Anlagen Verkehrsstraßen, Halden, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungs- oder Kontaminationsgrad und sonstige brachliegende ehemals genutzte Flächen zu bevorzugen.Grundsätzlich stehen wir zu PV-Anlagen die eine ursprüngliche, landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes zulassen wie z.B. Agri-PV-Anlagen. (Beschreibung Siehe im Anhang) Die hier geplante FF-PV-Anlage bedeckt zum einen Teil Halden die heute als Weide genutzt werden. Angrenzend soll ein Teil landwirtschaftlich genutzte Fläche bedeckt werden. In diesem Teil würden wir es begrüßen eine Agri-PV-Anlage zu erstellen. In Folge haben wir in einem Absatz „Vorschlag in eigener Sache“ einen alternativen Planungsvorschlag skizziert.</p> <p>Information zum geplanten Vorhaben Das Plangebiet befindet sich im Naturraum 120 „Alb-Wutach- Gebiet“. In den Planungen ist ersichtlich dass die genannten Offenlandbiotope umgangen werden.</p> <p>Umwelt- und Naturschutz</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Es sind für das Plangebiet noch keine Umweltgutachten erstellt worden. Im vorgelegten „Umweltbericht Datenblätter zur frühzeitigen Behördenbeteiligung Vorentwurf vom 24.01.2024“ wird auf den Bedarf für Umweltgutachten hingewiesen. Wir sind das Plangebiet begangen und nennen in Folge unsere Eindrücke dazu.</p> <p>Schutzgut Wasser Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet und wird bis heute ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Mit dem geplanten Bau einer PV-Anlage würden keine weiteren Nachteile für das Schutzgut Wasser entstehen.</p> <p>Schutzgut Tiere Eine Einzäunung der Anlage soll so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrieren darstellen. Dies kann durch einen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 20 cm oder ausreichend großen Maschen im bodennahen Bereich erreicht werden. Im bodennahen Bereich darf kein Stacheldraht zum Einsatz kommen. Mögliche vorkommende artenschutzrelevante Tierarten wie z.B. Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Haselmaus und Schmetterlinge sollen vor der Bebauung über Gutachten geprüft werden.</p> <p>Schutzgut Boden / Pflanzen Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine PV- Anlage sind aus unserer Sicht keine negativen Veränderungen zu erwarten. Beim Bau und Betrieb der PV-Anlage sind umweltverträgliche Hilfsstoffe (Öle, Fette, Kraftstoffe...) zu verwenden.</p> <p>Schutzgut Klima und Luft Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine PV- Anlage sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei der Planung und Betrieb von Schaltanlagen bitten wir auf das Treibhausgas SF6 zu verzichten.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild / Erholung / Kultur Das Plangebiet liegt im Bereich weiterer, kleinerer landwirtschaftlichen Betrieben. Östlich grenzt das Plangebiet an einen Landwirtschaftsweg der von Spaziergängern stark frequentiert ist. Mit dem Bau der PV-Anlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und Erholung zu erwarten.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Schutzgut Mensch / Ernährung</p> <p>Das bestehende Plangebiet wird heute teilweise landwirtschaftlich zur Erzeugung von Lebensmitteln genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung nach unserem Vorschlag in Folge, über Agri-PV-Anlage, kann der Verlust von Flächen zur Erzeugung von Lebensmittel reduziert werden.</p> <p>Vorschlag in eigener Sache</p> <p>Eine Kombination aus FF-PV-Anlage (Violett eingezeichnet) und Agri-PV-Anlage (Blau eingezeichnet).</p> <p>Zusammenfassung</p> <p>Grundsätzlich befürworten wir vom Naturschutzverband NABU PV-Anlagen aus ökologischer Sicht zur Stromerzeugung. Bevorzugt sind Agri-PV-Anlagen um landwirtschaftlich wertvolle Flächen für eine weitere Bewirtschaftung zu erhalten.</p> <p>Für das Plangebiet wurden noch keine Umweltgutachten erstellt. Im vorgelegten „Umweltbericht Datenblätter zur frühzeitigen Behördenbeteiligung Vorentwurf vom 24.01.2024“ wird auf den Bedarf für Umweltgutachten hingewiesen.</p> <p>Wir bitten darum das zur Bebauung entsprechend zu veranlassen.</p> <p>Auf die genannten Schutzgüter sind keine negativen Auswirkungen mit dem Bau der PV-Anlage zu erwarten.</p> <p>Wir bestehen darauf, beim Betrieb der erforderlichen Schaltanlagen, auf die Verwendung vom Treibhausgas SF6 zu verzichten.</p> <p>Aus Naturschutzsicht können wir das Vorhaben befürworten. Schön wäre es wenn unser Vorschlag umgesetzt werden kann.</p> <p>Noch ein Hinweis:</p> <p>Bei unserer Begehung ist aufgefallen dass auf den Dächern der landwirtschaftlichen Gebäude vom Andreashof PV-Anlagen verbaut werden könnten.</p> <p>Die Naturverbände wie z.B. der NABU unterstützen die Anstrengungen regenerative Energie zu erzeugen vorrangig auf überbauten Flächen und Dachflächen.</p>	<p>Ein entsprechendes Umweltgutachten wird im Rahmen der Bauleitplanung erstellt.</p> <p>Der Projektant errichtet und beantragt eine Freiflächenphotovoltaik-anlage. Aufdachanlagen sind nicht konträr zur Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Freiflächen-Photovoltaik Solarpark Boll Kälberäcker</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. dankt für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.</p> <p>Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband BW, vertreten durch die Gruppe Oberes Wutachtal sowie die Bezirksgeschäftsstelle Südbaden, wie folgt Stellung:</p> <p>Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bau einer Freiflächen- Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) in der Stadt Bonndorf im Ortsteil Boll Gewann Kälberäcker geplant ist.</p> <p>Dabei soll der rechtliche Rahmen für die Genehmigung unter Berücksichtigung von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur und Landschaft berücksichtigt werden.</p> <p>Unsere Vorgaben zur Planung bei PV-Anlagen</p> <p>Die Naturverbände wie z.B. der NABU unterstützen die Anstrengungen regenerative Energie zu erzeugen. Aus diesem Grunde werden FF-PV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen unterstützt.</p> <p>Aus naturschutzfachlichem Blickwinkel sind für FF-PV-Anlagen Verkehrsstraßen, Halden, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungs- oder Kontaminationsgrad und sonstige brachliegende ehemals genutzte Flächen zu bevorzugen.Grundsätzlich stehen wir zu PV-Anlagen die eine ursprüngliche, landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes zulassen wie z.B. Agri-PV-Anlagen. (Beschreibung Siehe im Anhang)</p> <p>Die hier geplante FF-PV-Anlage soll auf landwirtschaftlich genutzter Fläche entstehen. Auf dieser Fläche wird heute in vorgeschriebener Fruchtfolge Ackerbau betrieben.</p> <p>Auf dem Gelände wird z.B. Mais als Biomasse für die nahegelegene Biogasanlage erzeugt.</p> <p>Eine Entnahme vom Ackerland für eine FF-PV-Anlage hätte zur Folge dass als Ersatz Biomasse aus der weiteren Umgebung nach Boll, in das abgelegene Wutachtal, gebracht werden muss.</p> <p>Das Plangebiet ist überwiegend eben und würde sich sehr gut für eine Agri-PV-Anlage eignen.</p> <p>Wir würden es begrüßen an Stelle einer FF-PV-Anlage eine Agri- PV-Anlage zu erstellen.</p> <p>Gerne kann eine Agri-PV-Anlage mit FF-PV-Modulen ergänzt werden um die Sonneneinstrahlung von Süden besser zu nutzen.</p> <p>In Folge haben wir den Vorschlag skizziert.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Umwelt- und Naturschutz</p> <p>Das Plangebiet liegt im Vogelschutzgebiet Wutach und Baaralb und grenzt an das FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet Wutachschlucht.</p> <p>Nach dem Umweltbericht von Christoph Hercher Dipl. Landschaftsökologe aus Griesheim vom August 2023 sind mit dem Bau einer PV-Anlage auf dem Plangebiet keine negativen ökologische Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet wurde zwischen dem 16.3.2023 und 25.6.2023 mehrfach begangen. Die Ergebnisse sind im genannten Umweltbericht vom August 2023 dokumentiert.</p> <p>Schutzgut Wasser</p> <p>Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet und wird bis heute ausschließlich landwirtschaftlich in geregelter Fruchtfolge im Ackerbau genutzt.</p> <p>Mit dem geplanten Bau einer PV-Anlage würden keine weiteren Nachteile für das Schutzgut Wasser entstehen.</p> <p>Schutzgut Tiere</p> <p>Mit dem geplanten Bau einer PV-Anlage ist eine Einzäunung der Anlage erforderlich. Diese soll so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrieren darstellen. Dies kann durch einen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 20 cm oder ausreichend großen Maschen im bodennahen Bereich erreicht werden. Im bodennahen Bereich darf kein Stacheldraht zum Einsatz kommen.</p> <p>Mit dem Umweltgutachten von Christoph Hercher Dipl. Landschaftsökologe aus Griesheim vom August 2023 wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Vogelarten durchgeführt.</p> <p>In einer Tabelle sind 39 Vogelarten nach den Schutzklassen Rote Liste BW und Rote Liste Deutschland gelistet. Der Bluthänfling wird in diesen Listen als „gefährdet“ eingestuft. Das Vorkommen im Plangebiet ist mäßig häufig. Die Goldammer wurde an zwei Stellen am Rande vom Plangebiet nachgewiesen. Dieser ist in der Roten Liste BW als „schonungsbedürftige Art“ gelistet.</p> <p>Die Hohltaube wurde nachgewiesen. Diese ist in der Roten Liste BW als „schonungsbedürftige Art“ gelistet.</p> <p>Nach dem vorliegenden Umweltgutachten vom August 2023 können über eine Baufeldräumung außerhalb der Vegetationsperiode vom 1. Oktober bis 28. Februar Störungen der Tierwelt vermieden werden.</p> <p>Schutzgut Boden / Pflanzen</p> <p>Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine PV- Anlage sind aus unserer Sicht keine negativen Veränderungen zu erwarten.</p> <p>Beim Bau und Betrieb der PV-Anlage sind umweltverträgliche Hilfsstoffe (Öle, Fette, Kraftstoffe...) zu</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Schutzgut Klima und Luft Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine PV-Anlage sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei der Planung und Betrieb von Schaltanlagen bitten wir auf das Treibhausgas SF₆ zu verzichten.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild / Erholung Das Plangebiet liegt auf einer flachen Hochebene und ist nördlich in Richtung zum Naturschutzgebiet Wutachschlucht zum Teil von Wald begrenzt. Das Plangebiet kann von der Gemeinde Reisingen auf der gegenüberliegenden Wutachseite eingesehen werden. Von den Wohngebieten der Gemarkung Boll ist das Plangebiet nicht einsehbar. Südlich grenzt das Plangebiet an einen Landwirtschaftsweg der von Boll ins Tiefental in Richtung Lothenbachklamm führt. Dieser wird von Erholungssuchenden begangen. Mit dem Bau der PV-Anlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und Erholung zu erwarten.</p> <p>Schutzgut Mensch / Ernährung Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich zur Erzeugung von Lebensmitteln genutzt. Nach unserem Dafürhalten soll das Plangebiet von ca. 5,5 ha auch in Zukunft landwirtschaftlich genutzt werden können.</p> <p>Zusammenfassung Die Naturverbände wie z.B. der NABU unterstützen die Anstrengungen regenerative Energie zu erzeugen. Das Plangebiet ist überwiegend eben und würde sich sehr gut für eine Agri-PV-Anlage (Beschreibung Siehe im Anhang) eignen. Wir würden es begrüßen an Stelle einer FF-PV-Anlage eine Agri-PV-Anlage zu erstellen. Nach dem vorliegenden Umweltgutachten vom August 2023 können über Vermeidungsmaßnahmen nachhaltige Auswirkungen die Tierwelt ausgeschlossen werden. Durch die heute landwirtschaftliche Nutzung vom Plangebiet sind auf die Schutzgüter Wasser, Boden und Pflanzen, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung keine weiteren Nachteile zu erwarten. Das Plangebiet wird heute im Ackerbau in vorgeschriebener Fruchtfolge für die Erzeugung von Lebensmitteln genutzt. Mit dem Bau der FF-PV-Anlage würden ca. 5,5 ha Ackerland verloren gehen.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Mit der Umsetzung eine PV-Anlage nach unserem Vorschlag als Agri-PV-Anlage kann für das Schutzgut Mensch und Ernährung die landwirtschaftliche Fläche ohne großen Flächenverlust weiter genutzt werden. Bei der Verwendung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse wie z.B. Mais als Biomasse für die nahegelegene Biogasanlage können Transportwege reduziert werden. Den geplanten Bau einer FF-PV-Anlage können wir nicht befürworten. Wenn auf dem Plangebiet wie vorgeschlagen eine Agri-PV- Anlage nach der Beschreibung im Anhang gebaut wird, können wir das Vorhaben in vollem Umfang befürworten.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaik Agri-Solarpark Bonndorf Auenhöfe Sehr geehrte Damen und Herren, der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. dankt für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband BW, vertreten durch die Gruppe Oberes Wutachtal sowie die Bezirksgeschäftsstelle Südbaden, wie folgt Stellung: Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bau einer Freiflächen- Photovoltaikanlage (Agri-PV-Anlage) in der Stadt Bonndorf bei den Auenhöfen geplant ist. Dabei soll der rechtliche Rahmen für die Genehmigung unter Berücksichtigung von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur und Landschaft berücksichtigt werden. Unsere Vorgaben zur Planung bei PV-Anlagen Die Naturverbände wie z.B. der NABU unterstützen die Anstrengungen regenerative Energie zu erzeugen. Aus diesem Grunde werden FF-PV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen unterstützt. Aus naturschutzfachlichem Blickwinkel sind für FF-PV-Anlagen Verkehrsstraßen, Halden, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungs- oder Kontaminationsgrad und sonstige brachliegende ehemals genutzte Flächen zu bevorzugen.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Grundsätzlich stehen wir zu PV-Anlagen die eine ursprüngliche, landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes zulassen wie z.B. Agri-PV-Anlagen.</p> <p>Die hier geplante Agri-PV-Anlage erfüllt unsere Anforderungen mit der die landwirtschaftliche Fläche weiterhin zweckgebunden genutzt werden kann.</p> <p>Unter den Modulen ergibt ein nicht nutzbarer Streifen der sich als natürlicher Freiraum, Lebensraum für Insekten, entwickeln kann.</p> <p>Information zum geplanten Vorhaben</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Naturraum 120 „Alb-Wutach- Gebiet“. Das Plangebiet wird durch das FFH-Gebiet „Alb- Wutach-Gebiet“ unmittelbar umgeben. Angrenzend befindet sich außerdem das gesetzlich geschützte Biotop „Magerrasen und Gehölze Galgenbuck-Nordwest“.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets befindet sich die FFH-Mähwiese „Flachland-Mähwiese II im Gewann Auensteig westlich Bondorf“, Zustand C sowie die FFH-Mähwiese „Flachland-Mähwiese II im Gewann Auensteig westlich Bondorf“, Zustand A.</p> <p>Die Agri-Photovoltaik Bonndorf UG plant auf in Bonndorf eine ca. 10 ha umfassende Agri-Photovoltaikanlage. Das Plangebiet soll weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Hinweis: Mit den Planungen zum Agri-Solarpark Bonndorf Auenhöfe wird die Solarstromproduktion der bestehenden Dachanlagen am Landwirtschaftlichen Betrieb mit den Sonneneinstrahlungen am Vormittag und Nachmittag unterstützt. Es entsteht mit den Systemen in Summe über einen Tag eine längere Sonnenausbeute.</p> <p>Umwelt- und Naturschutz</p> <p>Nach dem Umweltbericht von IBA Umweltplanung / Institut für Biotopverbund und Artenschutz</p> <p>Im Westengarten 12</p> <p>D - 79241 Ihringen</p> <p>wurden im März bis Mai 2023 naturschutzfachliche Kartierungen der Avifauna und Botanik durchgeführt. Es wurden im Bereich der Wiesen keine bodenbrütenden Vogelarten festgestellt.</p> <p>Im Bereich der FFH-Mähwiesen wurde die Niedrige Schwarzwurzel (<i>Scorzonera humilis</i>) als besonders geschützte Pflanzenart erfasst.</p> <p>Die Niedrige Schwarzwurzel steht auf der Roten Liste Baden- Württemberg und ist in die Kategorie 3 - gefährdet eingestuft.</p> <p>Erhebliche negative Auswirkungen auf die Niedrige Schwarzwurzel können unter Berücksichtigung der</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Minimierung von Flurschäden, der gebietsheimischen Begrünung von Flurschäden sowie durch das Fortführen der aktuellen Nutzungsform nach dem Umweltbericht von IBA Umweltplanung / Institut für Biotopverbund und Artenschutz ausgeschlossen werden.</p> <p>Schutzgut Wasser Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet und wird bis heute ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Wir weisen darauf hin, dass beim Bau und Betrieb der PV- Anlage nur umweltverträgliche Hilfsstoffe (Öle, Fette, Kraftstoffe...) verwendet werden dürfen.</p> <p>Schutzgut Tiere Die Einzäunung der Anlage soll so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrieren darstellen. Dies kann durch einen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 20 cm oder ausreichend großen Maschen im bodennahen Bereich erreicht werden. Im bodennahen Bereich darf kein Stacheldraht zum Einsatz kommen. Nach dem Umweltbericht von IBA Umweltplanung / Institut für Biotopverbund und Artenschutz, mit deren naturschutzfachlichen Kartierungen vom März bis Mai 2023 sind keine Beeinträchtigungen auf geschützte Tier zu erwarten. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine Agri-PV- Anlage entsteht unter den Modulreihen neuer Lebensraum für Insekten im Plangebiet.</p> <p>Schutzgut Boden / Pflanzen Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine Agri- PV-Anlage sind keine Veränderungen zu erwarten. Negative Auswirkungen auf die Niedrige Schwarzwurzel können unter Berücksichtigung der Minimierung von Flurschäden, über die Fortführen der aktuellen Nutzungsform ausgeschlossen werden. Beim Bau und Betrieb der PV-Anlage sind umweltverträgliche Hilfsstoffe (Öle, Fette, Kraftstoffe...) zu verwenden.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Schutzgut Klima und Luft Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine Agri- PV-Anlage sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei der Planung und Betrieb von Schaltanlagen bitten wir auf das Treibhausgas SF6 zu verzichten.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild / Erholung / Kultur Das Plangebiet liegt im Bereich weiterer landwirtschaftlicher Betriebe mit z.B. Biogasanlage und Hühnerhof. Südöstlich grenzt das Plangebiet an einen Landwirtschaftsweg der stark von Spaziergängern frequentierten ist. Durch die FFH-Mähwiese zwischen dem Landwirtschaftsweg und dem Plangebiet ergibt sich ein größerer Sichtabstand. Mit dem Bau der Agri-PV-Anlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.</p> <p>Schutzgut Mensch / Ernährung Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich zur Erzeugung von Lebensmitteln genutzt. Mit einer Umnutzung zur zusätzlichen Stromgewinnung über eine Agri-PV-Anlage sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten weil der Großteil an landwirtschaftlicher Nutzfläche erhalten bleibt.</p> <p>Zusammenfassung Grundsätzlich befürworten wir vom Naturschutzverband NABU PV-Anlagen aus ökologischer Sicht zur Stromerzeugung. Bevorzugt sind Agri-PV-Anlagen um landwirtschaftlich wertvolle Flächen für eine weitere Bewirtschaftung zu erhalten. Das Plangebiet wurde von IBA Umweltplanung untersucht und ein Umweltbericht vorgelegt. Danach sind auf die genannten Schutzgüter keine negativen Auswirkungen mit dem Bau der Agri-PV-Anlage zu erwarten. Wir bestehen darauf, beim Betrieb der erforderlichen Schaltanlagen, auf die Verwendung vom Treibhausgas SF6 zu verzichten. Damit können wir das Vorhaben aus unserer Sicht wie geplant in vollem Umfang befürworten.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Freiflächen-Photovoltaik Solarpark Wutach-Lembach</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. dankt für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.</p> <p>Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband BW, vertreten durch die Gruppe Oberes Wutachtal sowie die Bezirksgeschäftsstelle Südbaden, wie folgt Stellung:</p> <p>Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bau einer Freiflächen- Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) in der Gemeinde Wutach im Ortsteil Lembach Gewann „Im großen Acker“ geplant ist.</p> <p>Dabei soll der rechtliche Rahmen für die Genehmigung unter Berücksichtigung von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur und Landschaft berücksichtigt werden.</p> <p>Unsere Vorgaben zur Planung bei PV-Anlagen</p> <p>Die Naturverbände wie z.B. der NABU unterstützen die Anstrengungen regenerative Energie zu erzeugen. Aus diesem Grunde werden FF-PV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen unterstützt.</p> <p>Aus naturschutzfachlichem Blickwinkel sind für FF-PV-Anlagen Verkehrsstraßen, Halden, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungs- oder Kontaminationsgrad und sonstige brachliegende ehemals genutzte Flächen zu bevorzugen Grundsätzlich stehen wir zu PV-Anlagen die eine ursprüngliche, landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes zulassen wie z.B. Agri-PV-Anlagen. (Beschreibung Siehe im Anhang)</p> <p>Die hier geplante FF-PV-Anlage soll auf landwirtschaftlich wertvoller Nutzfläche entstehen. Auf dieser Fläche wird heute in vorgeschriebener Fruchtfolge Ackerbau betrieben.</p> <p>Das Plangebiet ist überwiegend eben und würde sich sehr gut für eine Agri-PV-Anlage eignen.</p> <p>Wir würden es begrüßen an Stelle einer FF-PV-Anlage eine Agri- PV-Anlage zu erstellen.</p> <p>Gerne kann eine Agri-PV-Anlage mit FF-PV-Modulen ergänzt werden um die Sonneneinstrahlung über den gesamten Tagesverlauf zu nutzen.</p> <p>In Folge haben wir den Vorschlag skizziert. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine Agri-PV- Anlage würde unter den Modulreihen neuer Lebensraum für Insekten im Plangebiet entstehen.</p> <p>Des Weiteren würde kein großer Flächenverlust an landwirtschaftlicher wertvoller Nutzfläche zur Lebensmittelerzeugung entstehen.</p> <p>Für das kleinere Plangebiet bitten wir die Wirtschaftlichkeit zur Solarstromgewinnung wegen der Hanglage nach Nordwesten zu prüfen.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Umwelt- und Naturschutz</p> <p>Die Plangebiete liegen in keinem Schutzgebiet.</p> <p>Nach dem Umweltbericht von Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH aus Bahlingen vom 27. Oktober 2023 sind mit dem Bau einer PV-Anlage auf dem Plangebiet keine negativen ökologische Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.</p> <p>Die Ergebnisse im Umweltbericht resultieren aus Fachgesetzen und Empfehlungen der LFU 2005 (Wahrscheinlich Bayern in Baden- Württemberg vertreten durch die LUBW) und der Ökokontenverordnung der LUBW 2012.</p> <p>Im Umweltbericht sind keine Informationen zu einer Artenschutzrechtlichen Prüfung enthalten. Auch Informationen über eine Begehung sind nicht ersichtlich.</p> <p>Zu unserer Begehung</p> <p>Am 9. und 15. Februar 2024 haben wir das Plangebiet begangen.</p> <p>Das Plangebiet „Im großen Acker“ liegt inmitten großräumiger wertvollen landwirtschaftlicher Nutzflächen. Dieser Bereich vom Plangebiet ist im großen Teil flach und bestens für Agri-PV- Anlagen (Beschreibung Siehe im Anhang) geeignet.</p> <p>Das kleinere Plangebiet liegt in einer nach Nordwesten geneigten Senke.</p> <p>Durch die Senke in Richtung Nordwesten ist die Sonneneinstrahlung für FF-PV-Anlagen eingeschränkt. Für eine Agri-PV-Anlage ist die Fläche sicherlich zu klein.</p> <p>Schutzgut Wasser</p> <p>Das Plangebiet liegt am Rande eines Wasserschutzgebietes und wird bis heute ausschließlich landwirtschaftlich in geregelter Fruchtfolge im Ackerbau genutzt.</p> <p>Mit dem geplanten Bau einer PV-Anlage würden keine weiteren Nachteile für das Schutzgut Wasser entstehen.</p> <p>Schutzgut Tiere</p> <p>Mit dem geplanten Bau einer PV-Anlage ist eine Einzäunung der Anlage erforderlich. Diese soll so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrieren darstellen. Dies kann durch einen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 20 cm oder ausreichend großen Maschen im bodennahen Bereich erreicht werden. Im bodennahen Bereich darf kein Stacheldraht zum Einsatz kommen.</p> <p>Im vorliegenden Umweltbericht ist keine Kartierung von Tieren erfolgt.</p> <p>Die Beurteilung im vorliegenden Umweltgutachten vom 27. Oktober 2023 erfolgte nach der Ökokontenverordnung vom Land Baden-Württemberg.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Nach dem vorliegenden Umweltbericht soll eine Kartierung von Tieren erst mit der Erstellung vom Bebauungsplan erfolgen.</p> <p>Schutzgut Boden / Pflanzen Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine PV- Anlage sind aus unserer Sicht keine negativen Veränderungen zu erwarten. Beim Bau und Betrieb der PV-Anlage sind umweltverträgliche Hilfsstoffe (Öle, Fette, Kraftstoffe...) zu verwenden.</p> <p>Schutzgut Klima und Luft Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine PV- Anlage sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei der Planung und Betrieb von Schaltanlagen bitten wir auf das Treibhausgas SF₆ zu verzichten.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild / Erholung Das Plangebiet liegt auf einer flachen Hochebene in Großräumigen landwirtschaftlich genutztem Gebiet. Das Plangebiet kann aus den Wohngebieten der angrenzenden / umliegenden Gemeinden nicht eingesehen werden. Das Gebiet wird auf den landwirtschaftlichen Wegen zwischen Lembach und Lausheim von Erholungssuchenden begangen. Mit dem Bau der PV-Anlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und Erholung zu erwarten.</p> <p>Schutzgut Mensch / Ernährung Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich zur Erzeugung von Lebensmitteln genutzt. Nach unserem Dafürhalten soll das landwirtschaftlich wertvolle Plangebiet von geschätzten 20 ha auch in Zukunft landwirtschaftlich genutzt werden können.</p> <p>Zusammenfassung Die Naturverbände wie z.B. der NABU unterstützen die Anstrengungen regenerative Energie zu erzeugen. Das Plangebiet „Im großen Acker“ ist überwiegend eben und würde sich sehr gut für eine Agri-PV-Anlage (Beschreibung Siehe im Anhang) eignen. Wir würden es sehr begrüßen an Stelle einer FF-PV-Anlage eine Agri-PV-Anlage zu erstellen. Beim kleineren, angrenzenden Plangebiet in der Senke bitten wir darum die Wirtschaftlichkeit zur Stromgewinnung über PV- Anlagen noch einmal zu prüfen.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Mit dem Bebauungsplan bitten wir eine Kartierung der Tierwelt im Plangebiet vorzulegen. Durch die heute landwirtschaftliche Nutzung vom Plangebiet sind auf die Schutzgüter Wasser, Boden und Pflanzen, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung keine weiteren Nachteile zu erwarten. Das Plangebiet wird heute im Ackerbau in vorgeschriebener Fruchtfolge für die Erzeugung von Lebensmitteln genutzt. Mit dem Bau der FF-PV-Anlage würden nach der Planung ca. 20 ha kostbares Ackerland verloren gehen. Mit der Umsetzung einer PV-Anlage nach unserem Vorschlag als Agri-PV-Anlage kann für das Schutzgut Mensch und Ernährung die landwirtschaftliche Fläche weiter genutzt werden. Den geplanten Bau einer FF-PV-Anlage können wir nicht befürworten. Wenn auf dem Plangebiet wie vorgeschlagen eine Agri-PV-Anlage gebaut wird, können wir das Vorhaben in vollem Umfang befürworten.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaik Solarpark Boll Dornhag Sehr geehrte Damen und Herren, der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. dankt für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband BW, vertreten durch die Gruppe Oberes Wutachtal sowie die Bezirksgeschäftsstelle Südbaden, wie folgt Stellung: Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) in der Stadt Bonndorf im Ortsteil Boll Gewann Dornhag geplant ist. Dabei soll der rechtliche Rahmen für die Genehmigung unter Berücksichtigung von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur und Landschaft berücksichtigt werden. Unsere Vorgaben zur Planung bei PV-Anlagen Die Naturverbände wie z.B. der NABU unterstützen die Anstrengungen regenerativer Energie zu erzeugen. Aus diesem Grunde werden FF-PV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen unterstützt. Aus naturschutzfachlichem Blickwinkel sind für FF-PV-Anlagen Verkehrsstraßen, Halden, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungs- oder Kontaminationsgrad und sonstige brachliegende ehemals genutzte Flächen zu bevorzugen.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Grundsätzlich stehen wir zu PV-Anlagen die eine ursprüngliche, landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes zulassen wie z.B. Agri-PV-Anlagen.</p> <p>Die hier geplante FF-PV-Anlage soll auf landwirtschaftlich genutzter Fläche entstehen. Hier wird in vorgeschriebener Fruchtfolge Ackerbau betrieben.</p> <p>Das Plangebiet ist zum Tal abschüssig nach Süden ausgerichtet. Die gegenüberliegende, in gleicher Höhe liegende Seite, ist bewaldet und führt zur Abschattung vom Plangebiet.</p> <p>Wir würden es begrüßen eine Agri-PV-Anlage zu erstellen. Siehe Absatz: „Vorschlag in eigener Sache“.</p> <p>Information zum geplanten Vorhaben</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Natura-2000 Gebiet.</p> <p>Es werden nach den vorliegenden Unterlagen Fledermäuse wie Großes-Mausohr, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus sowie Gelbbauchunke im Plangebiet vermutet.</p> <p>Einschränkungen auf Natura-2000-Gebiet</p> <p>NABU und BSW stimmen überein, dass in Gebieten des europäischen Natura-2000-Netzwerks, bestehend aus EU- Vogelschutz- und FFH-Gebieten (Fauna-Flora-Habitat), FF-PV- Anlagen weitestgehend unterbleiben sollten. FFH-Flächen dienen dem Schutz einzelner europäischer Tier- und Pflanzenarten sowie seltener Lebensräume (FFH- Lebensraumtypen). Sie sind Teil des Natura-2000-Netzwerks und sind oft recht klein. Aus Naturschutzsicht sollten sie Ausschlussgebiete sein, da die Flächenbeanspruchung von FF- PV-Anlagen dem Erhalt geschützter Habitats und ihrem Schutzzweck entgegenstehen kann.</p> <p>Ausnahmen können in Naturparks sowie in Landschaftsschutzgebieten und Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten gemacht werden, solange sie dem Schutzziel nicht entgegenstehen.</p> <p>Quelle Gemeinsames Papier, Stand April 2021 von: - BSW – Bundesverband Solarwirtschaft e. V. Berlin - NABU Naturschutzbund Deutschland e. V. Berlin</p> <p>Umwelt- und Naturschutz</p> <p>Es sind für das Plangebiet noch keine Umweltgutachten erstellt worden.</p> <p>Im vorgelegten „Umweltbericht Datenblätter zur frühzeitigen Behördenbeteiligung Vorentwurf vom 24.01.2024“ wird auf den Bedarf für Umweltgutachten hingewiesen.</p> <p>Aus Sicht vom Umwelt- und Naturschutz ist für das Plangebiet zwingend ein Umweltgutachten zu erstellen.</p> <p>Wir sind das Plangebiet begangen und nennen in Folge unsere Eindrücke dazu.</p> <p>Mit dem Bau einer FF-PV-Anlage könnten 4 ha Ackerland nicht mehr bewirtschaftet werden.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Schutzgut Wasser Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet und wird bis heute ausschließlich landwirtschaftlich in geregelter Fruchtfolge im Ackerbau genutzt. Mit dem geplanten Bau einer PV-Anlage würden keine weiteren Nachteile für das Schutzgut Wasser entstehen.</p> <p>Schutzgut Tiere Mit dem geplanten Bau einer PV-Anlage ist eine Einzäunung der Anlage erforderlich. Diese soll so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrieren darstellen. Dies kann durch einen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 20 cm oder ausreichend großen Maschen im bodennahen Bereich erreicht werden. Im bodennahen Bereich darf kein Stacheldraht zum Einsatz kommen. Mögliche vorkommende artenschutzrelevante Tierarten wie z.B. Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Haselmaus und Schmetterlinge müssen im Natura-2000 Gebiet vor der Bebauung über Artenschutzrechtliche Gutachten geprüft werden.</p> <p>Schutzgut Boden / Pflanzen Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine PV- Anlage sind aus unserer Sicht keine negativen Veränderungen zu erwarten. Beim Bau und Betrieb der PV-Anlage sind umweltverträgliche Hilfsstoffe (Öle, Fette, Kraftstoffe...) zu verwenden.</p> <p>Schutzgut Klima und Luft Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine PV- Anlage sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei der Planung und Betrieb von Schaltanlagen bitten wir auf das Treibhausgas SF6 zu verzichten.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild / Erholung / Kultur Das Plangebiet liegt am Hang eines kleinen Taleinschnittes. Die gegenüberliegende Talseite ist bewaldet. Es besteht über ein Landwirtschaftsweg westlich vom Plangebiet Einsicht ins Plangebiet. Dieser Verbindungsweg von Bonndorf ins Tiefental in Richtung Lothenbachklamm wird von Erholungssuchenden begangen. Mit dem Bau der PV-Anlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und Erholung zu erwarten.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Schutzgut Mensch / Ernährung</p> <p>Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich zur Erzeugung von Lebensmitteln genutzt. Mit dem Bau der PV-Anlage gehen ca. 4 ha Ackerland verloren.</p> <p>Vorschlag in eigener Sache</p> <p>Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung nach unserem Vorschlag in Folge über eine Agri-PV-Anlage könnte der Verlust von Flächen zur Erzeugung von Lebensmittel vermieden werden.</p> <p>Hinweis: Das Plangebiet ist in Nord-Süd-Richtung sehr kurz. Wahrscheinlich ist unser Planvorschlag aus wirtschaftlichen Gründen nicht realistisch. Hinweis: Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine Agri-PV-Anlage würde unter den Modulreihen neuer Lebensraum für Insekten im Plangebiet entstehen.</p> <p>Des Weiteren würde kein großer Flächenverbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche entstehen. Zusammenfassung</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Natura-2000 Schutzgebiet. Für eine weitere Planung sind zwingend Umweltgutachten und Artenschutzrechtliche Gutachten zu erstellen.</p> <p>Mit den Gutachten sollen mögliche Auswirkungen auf die Tierwelt, Boden und Pflanzen sowie Klima und Luft geprüft werden.</p> <p>Über Vermeidungsmaßnahmen in den Gutachten sollen nachhaltige Auswirkungen auf umliegende Biotope, Tierwelt, Boden und Pflanzen sowie Klima und Luft ausgeschlossen werden.</p> <p>Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sowie den Naturpark sind aus unserer Sicht nicht zu befürchten.</p> <p>Das Plangebiet wird heute im Ackerbau in vorgeschriebener Fruchtfolge für die Erzeugung von Lebensmitteln genutzt.</p> <p>Mit dem Bau der FF-PV-Anlage würden ca. 4 ha Ackerland zur Erzeugung von Lebensmitteln verloren gehen. Grundsätzlich befürworten wir vom Naturschutzverband NABU PV-Anlagen aus ökologischer Sicht zur Stromerzeugung. Bevorzugt sind Agri-PV-Anlagen um landwirtschaftlich wertvolle Flächen für eine weitere Bewirtschaftung zu erhalten.</p> <p>Wir können das Vorhaben nach den vorgelegten Unterlagen und unserer Begehung aus heutiger Sicht nicht befürworten.</p> <p>Wir können einer Ausnahme im Natura-2000 Schutzgebiet nur zustimmen, wenn nach entsprechendem Artenschutzrechtlichen Gutachten dem Schutzziel nichts entgegensteht.“</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
3	Landratsamt Waldshut Umweltamt Industriestraße 2 79761 Waldshut-Tiengen	<p>„Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben uns am 29.01.2024 beteiligt. Das Landratsamt Waldshut gibt folgende koordinierte Stellungnahme ab:</p> <p>I. Bauplanungsrecht „5. Änderung FNP Bonndorf-Wutach“ frühz. Anh. 3 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>a.) Die Planunterlagen (vor allem der Übersichtslageplan und die anderen Lagepläne und Luftbilder) wurden in einer solch schlechten Auflösung vorgelegt, dass eine Prüfung kaum möglich war. Zur Offenlage sind qualitativ hochwertigere Unterlagen vorzulegen.</p> <p>b.) Die Rechtsgrundlagen werden hinsichtlich des Datums der aktuellen Fassung teilweise fehlerhaft angegeben (BauGB, LBO). Es besteht kein Zitiergebot für Rechtsgrundlagen, werden diese jedoch genannt, sollten diese die aktuell gültige Fassung wiedergeben bzw. mit dem Hinweis „...in der letztgültigen Fassung...“ ergänzt werden.</p> <p>c.) Es ist zwingend erforderlich, dass eine grobe Standortalternativenprüfung durchgeführt wird, aus der hervorgeht warum die gewählten Standorte am besten geeignet sind. (Döbele / 07751 86 3100 / 01.02.2024II. Altlasten Keine Bedenken und Anregungen. (Becker/ 07751 86 3217 / 06.02.2024)</p> <p>III. Bodenschutz 3 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplans. Auf folgendes wird allerdings bereits jetzt hingewiesen:</p>	<p>zu C</p> <p>Eine Untersuchung der Standortalternativen wurde von den einzelnen Projektirern durchgeführt. Andere Flächen sind aus Eigentumsrechtlichen Gründen aktuell nicht verfügbar.</p> <p>Im Falle des Agri Solarparkes Bonndorf Auenhöfe liegt die Fläche unmittelbar am Haus des Flächeneigentümers -> optimale Voraussetzungen um die Agri-PV-Anlage zu integrieren/ Der Grundstückseigentümer und Kooperationspartner Markus Weishaar wohnt direkt am Feld</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>In § 2 Absatz 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist folgendes ausgeführt: „Soll für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde kann verlangen, dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger während der Ausführung eines Bauvorhabens auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar von einer von ihm zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird“.Bei den in den Planungsunterlagen angegebenen Größen der einzelnen Planungsgebiete ist davon auszugehen, dass als überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) für Solarmodule, Nebenanlagen und Zufahrten jeweils deutlich mehr als 0,5 bzw. 1,0 ha Fläche in Anspruch genommen werden soll. Im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche ist bauzeitlich von einem flächigem Befahren auch mit schwerem Gerät, z.B. für das Einrammen der Träger und das Verteilen des Baumaterials, auszugehen. Da bei einer nicht fachgerechten Umsetzung, z.B. Befahren des Bodens bei zu feuchtem Zustand, von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Bodenverdichtungen auszugehen ist, ist die überbaubare Grundstücksfläche als Einwirkungsbereich heranzuziehen.</p> <p>Für die in den Planungsunterlagen aufgeführten Planungsgebiete sind die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 LBodSchAG deshalb gegeben. Wir bitten deshalb, im weiteren Verfahren folgende Punkte zu beachten und als Hinweise in die Planung mit aufzunehmen:</p> <p>1. Zur Gewährleistung, dass der Boden im Bereich der Vorhaben in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtungen oder Verunreinigungen mit Fremdstoffen geschützt wird, sind im weiteren Verfahren, spätestens aber im Zuge der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren, Bodenschutzkonzepte für die jeweiligen</p>	<p>Ein Bodenschutzkonzept wird im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren entwickelt.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Vorhaben nach den Vorgaben der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu erstellen.2. Die Bodenschutzkonzepte sind von einem bodenkundlich fachkundigen Ingenieurbüro zu erstellen und dem Landratsamt Waldshut, Untere Bodenschutzbehörde, spätestens im Zuge der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>3. Hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Inhalte eines Bodenschutzkonzeptes bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird auf folgende Hinweispapiere verwiesen: „Hinweise zur Anwendung des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im Rahmen der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ „Standard-Bodenschutzkonzept bei FFPV-Anlagen“ Die Hinweispapiere wurden erstellt durch die Höheren Bodenschutzbehörden Baden-Württemberg in Abstimmung mit dem Umweltministerium Baden-Württemberg und sind als Anlage beigefügt.</p> <p>4. Die fachgerechte Umsetzung der Bodenschutzkonzepte ist durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.</p> <p>5. Es wird unsererseits dringend empfohlen, die fachkundige bodenkundliche Baubegleitung bereits bei der Erstellung der Bodenschutzkonzepte mit einzubeziehen und die Vorgaben der Bodenschutzkonzepte auch schon in die Ausschreibung für die Projekte mit aufzunehmen. (Scheuble / 07751 86 3230 / 26.02.2024)</p> <p>IV. Naturschutz</p> <p>Geplant ist die Ausweisung von 5 Teilflächen in Sonderbauflächen für großflächige PV-Anlagen.</p> <p>1. Für die Sonderbaufläche auf den Flurstücken der Gemeinde Wutach Gemarkung Lembach Flst. Nr. 2080, 2081, 2082 und 2113 liegt ein Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans des Umweltplanungsbüros Fritz & Grossmann, Balingen, vom 27.10.2023 vor.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>-Ca. 20 ha Ackerland werden überplant. Für den entsprechenden Bebauungsplan sind ein Umweltbericht und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgesehen, in welchem die naturschutzrechtlichen Schutzgüter und die relevanten naturschutzrechtlich geschützten Artengruppen geprüft werden. Beurteilung: Es wird außerdem eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Hinblick auf die beeinträchtigten Schutzgüter im Umweltbericht für erforderlich gehalten. Wie bereits mit Herrn Weissshap des Büros Fritz und Grossmann im Rahmen der bereits besprochenen artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit HPA zum BPlan Wutach-Lembach (Stand 11.012.2023) abgestimmt – ist außerdem im Rahmen des BPlan-Verfahrens eine FFH-Vorprüfung vorzulegen.2. Für den Solarpark „Kalberäcker“ auf den Flurstücken 158 und 164 der Stadt Bonndorf, Gemarkung Boll ein Umweltbericht des Landschaftsarchitekturbüros Burkhard Sandler, Hohentengen, vom 25.09.2023 zur 5. Änderung des FNP 2020 der VVG Bonndorf-Wutach eingereicht. -Flächengröße: 5,47 ha -30 m nordlich und 25 m südlich grenzt das FFH-Gebiet „Wutachschlucht“ Nr. 8115341 an das Planungsgebiet an. Das gesamte Vorhaben befindet sich im Vogelschutzgebiet Nr. 8116441 „Wutach und Baaralb“ Das Plangebiet liegt außerdem am Rande des Landschaftsschutzgebietes „Hochschwarzwald“ Nr. 3.37.010. Biotopschutz- und artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden nach Aussagen des Architekturbüros im Bebauungsplan formuliert; dabei wird die gutachterlich durchgeführte Vogelkartierung berücksichtigt Für das Bauleitplanverfahren ist im Umweltbericht eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu den naturschutzrechtlichen Schutzgütern angekündigt.Beurteilung: Im Rahmen des FNP-Verfahrens sind die vorgelegten Unterlagen ausreichend</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Im Rahmen des FNP-Verfahrens sind die vorgelegten Unterlagen ausreichend</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im BP-Verfahren sind noch fehlende Ergebnisse zu durchzuführenden Fledermausuntersuchungen noch einzuführen <p>Die Formulierung der Biotopschutzmaßnahmen und artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im BPlanverfahren ist dort ausreichend, aber auch erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> -Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des Umweltberichts im BPlan-Verfahren wird für notwendig erachtet <p>Für die Solarparkanlagen Bonndorf-Andreashof und Boll-Dornhag liegt ein Umweltbericht zur frühzeitigen Behördenbeteiligung, datiert 24.01.2024, des Landschaftsarchitekturbüros Burkhard Sandler, Hohentengen, vor.</p> <p>3. "Solarpark Bonndorf-Andreashof" (Flst. 1802/1, 1823 Bonndorf Boll):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2,8 ha Grünland und Gehölzflächen werden beansprucht - Natura 2000-Vorprüfung soll die Auswirkung auf das Vogelschutzgebiet darstellen. - Es soll ausgeführt werden, wie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Auswirkungen auf die Geschützten Biotope und den Biotopverbund minimieren. - Es soll geprüft werden, ob eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erforderlich wird und welche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. - Eine Habitatsanalyse soll die prüfungsrelevanten Arten nennen. Diese sollen im BP-Verfahren tiefer untersucht werden (ggfs. CEF-Maßnahmen). <p>4. "Solarpark Boll-Dornhag" (Flst. 339, 351 Bonndorf Gemarkung Boll):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4,0 ha Ackerland und Gehölzflächen werden beansprucht - Natura 2000-Vorprüfung bzw. FFH-Vorprüfung soll die Auswirkung auf das Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet darstellen. - Es soll ausgeführt werden, wie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Auswirkungen auf die Geschützten Biotope und den Biotopverbund minimieren - Es soll geprüft werden, ob eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erforderlich wird und 	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>welche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Habitatsanalyse soll die prüfungsrelevanten Arten nennen. Diese sollen im BP-Verfahren tiefer untersucht werden (ggfs. CEF-Maßnahmen). <p>Beurteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für das FNP-Verfahren sind die vorgelegten Unterlagen ausreichend - Im BP-Verfahren sind die genannten tiefergehenden Untersuchungen und eine Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich - Eine jeweilige Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für die Solarparks zu 3. und 4. wird seitens der UNB für erforderlich erachtet. <p>-Weiterer Hinweis zu Solarpark Boll-Dornhag: Im vorangegangenen Flächencheck wurde behördlicherseits auf die östlich gelegene wiederherstellungspflichtige FFH-Mähwiese hingewiesen. Diese ist bei den Biotopdarstellungen nicht im Umweltbericht erwähnt, sollte aber im weiteren Verfahren FNP und BPlan-Verfahren Berücksichtigung finden.</p> <p>5. Agri-Solarpark Bonndorf auf Flst. Nr. 2657 Bonndorf Gemarkung Bonndorf: -ca. 10,75 ha überwiegend Ackerland werden beansprucht Die Planfläche liegt außerhalb von Schutzgebieten, jedoch grenzt das FFH-Gebiet "Wutachschlucht" direkt von Norden, Westen und Osten an. Mitten durch das Plangebiet verläuft in Nord-Südrichtung als Streifen der Geschützte Biotop Nr. 6510033746176338 "Flachlandmähwiese im Gewinn Auensteig" (Artenreiche Glatthafer-Wiese, Erhaltungszustand C). Mitten durch das Plangebiet verläuft in Nord-Südrichtung als Streifen der Geschützte Biotop Nr. 6510033746176338 "Flachlandmähwiese im Gewinn Auensteig" (Artenreiche Glatthafer-Wiese, Erhaltungszustand C). Am östlichen Rand verläuft als Streifen der Geschützte Biotop Nr. 6510033746176339 "Flachlandmähwiese im Gewinn Auensteig" (Sehr artenreiche Glatthafer-Wiese mit Übergängen zum Magerrasen, Erhaltungszustand A). Außer den beiden FFH-Mähwiesen-Streifen ist der größere Teil der Planfläche eine mehrjährige Ackerbrache. Schutzgebietskulisse, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Artenschutzrechtliche Thematik zum Plangebiet werden im bereits fortgeschrittenen Bebauungsplanverfahren in Abstimmung mit der UNB abgearbeitet. (Kinzel / 07751 86 3218 / 29.02.2024)</p> <p>V. Gewässerschutz - Fachbereich Abwasser Keine Bedenken und Anregungen. (Gebhardt / 07751 86 3232 / 28.02.2024)</p> <p>VI. Gewässerschutz - Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser³ Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Die Änderungen umfassen insgesamt fünf (Teil-) Flächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Solarpark Bonndorf – Andreashof (Flst. 1802/1 und 1823, Bonndorf): Keine Anregungen und Bedenken. 2. Bonndorf-Boll/Dornhag (Flst. 339 und 351, Boll): Keine Anregungen und Bedenken. 3. Solarpark Wutach-Lembach (Flst. 2080, 2081, 2082 und 2113, Lembach): Die Flächen liegen in Zone III bzw. angrenzende an Zone III des WSG Schambach- und Klausenquelle. Grundsätzlich ist hier eine PV-Nutzung unter Auflagen zum Schutz des Grundwassers möglich. Die Schambach- und Klausenquelle werden derzeit nicht zur Trinkwasserversorgung genutzt. Wir bitten die Stadt Stühlingen als Träger der Wasserversorgung zu beteiligen und bitten um Einschätzung zur Bedeutung der Quellen für die derzeitige und zukünftige Wasserversorgung. Auf dem Flst. 2113 bildet sich nach Starkregengefahrenkarte (SRGK) der Gemeinde Wutach bei Starkregen ein Fließweg für Niederschlagsabfluss Richtung Lausheim. Der weitere Verlauf des Fließwegs kann nur vermutet werden, da bisher keine SRGK für die Gemeinde Stühlingen erstellt wurde. Eine rechtliche Konsequenz ergibt sich daraus nicht, dennoch weisen wir auf die Gefahr hin. Aus unserer fachlichen Sicht sind Maßnahmen zu vermeiden bzw. 	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>auszugleichen, die zu einer Verschlechterung der Situation führen könnten.</p> <p>4. Agri-Solarpark Bonndorf (Flst. 2657, Bonndorf) Keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>5. Solarpark Kalberäcker (Flst. 158 und 164, Boll) Keine Anregungen und Bedenken. (Fehler / 07751 86 3231 / 27.02.2024)</p> <p>VII. Gewässerschutz - Fachbereich Wasserrecht Die Stellungnahme Fehler ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. (Kammerdiener / 07751 86 3207 / 28.02.2024)</p> <p>VIII. Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht Keine Bedenken und Anregungen. (Lüber / 07751 86 3247 / 23.02.2024)</p> <p>IX. Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht Keine Bedenken und Anregungen. (Rohrbach / 07751 86 3220 / 27.02.2024)</p> <p>X. Brandschutz Keine Bedenken und Anregungen.1 (Rotzinger / 07751 86 2115 / 23.02.2024)</p> <p>XI. Gesundheitsschutz Keine Bedenken und Anregungen. (Kaiser / 07751 86 5127 / 02.02.2024)</p> <p>XII. Straßenverkehrsrecht Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach mit dem Ziel, Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien bereitzustellen, bestehen von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. (Bickert / 07751 86 2300 / 2.2.2024)</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>XIII. Straßenbauamt Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach mit dem Ziel, Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien bereitzustellen, bestehen von Seiten Straßenbauamt keine grundsätzlichen Bedenken. (Hilbert / 07751 86 2408 / 07.02.2024)</p> <p>XIV. Forst Für die Photovoltaikanlagen im Offenland bestehen keine Bedenken und Anregungen. Insofern die Anlagen an Waldbestände gemäß § 2 Landeswaldgesetz BW angrenzen ist die höhere Forstbehörde am RP Freiburg zu beteiligen! Da eine indirekte Betroffenheit forstlicher Belange nicht auszuschließen ist.</p> <p>1.1 Art der Vorgabe Abstand zum Wald von 30 m ist i.d.R einzuhalten um derzeitige oder künftige Beschattung zu vermeiden und evtl. Gefahren Situation Rechnung zu tragen(Jentsch / 07751 86 3302 / 27.02.2024)</p> <p>XV. Flurneuordnung Keine Bedenken und Anregungen. (Wiest / 07751 86 3500 / 31.01.2024)</p> <p>XVI. Landwirtschaft Sonderbaufläche Agri-Solarpark, Bonndorf Sinn und Zweck einer Agri-PV ist es u.a. Ackerland zu erhalten und eine Doppelnutzung zu ermöglichen. Eine Umwandlung von Ackerland in Grünland, auch unter Verwendung von bifazialen Modulen, entspricht aus landwirtschaftlicher Sicht nicht dem Grundgedanken einer Agri-PV Anlage. Bei Teilen des Flst. Nr. 2657 handelt es sich um Ackerland. Im Vorentwurf zur 5. Änderung FNP 2020 vom 23.11.2023 ist auf S. 4 (PDF flstnr_1 (1)) angegeben, dass es sich bei den Flurstücken um Grünland handle. Zudem ist von mehreren Flurstücken die Rede. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Solarpark Bonndorf“ Begründung vom 11.09.2023, Seite 7 ist hingegen eine mehrjährige Ackerbrache angeführt. Beides ist unseren Unterlagen zufolge nicht korrekt. Die Ackerfläche des Flst. Nr. 2657 wurde in den Jahren 2023 und 2022 als Ackerfutter und im Jahr 2021 als Triticale beantragt. Dies stellt eine intensive landwirtschaftliche Ackernutzung dar. Die ULB bittet um Klarstellung!</p>	<p>Es wird ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept in Anlehnung an die DINSPEC 91434 erstellt werden.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Hinweis: Eine, über die Bauleitplanung als Sondergebiet ausgewiesene Fläche, ist nicht mehr förderfähig, auch wenn diese als Agri-PV benannt ist und ggf. weiterhin intensiv bewirtschaftet wird. Die Fläche muss aus dem Gemeinsamen Antrag herausgenommen werden.</p> <p>Sonderbaufläche Solarpark Wutach-Lembach Aus agrarstruktureller Sicht bestehen Bedenken. Bei den Flst. Nrn. 2080, 2081, 2082 und 2113 handelt es sich um Ackerflächen mittlerer Güte (Vorbehaltsflur), die der Landwirtschaft erhalten bleiben sollten.</p> <p>Sonderbaufläche Solarpark Andreashof, Bonndorf Keine Bedenken</p> <p>Sonderbaufläche Solarpark Dornhag Bonndorf-Boll Aus agrarstruktureller Sicht bestehen Bedenken. Bei den Flst. Nrn. 339 und 351 handelt es sich um Ackerflächen mittlerer Güte (Vorbehaltsflur), die der Landwirtschaft erhalten bleiben sollten. Aus landwirtschaftlicher Sicht eher geeignet wären die Flächen nördlich der Vorhabenfläche (Kuhhalde) oder südlich. Bei diesen Flächen handelt es sich um Grenzfluren bzw. Flächen mit leichten Steillagen (Flst. Nr. 329, 333), die eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung erschweren. Es wäre daher eine Alternativenprüfung durchzuführen und die Flächenwahl ausreichend zu begründen.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Wir möchten frühzeitig darauf hinweisen, dass nach § 15 Absatz 6 NatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen ist, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Nach § 15 (3) BNatSchG sind agrarstrukturelle Belange bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. (Müller / 07751 86 5329 / 15.02.2024) XVII. Nahverkehr Keine Bedenken und Anregungen.“</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
	Ebenso 28.02.2025	<p>Koordinierte Stellungnahme zu Flächennutzungsplan „5. Änderung Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach“ „Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben uns am 22.01.2025 beteiligt. Das Landratsamt Waldshut gibt folgende koordinierte Stellungnahme ab:</p> <p>II. Altlasten Für keine der als Sonderbauflächen PV geplanten Flächen liegt ein Eintrag im Bodenschutz- und Altlastenkataster vor. Keine Bedenken und Anregungen. (Becker/ 07751 86 3217 / 10.02.2025)</p> <p>III. Bodenschutz Keine Bedenken und Anregungen. (Scheuble / 07751 86 3230 / 07.02.2025)</p> <p>IV. Naturschutz Es wird auf die Ausführungen in der frühzeitigen Beteiligung Bezug genommen. Diese haben im Rahmen der Offenlage weiterhin bestand. Die Umweltbelange werden in den teils bereits angelaufenen bzw. in den zu diesem Verfahren angekündigten Bebauungsplanverfahren ausführlich behandelt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung (Kinzel / 07751 86 3218 / 27.02.2025)</p> <p>V. Gewässerschutz - Fachbereich Abwasser Keine Bedenken. (Resanovic / 07751 86 3232 / 03.02.2025)</p> <p>VI. Gewässerschutz - Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser Gegen die Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die Lage des Solarpark Wutach-Lembach im Wasserschutzgebiet Schambach- und Klausenquellen wird hingewiesen. Die RVO ist zu beachten. Weitere Auflagen hierzu werden im Bebauungsplanverfahren behandelt. (Fehler / 07751 86 3231 / 24.02.2025)</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>VII. Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht Keine Bedenken und Anregungen. (Trampert / 07751 86 3208 / 06.02.2025)</p> <p>VIII. Brandschutz Keine Bedenken und Anregungen. (Rotzinger / 07751 86 2115/ 25.02.25)</p> <p>IX. Gesundheitsschutz Keine Bedenken und Anregungen. (Pude / 07751 86 5128 / 31.01.2025)</p> <p>X. Straßenverkehrsrecht Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach mit dem Ziel, fünf Teilflächen künftig als Sonderbauflächen für großflächige PV-Anlagen auszuweisen und damit Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien bereitzustellen, bestehen von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. (Bickert / 07751 86 2300 /10.02.2025)</p> <p>XI. Straßenbauamt Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach mit dem Ziel, Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien bereitzustellen, bestehen von Seiten Straßenbauamt keine grundsätzlichen Bedenken. (Hilbert / 07751 86 2408 / 07.02.2024)</p> <p>XII. Forst Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes liegen keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Insofern sind forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen. Allerdings grenzt Wald an einige Teilflächen an. Daher empfehlen wir analog zu § 4 Abs. 3 LBO einen Waldabstand von 30 Metern einzuhalten. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die nach § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten gilt.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Dennoch weisen wir darauf hin, dass sich durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen ergeben können, weshalb wir empfehlen § 4 Abs. 3 LBO analog anzuwenden. (Jentsch / 07751 86 3305 / 21.02.2025)</p> <p>XIII. Landwirtschaft</p> <p>Zu den geplanten Vorhaben hat das Landwirtschaftsamt am 15.2.2024 erstmals Stellung genommen. Bei der Sichtung der überarbeiteten Unterlagen ist aufgefallen, dass die vorgebrachten Bedenken größtenteils übergangen wurden. Ferner ist aufgefallen, dass auf die anstehende Fortschreibung der Regionalplanung, Teilbereich Erneuerbare Energien, nicht eingegangen wurde. Es geht aus den eingereichten Unterlagen generell nicht hervor, dass die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt wurden. Es wurde kein Nutzungskonzept nach DIN-SPEC 91434 für den „Agri-Solarpark Bonndorf“ vorgelegt.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1 Art der Vorgabe</p> <p>a) In den nachzureichenden Antragsunterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind die Auswirkungen der Vorhaben auf die Belange der Landwirtschaft in gebotener Ausführlichkeit darzustellen. Es ist eine Einstufung der überplanten landwirtschaftlichen Nutzflächen nach der geltenden Flurbilanz vorzunehmen. Auf die Anforderungen bezüglich einer Fremdnutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen gemäß der aktuell gültigen Flurbilanz ist einzugehen. (Informationen zur Flurbilanz: https://lel.landwirtschaft-bw.de/Lde/Startseite/Unsere+Themen/Die+Flurbilanz+2022)</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Landwirtschaftsamt seinen Ermessensspielraum bei der Bewertung von Fremdnutzungen landwirtschaftlicher Nutzflächen der Wertstufe „Vorbehaltsflur II“ wie folgt auslegt: Die Flächen einer landwirtschaftlichen Flur gelten stets dann als der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten, wenn Fremdnutzungen nicht mehr</p>	<p>Die Flächen werden in der Fortschreibung der Teilregionalpläne für erneuerbare Energien als Vorrangflächen ausgewiesen.</p> <p>Eine Potenzialanalyse verschiedener Flächen ist aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit der Flächen (keine Bereitschaft der Eigentümer) nur auf die nun ausgewiesenen Flächen abzubilden.</p> <p>Die Anregungen werden in den Bauleitplanverfahren, wenn möglich berücksichtigt.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>als 15% der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Anspruch nehmen. Die einzelnen Flächen sollten auf die künftigen Vorranggebiete für erneuerbare Energien entsprechend der geplanten Fortschreibung des Regionalplans referenziert werden können.</p> <p>b) Es ist, je nach geplanter Nutzung, spätestens mit den Antragsunterlagen für den „Agri-Solarpark“ Bonndorf ein Nutzungskonzept entweder nach DIN-SPEC 91434 (Agri-Photovoltaik auf Acker- oder Grünland ohne Tierhaltung) oder nach DIN-SPEC 91492 (Agri-Photovoltaik auf Weideflächen) vorzulegen.</p> <p>Wir weisen besonders darauf hin, dass Eine Nutzungsänderung von Ackerflächen zu Dauergrünland (DIN-SPEC 91434 Abschnitt 5.1) unzulässig ist. Für eine Nutzungsänderung von einer Grünlandnutzung ohne Tierhaltung zu einer Weidenutzung nachgewiesen werden muss, dass gegenüber dem ursprünglichen Zustand nach Errichtung der PV-Anlage eine Landnutzungseffizienz aus der Tierhaltung von mindestens 85% gegenüber dem ursprünglichen Zustand erreicht werden wird (DIN-SPEC 91492 Abschnitte 5.2.10 und 5.2.11). Wir weisen darauf hin, dass eine Ausmagerung von Grünlandflächen bis hin zum Entstehen von Magerrasenbiotopen dem Sinn dieses Anspruchs widerspricht. Dies ist bei der Erstellung von Eingriffs-Ausgleichsbilanzierungen zu berücksichtigen. Das Erfüllen der Anforderungen aus Abschnitt 5.2.12 der DIN-SPEC 91492 ist zuständigkeitshalber durch das Veterinäramt zu bestätigen.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage Zu a) § 1 VI Nr. 8b BauGB § 16 LLG Zu b) § 35 I Nr. 9 BauGB</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)</p> <p>Zu a) Keine</p> <p>Zu b) Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens (Verzicht auf Genehmigungsverfahren nach § 35 I Nr. 9 BauGB)</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. keine</p> <p>3 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Wir wiederholen unseren Hinweis aus der Stellungnahme vom 15.2.2024: Nach § 15 Absatz 6 NatSchG ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Nach § 15 (3) BNatSchG sind agrarstrukturelle Belange bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. (Rebehn / 07751 86 5327 / 25.02.2025)</p> <p>XIV. Nahverkehr Keine Bedenken und Anregungen. (Krug / 07751 86 2610 / 17.02.2025)</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Hafner“</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
4	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Bissierstraße 7 79114 Freiburg i. Br. 01.03.2024	<p>„Die Höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in o.g. Verfahren zur 5. Änderung des FNP der VVG Bonndorf - Wutach. Wir stellen fest, dass eine abteilungsspezifische Beteiligung des Regierungspräsidiums Freiburg nicht erfolgte. Wir möchten daher anregen, neben der Abteilung 2 auch die weiteren ggfls. betroffenen Fachabteilungen in unserem Haus zu beteiligen.</p> <p>Mit den vorgesehenen Änderungen des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Die neu dargestellten Sonderbauflächen weisen eine Gesamt-Fläche von insgesamt 43,02 ha auf. Es handelt es sich zum einen um eine Sonderbaufläche für den „Solarpark Wutach-Lembach“ (20 ha), für eine Photovoltaik-Anlage in Bonndorf-Boll/Dornhag (4 ha), für eine Photovoltaik-Anlage auf Gemarkung Bonndorf/Nähe Andreashof (2,8 ha), für eine Photovoltaik-Anlage in Bonndorf-Boll/„Kalberäcker“ (5,47 ha) und zum anderen um eine Sonderbaufläche im Bereich des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans „Agri-Solarpark Bonndorf“ (10.75 ha).</p> <p>Wir regen an, die in den Planunterlagen jeweils genannten Zweckbestimmungen für die geplanten Sonderbauflächen in den jeweiligen Entwürfen einheitlich zu benennen; z.B. unterscheiden sich die genannten Zweckbestimmungen im Vorentwurf der FNP-Änderung auf der Gemarkung Wutasch-Lembach von der Bezeichnung im Steckbrief des Umweltberichts.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Plandarstellung der künftigen Nutzung im Bereich der Sonderbaufläche Bonndorf-Boll/Kalbenäcker eine falsche Größenangabe (10,75 statt 5,47 ha) aufweist.</p> <p>Sofern aus forst- und naturschutzfachlicher bzw. -rechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, werden aus Sicht der Höheren Raumordnungsbehörde zu den Belangen der Raumordnung keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgebracht.“</p>	<p>Die Anmerkungen und Hinweise wurden eingearbeitet.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
5	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion Bertoldstraße 43 79098 Freiburg i. Br. 05.03.2024	<p>die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach plant zur Bereitstellung von Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien durch Photovoltaikfreiflächenanlagen den Flächennutzungsplan zu ändern. Hierzu hat der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf- Wutach in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2023 den einleitenden Beschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.</p> <p>Von der höheren Raumordnungsbehörde wurden wir am 01.03.2024 über die Anhörung zum o.g. Vorhaben informiert. Die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg nimmt zu den vorliegenden Unterlagen wie folgt Stellung: im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes liegen keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Insofern sind forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen. Allerdings grenzt Wald an alle Teilflächen an. Hieraus ergibt sich eine indirekte Betroffenheit forstlicher Belange. Auf der Teilfläche „Andreashof“ grenzt westlich an das Flurstück 1823 Gemarkung Bonndorf Wald an, sowie östlich an das Flurstück 2657, Gemarkung Bonndorf im Bereich der Teilfläche „Agri-Solarpark Bonndorf“. Zudem grenzt an die Teilfläche Wutach-Lembach südlich an das Flurstück 2082, Gemarkung Lembach, Gemeinde Wutach Wald an, an die Teilfläche „Kalberäcker“ nordwestlich an die Flurstücke 158 und 164, Gemarkung Boll, Gemeinde Bonndorf, sowie nördlich an die Flurstücke 339 und 351 Gemarkung Boll, Gemeinde Bonndorf. Somit ergibt sich eine indirekte Waldbetroffenheit aller von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen Teilflächen.</p> <p>Wie in unserer Stellungnahme vom 25.10.2023 zur Aufstellung des Bebauungsplanes zum Agri-Solarpark Bonndorf bereits dargelegt, birgt diese räumliche Nähe zwischen Wald und Solarparks einige Konfliktpotentiale. Daher empfehlen wir analog zu § 4 Abs. 3 LBO einen Waldabstand von 30 Metern einzuhalten. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die nach § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten gilt. Dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass sich wie in der o.g. Stellungnahme erläutert, durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen ergeben können, weshalb wir empfehlen § 4 Abs. 3 LBO analog anzuwenden. Die untere Forstbehörde am Landratsamt Waldshut, die höhere Raumordnungsbehörde am Regierungspräsidium Freiburg sowie die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens. Wir bitten um die künftige Beteiligung der höheren Forstbehörde als Träger öffentlicher Belange auch bei Bauleitplanungen ohne direkte Waldbetroffenheit.</p>	<p>Das Thema Waldabstand wird in den jeweiligen Bauleitplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren behandelt und abgearbeitet.</p> <p>Solar- PV-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich im Waldabstand möglich.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
6	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. 14.03.2024	<p>„Beteiligung der Träger öffentlicher Belange A Allgemeine Angaben Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des FNP 2020", der VVG Bonndorf-Wutach Gemeinde Bonndorf im Schwarzwald, Teilort Bonndorf im Schwarzwald, Lkr. Waldshut (TK 25: 8115 Lenzkirch, TK 25: 8116 Löffingen) Ihr Schreiben vom 05.03.2024 Anhörungsfrist 28.03.2024 B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Pla- nungsvorhaben. Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https:// maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	Bodenschutz wird im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren / bzw. in der Bauphase berücksichtigt.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Auf die Lage der Planfläche "5Ä-SO5a" in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG Schambach- u. Klausenquelle, Weizen“ (LUBW Nr.: 337-215) wird hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.“</p>	

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

neuePlaner
Am Graben 38
78224 Singen

Freiburg i. Br., 14.03.24
Durchwahl (0761) 208-3167
Name: Meike Hahn
Aktenzeichen: 2511 // 24-01041

anhoerung@neueplaner.de

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

**Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des FNP 2020", der VVG
Bonndorf-Wutach
Gemeinde Bonndorf im Schwarzwald, Teilort Bonndorf im Schwarzwald,
Lkr. Waldshut
(TK 25: 8115 Lenzkirch, TK 25: 8116 Löffingen)**

Ihr Schreiben vom 05.03.2024

Anhørungsfrist 28.03.2024

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.

Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter <https://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Auf die Lage der Planfläche "5Ä-SO5a" in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG Schambach- u. Klausenquelle, Weizen“ (LUBW Nr.: 337-215) wird hingewiesen.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.

Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Meike Hahn

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einem Datenträger oder in der Cloud zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet abgerufen werden:

- Als [interaktive Karte](#)
- Als [WMS-Dienst](#)

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet abgerufen werden:

- Als [interaktive Karte](#)
- Als [WMS-Dienst](#)

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer [Kartengrundlagen des LGRB](#) kann im Internet abgerufen werden und im [LGRB-Kartenviewer](#) visualisiert werden.

Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir in der [LGRB-Nachricht Nr. 2019/05](#) zusammengefasst und veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren [LGRB-Newsletter](#).

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version des Merkblattes finden Sie auf unserer Internetseite www.lgrb-bw.de. Service > LGRB-Downloads; dann im Feld „Suche“ den Begriff „TÖB“ eingeben.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Von: Vidal Blanco, Bärbel baerbel.vidal@amprion.net
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 190111, "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach
Datum: 1. Februar 2024 um 08:01
An: anhoerung@neueplaner.de

BV

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
<https://www.amprion.net/>
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68

Von: FPS - TöB-Beteiligung LAD (RPS) ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de
Betreff: WT, VVG Bonndorf-Wutach, FNP 2020 5. punktuelle Änderung
Datum: 19. Februar 2024 um 14:49
An: anhoerung@neueplaner.de, alexandra.isabo@bonndorf.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen aufzunehmen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Sabrina Szlavik

Sabrina Szlavik M.A.
Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 84.2 – Inventarisierung, Planungsberatung, Archivierung und Grabungscontrolling
Dienstszitz Freiburg
Günterstalstraße 67
79100 Freiburg
Tel.: 0761/208-3581 (neu ab Oktober 2023)
sabrina.szlavik@rps.bwl.de

Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.

Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DS-GVO können Sie unserer Homepage entnehmen: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/datenschutz>

Von: Mann, Claudia (RPS) Claudia.Mann@rps.bwl.de
Betreff: AW: EXTERN: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach gemäß § 4 Abs. 1, BauGB
Datum: 6. März 2024 um 16:52
An: anhoerung@neueplaner.de
Kopie: Zimmerer, Petra (RPS) Petra.Zimmerer@rps.bwl.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden an der o.g. Anhörung zum FNP-Verfahren bereits beteiligt. Belange der Denkmalpflege sind von den Änderungen nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Claudia Mann

Planungsberatung
Landesamt für Denkmalpflege
Im Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 83.1 - Inventarisierung

Dienstsitz Freiburg
Sternwaldstr. 14
79102 Freiburg

Telefon: 0761 208-3527
Telefax: 0761 208-3544
Email: Claudia.mann@rps.bwl.de
Internet: www.denkmalpflege-bw.de

Besuchen Sie unseren neuen Internetauftritt: <http://www.denkmalpflege-bw.de>

Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DSGVO können Sie unserer Homepage entnehmen: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Datenschutz.aspx>

Von: Zimmerer, Petra (RPS) <Petra.Zimmerer@rps.bwl.de> **Im Auftrag von** FPS - BaudenkmalpflegeLADFR (RPS)

Gesendet: Dienstag, 5. März 2024 12:16

An: Mann, Claudia (RPS) <Claudia.Mann@rps.bwl.de>

Betreff: WG: EXTERN: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach gemäß § 4 Abs. 1, BauGB

Hallo Frau Mann,
habe die Unterlagen unter dem Link nicht gesichtet.
Abgabefrist 29.02.2024?
Danke für die Rückmeldung! pz

Von: Priesner, Liane (RPF) <Liane.Priesner@rpf.bwl.de> **Im Auftrag von** Regierungspräsidium Freiburg (Poststelle)

Gesendet: Dienstag, 5. März 2024 11:04

An: Abteilung 5 (RPF) - Kopfstelle LVN <Abteilung5@rpf.bwl.de>; Abteilung 4 (RPF) - Kopfstelle LVN <Abteilung4@rpf.bwl.de>; Abteilung 8 (RPF) - Kopfstelle LVN <Abteilung8@rpf.bwl.de>;

Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN <abteilung9@rpf.bwl.de>; FPS - BaudenkmalpflegeLADFR (RPS) <BaudenkmalpflegeLADFR@rps.bwl.de>

Cc: anhoerung@neueplaner.de

Betreff: WG: EXTERN: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach gemäß § 4 Abs. 1, BauGB

Sehr geehrter Herr Wacker,

wunschgemäß habe ich Ihre Mail an die die gewünschten Stellen weitergeleitet. Sie werden von dort wieder benachrichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Liane Priesner
Zentrale Posteingangsstelle
RP Freiburg Tel. 0761-208-4835

Von: Reinhardt, Lea (RPF) Lea.Reinhardt@rpf.bwl.de
Betreff: AW: EXTERN: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach gemäß § 4 Abs. 1, BauGB
Datum: 12. März 2024 um 09:33
An: neuePlaner Ingenieure anhoerung@neueplaner.de
Kopie: Abteilung 2 (RPF) - Kopfstelle LVN Abteilung2@rpf.bwl.de, PPF Referat 52 Koordination (RPF) Referat52.Koordination@rpf.bwl.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Referate 54.1 - 54.4 des Regierungspräsidium Freiburg, bestehen zu o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Lea Reinhardt

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
Referat 54.1 - Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung
Schwendstraße 12
79102 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 208-2075
E-Mail: Lea.Reinhardt@rpf.bwl.de
Internet: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/>

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter Allgemeine Datenschutzerklärung für die Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien

Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

SAVE PAPER - THINK BEFORE YOU PRINT

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: neuePlaner Ingenieure <anhoerung@neueplaner.de>

Gesendet: Dienstag, 5. März 2024 09:10

An: Regierungspräsidium Freiburg (Poststelle) <Poststelle@rpf.bwl.de>

Betreff: EXTERN: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach gemäß § 4 Abs. 1, BauGB

Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach gemäß § 4 Abs. 1, BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Briesner,

bitte hören sie noch die Abteilungen Umwelt, Naturschutz, Denkmalschutz, Straßenbauverwaltung, Wasserrecht, Forst, Geologie an.

in der im Betreff genannten Angelegenheit möchten wir Sie mit dieser E-Mail auf die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Flächennutzungsplanentwurf „5. Änderung des

Flächennutzungsplan 2020“, VVG Bonndorf-Wutach aufmerksam machen. Wir führen diese namentlich und im Auftrag der VVG Bonndorf-Wutach durch.

Die Bebauungsplanentwurfsunterlagen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bonndorf unter folgendem Link

<https://www.bonndorf.de/buergerinfo/service-und-aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen-bebauungsplaene.html>

Wir bitten Sie um Übermittlung Ihrer Stellungnahmen innerhalb des Offenlage-Zeitraumes vom 29.01.2023 bis 29.02.2024.

Die Stellungnahmen bitte ich Sie bevorzugt per E-Mail an die untenstehenden E-Mail Adresse zu übermitteln.

anhoerung@neueplaner.de <mailto:anhoerung@neueplaner.de>

alexandra.isabo@bonndorf <mailto:alexandra.isabo@bonndorf> .de



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

neuePlaner - Ingenieure GbR
Am Graben 38
78224 Singen

Nur per E-Mail: anhoerung@neueplaner.de, alexandra.isabo@bonndorf

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / V-0060-24-FNP	Herr Czock	0228 5504-5291	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	29.01.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

hier: Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.01.2024 - Ihr Zeichen: ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Czock



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

badenovaNETZE GmbH
Tullastraße 61
79108 Freiburg i. Br.
Telefon 0800 2 21 26 21
Telefax 0761 50 82 83
badenovanetze.de



badenovaNETZE GmbH
Postfach 5369 • 79020 Freiburg

neuePlaner Ingenieure GbR
Am Graben 38
78224 Singen

Bearbeiter/in Bettina Faller

Telefon 0761 279 2387

Telefax 0761 279 542387

E-Mail bettina.faller@badenovanetze.de

Anhörungsverfahren an:
toeb@badenovanetze.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
E-Mail 29.01.2024/Patrick Wacker

Unser Zeichen
WAS-AM/bnfabe

Datum
08.02.2024

Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB

5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020, VVG Bonndorf-Wutach

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 29. Januar 2024 haben wir erhalten.

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt.

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Frau Faller (Tel. 0761 279-2387) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
badenovaNETZE GmbH

i. V. Simon Herrmann
Leiter Trinkwasser & Abwasser

i. A. Bettina Faller

Anlagen: Stellungnahme (Anlage 1)

Formblatt gem. VwV TÖB Nr. 4 S. 1

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Planfeststellungsverfahren,
Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren**

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, dem Verfahrensträger die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit der Verfahrensträger den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, zutreffendes ankreuzen

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt **VVG Bonndorf-Wutach**

- Flächennutzungsplan **2020 - 5. Änderung**
- Bebauungsplan
- vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)

- sonstiges Verfahren

Fristablauf für die Stellungnahme am **29.02.2024**

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

badenovaNETZE GmbH (bnNETZE GmbH)

Absender: **badenovaNETZE GmbH
Tullastraße 61
79108 Freiburg i. Br.**

Datum: 08.02.2024
Tel.: 0761 279-2387
Fax: 0761 279-542387
Bearbeiter/in Bettina Faller
AZ.: WAS-AM / bnfab

- Keine Äußerung
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

keine

2. Rechtsgrundlage:

entfällt

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

entfällt

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

keine

- Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

keine



Freiburg i. Br., 08.02.2024

Datum, Unterschrift

i. V. Simon Herrmann

i. A. Bettina Faller



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
STABSSTELLE ENERGIEWENDE, WINDENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg · 79083 Freiburg i. Br.

Per E-Akte

Im Haus, Referat 21

Datum 26.03.2024

Name Anne Mareike Hanf

Durchwahl +49 761 208-2087

Aktenzeichen RPF-StEWK-4503-18/126/3
(Bitte bei Antwort angeben)

 5. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Bonndorf-Wutach zur Ausweisung von 5 Teilflächen in Sonderbauflächen für großflächige Photovoltaik-Anlagen, hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 29.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:

(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.

(2) Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine

Schlüsselrolle zu.¹ Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar.

Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes.²

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.

(3) Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach **§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.

(4) Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten.

Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungs-

¹ Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf

² Siehe Teilbericht Sektorziele (Fußnote 1), S. 45.

klausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

(5) Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach auf einer Gesamtfläche von ca. 43,02 ha fünf Sonderbauflächen „Photovoltaik-Anlagen“ festsetzen. Gemeinsam mit den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen „Solarpark Wutach-Lembach“, „Solarpark Kälberäcker“, „Solarpark Bonndorf-Doll/Dornhag“, „Solarpark Bonndorf-Andreashof“ und „Agri-Solarpark Bonndorf“ setzt das gegenständliche Verfahren damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von diesen fünf Freiflächen-PV-Anlagen mit einer gesamten Leistung von bis zu 35,5 MWp. Für die Standorte spricht die Lage in einem sog. benachteiligten Gebiet. Damit befinden sich die Standorte in der EEG-Förderkulisse.

Die Planung trägt **zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.**

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Anne Mareike Hanf

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.



**83 Waldpolitik und
Körperschaftsforstdirektion**

Per E-Mail

Stadt Bonndorf
Martinstraße 8
79848 Bonndorf im Schwarzwald
alexandra.isabo@bonndorf.de

Datum 05.03.2024
Name Vincent Baur
Durchwahl 0761 208-1465
Aktenzeichen RPF83-2511-8250/3/3
(Bitte bei Antwort angeben)

 **5. Änderung FNP2020 Sonderbaufläche PV-Anlage Bonndorf im Schwarzwald**
- unsere Stellungnahme vom 25.10.2023

Sehr geehrte Frau Isabo,

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach plant zur Bereitstellung von Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien durch Photovoltaikfreiflächenanlagen den Flächennutzungsplan zu ändern. Hierzu hat der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2023 den einleitenden Beschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Von der höheren Raumordnungsbehörde wurden wir am 01.03.2024 über die Anhörung zum o.g. Vorhaben informiert.

Die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg nimmt zu den vorliegenden Unterlagen wie folgt Stellung.

STELLUNGNAHME

Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes liegen keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Insofern sind forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen. Allerdings grenzt Wald an alle Teilflächen an. Hieraus ergibt sich eine indirekte Betroffenheit forstlicher Belange.

Auf der Teilfläche „Andreashof“ grenzt westlich an das Flurstück 1823 Gemarkung Bonndorf Wald an, sowie östlich an das Flurstück 2657, Gemarkung Bonndorf im Bereich der Teilfläche „Agri-Solarpark Bonndorf“.

Zudem grenzt an die Teilfläche Wutach-Lembach südlich an das Flurstück 2082, Gemarkung Lembach, Gemeinde Wutach Wald an, an die Teilfläche „Kalberäcker“ nordwestlich an die Flurstücke 158 und 164, Gemarkung Boll, Gemeinde Bonndorf, sowie nördlich an die Flurstücke 339 und 351 Gemarkung Boll, Gemeinde Bonndorf. Somit ergibt sich eine indirekte Waldbetroffenheit aller von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen Teilflächen.

Wie in unserer Stellungnahme vom 25.10.2023 zur Aufstellung des Bebauungsplanes zum Agri-Solarpark Bonndorf bereits dargelegt, birgt diese räumliche Nähe zwischen Wald und Solarparks einige Konfliktpotentiale. Daher empfehlen wir analog zu § 4 Abs. 3 LBO einen Waldabstand von 30 Metern einzuhalten.

PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die nach § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten gilt. Dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass sich wie in der o.g. Stellungnahme erläutert, durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen ergeben können, weshalb wir empfehlen § 4 Abs. 3 LBO analog anzuwenden.

Die untere Forstbehörde am Landratsamt Waldshut, die höhere Raumordnungsbehörde am Regierungspräsidium Freiburg sowie die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Wir bitten um die künftige Beteiligung der höheren Forstbehörde als Träger öffentlicher Belange auch bei Bauleitplanungen ohne direkte Waldbetroffenheit.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vincent Baur

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



NABU Oberes Wutachtal 79848 Bonndorf Ob dem Tal 7

Stadt Bonndorf

Martinstraße 8

79848 Bonndorf

per Mail: alexandra.isabo@bonndorf.de

Ihr Zeichen: Alexandra Isabo

Freiflächen-Photovoltaik Agri-Solarpark Bonndorf Auenhöfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. dankt für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband BW, vertreten durch die Gruppe Oberes Wutachtal sowie die Bezirksgeschäftsstelle Südbaden, wie folgt Stellung:

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Agri-PV-Anlage) in der Stadt Bonndorf bei den Auenhöfen geplant ist.

Dabei soll der rechtliche Rahmen für die Genehmigung unter Berücksichtigung von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur und Landschaft berücksichtigt werden.

Unsere Vorgaben zur Planung bei PV-Anlagen

Die Naturverbände wie z.B. der NABU unterstützen die Anstrengungen regenerative Energie zu erzeugen. Aus diesem Grunde werden FF-PV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen unterstützt.

Aus naturschutzfachlichem Blickwinkel sind für FF-PV-Anlagen Verkehrsstraßen, Halden, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungs- oder Kontaminationsgrad und sonstige brachliegende ehemals genutzte Flächen zu bevorzugen.

Gruppe Oberes Wutachtal

Artur Schuler

Vorstandsmitglied / Sprecher

„Kontakt Daten privat“

Tel. +49 (0)7703 1038

Fax +49 (0)7703 920980

Mail: artur.schuler@t-online.de”

Bonndorf den 28. Februar 2024

NABU Gruppe Oberes Wutachtal

Ob dem Tal 7

79848 Bonndorf

Tel. +49 (0)7703 920981

(Anrufbeantworter wird regelmäßig abgehört)

Mail: info@nabu-oberes-wutachtal.de

Homepage <https://www.nabu-oberes-wutachtal.de>

Spendenkonto

Bank Sparkasse Bonndorf-Stühlingen

IBAN DE41 6805 1207 0000 1977 98

BIC SOLADES1BND

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Grundsätzlich stehen wir zu PV-Anlagen die eine ursprüngliche, landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes zulassen wie z.B. Agri-PV-Anlagen.

Die hier geplante Agri-PV-Anlage erfüllt unsere Anforderungen mit der die landwirtschaftliche Fläche weiterhin zweckgebunden genutzt werden kann.

Unter den Modulen ergibt ein nicht nutzbarer Streifen der sich als natürlicher Freiraum, Lebensraum für Insekten, entwickeln kann.

Information zum geplanten Vorhaben

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum 120 „Alb-Wutach-Gebiet“. Das Plangebiet wird durch das FFH-Gebiet „Alb-Wutach-Gebiet“ unmittelbar umgeben. Angrenzend befindet sich außerdem das gesetzlich geschützte Biotop „Magerrasen und Gehölze Galgenbuck-Nordwest“.

Innerhalb des Plangebiets befindet sich die FFH-Mähwiese „Flachland-Mähwiese II im Gewinn Auensteig westlich Bondorf“, Zustand C sowie die FFH-Mähwiese „Flachland-Mähwiese II im Gewinn Auensteig westlich Bondorf“, Zustand A.



Die Agri-Photovoltaik Bonndorf UG plant auf in Bonndorf eine ca. 10 ha umfassende Agri-Photovoltaikanlage. Das Plangebiet soll weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Hinweis: Mit den Planungen zum Agri-Solarpark Bonndorf Auenhöfe wird die Solarstromproduktion der bestehenden Dachanlagen am Landwirtschaftlichen Betrieb mit den Sonneneinstrahlungen am Vormittag und Nachmittag unterstützt. Es entsteht mit den Systemen in Summe über einen Tag eine längere Sonnenausbeute.

Umwelt- und Naturschutz

Nach dem Umweltbericht von IBA Umweltplanung / Institut für Biotopverbund und Artenschutz

Im Westengarten 12

D - 79241 Ihringen

wurden im März bis Mai 2023 naturschutzfachliche Kartierungen der Avifauna und Botanik durchgeführt. Es wurden im Bereich der Wiesen keine bodenbrütenden Vogelarten festgestellt.

Im Bereich der FFH-Mähwiesen wurde die Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*) als besonders geschützte Pflanzenart erfasst.

Die Niedrige Schwarzwurzel steht auf der Roten Liste Baden-Württemberg und ist in die Kategorie 3 - gefährdet eingestuft.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Niedrige Schwarzwurzel können unter Berücksichtigung der Minimierung von Flurschäden, der gebietsheimischen Begrünung von Flurschäden sowie durch das Fortführen der aktuellen Nutzungsform nach dem Umweltbericht von IBA Umweltplanung / Institut für Biotopverbund und Artenschutz ausgeschlossen werden.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet und wird bis heute ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

Wir weisen darauf hin, dass beim Bau und Betrieb der PV-Anlage nur umweltverträgliche Hilfsstoffe (*Öle, Fette, Kraftstoffe...*) verwendet werden dürfen.

Schutzgut Tiere

Die Einzäunung der Anlage soll so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrieren darstellen. Dies kann durch einen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 20 cm oder ausreichend großen Maschen im bodennahen Bereich erreicht werden. Im bodennahen Bereich darf kein Stacheldraht zum Einsatz kommen.

Nach dem Umweltbericht von IBA Umweltplanung / Institut für Biotopverbund und Artenschutz, mit deren naturschutzfachlichen

Kartierungen vom März bis Mai 2023 sind keine Beeinträchtigungen auf geschützte Tier zu erwarten.

Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine Agri-PV-Anlage entsteht unter den Modulreihen neuer Lebensraum für Insekten im Plangebiet.

Schutzgut Boden / Pflanzen

Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine Agri-PV-Anlage sind keine Veränderungen zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf die Niedrige Schwarzwurzel können unter Berücksichtigung der Minimierung von Flurschäden, über die Fortführen der aktuellen Nutzungsform ausgeschlossen werden.

Beim Bau und Betrieb der PV-Anlage sind umweltverträgliche Hilfsstoffe (*Öle, Fette, Kraftstoffe...*) zu verwenden.

Schutzgut Klima und Luft

Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine Agri-PV-Anlage sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bei der Planung und Betrieb von Schaltanlagen bitten wir auf das Treibhausgas SF6 zu verzichten.

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung / Kultur

Das Plangebiet liegt im Bereich weiterer landwirtschaftlicher Betriebe mit z.B. Biogasanlage und Hühnerhof.

Südöstlich grenzt das Plangebiet an einen Landwirtschaftsweg der stark von Spaziergängern frequentierten ist.

Durch die FFH-Mähwiese zwischen dem Landwirtschaftsweg und dem Plangebiet ergibt sich ein größerer Sichtabstand.

Mit dem Bau der Agri-PV-Anlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Schutzgut Mensch / Ernährung

Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich zur Erzeugung von Lebensmitteln genutzt.

Mit einer Umnutzung zur zusätzlichen Stromgewinnung über eine Agri-PV-Anlage sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten weil der Großteil an landwirtschaftlicher Nutzfläche erhalten bleibt.

Zusammenfassung

Grundsätzlich befürworten wir vom Naturschutzverband NABU PV-Anlagen aus ökologischer Sicht zur Stromerzeugung. Bevorzugt sind Agri-PV-Anlagen um landwirtschaftlich wertvolle Flächen für eine weitere Bewirtschaftung zu erhalten.

Das Plangebiet wurde von IBA Umweltplanung untersucht und ein Umweltbericht vorgelegt.

Danach sind auf die genannten Schutzgüter keine negativen Auswirkungen mit dem Bau der Agri-PV-Anlage zu erwarten.

Wir bestehen darauf, beim Betrieb der erforderlichen Schaltanlagen, auf die Verwendung vom Treibhausgas SF6 zu verzichten.

Damit können wir das Vorhaben aus unserer Sicht wie geplant in vollem Umfang befürworten.

Mit freundlichen Grüßen



Artur Schuler
Vorstandsmitglied / Sprecher

Kopie an: Kooperationsgemeinschaft
Agri-Photovoltaik Bonndorf UG
Auenhöfe 3
79848 Bonndorf

NEUEPLANER
Ingenieure GbR
Am Graben 38
79224 Singen
per Mail: anhoerung@neueplaner.de



NABU Oberes Wutachtal 79848 Bonndorf Ob dem Tal 7

Stadt Bonndorf

Martinstraße 8

79848 Bonndorf

per Mail: alexandra.isabo@bonndorf.de

Ihr Zeichen: Alexandra Isabo

Freiflächen-Photovoltaik Solarpark Bonndorf Andreashof

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. dankt für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband BW, vertreten durch die Gruppe Oberes Wutachtal sowie die Bezirksgeschäftsstelle Südbaden, wie folgt Stellung:

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) in der Stadt Bonndorf beim Andreashof geplant ist.

Dabei soll der rechtliche Rahmen für die Genehmigung unter Berücksichtigung von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur und Landschaft berücksichtigt werden.

Unsere Vorgaben zur Planung bei PV-Anlagen

Die Naturverbände wie z.B. der NABU unterstützen die Anstrengungen regenerative Energie zu erzeugen. Aus diesem Grunde werden FF-PV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen unterstützt.

Aus naturschutzfachlichem Blickwinkel sind für FF-PV-Anlagen Verkehrsstraßen, Halden, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungs- oder Kontaminationsgrad und sonstige brachliegende ehemals genutzte Flächen zu bevorzugen.

Gruppe Oberes Wutachtal

Artur Schuler

Vorstandsmitglied / Sprecher

„Kontakt Daten privat“

Tel. +49 (0)7703 1038

Fax +49 (0)7703 920980

Mail: artur.schuler@t-online.de”

Bonndorf den 27. Februar 2024

NABU Gruppe Oberes Wutachtal

Ob dem Tal 7

79848 Bonndorf

Tel. +49 (0)7703 920981

(Anrufbeantworter wird regelmäßig abgehört)

Mail: info@nabu-oberes-wutachtal.de

Homepage <https://www.nabu-oberes-wutachtal.de>

Spendenkonto

Bank Sparkasse Bonndorf-Stühlingen

IBAN DE41 6805 1207 0000 1977 98

BIC SOLADES1BND

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Grundsätzlich stehen wir zu PV-Anlagen die eine ursprüngliche, landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes zulassen wie z.B. Agri-PV-Anlagen. *(Beschreibung Siehe im Anhang)*

Die hier geplante FF-PV-Anlage bedeckt zum einen Teil Halden die heute als Weide genutzt werden.

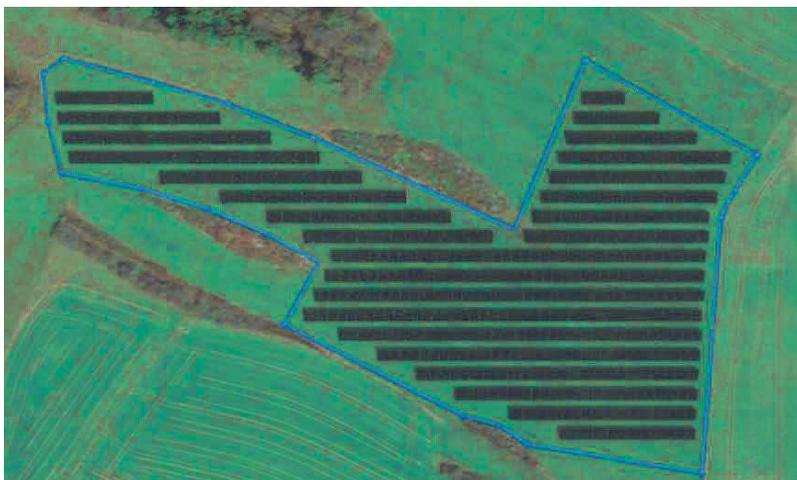
Angrenzend soll ein Teil landwirtschaftlich genutzte Fläche bedeckt werden. In diesem Teil würden wir es begrüßen eine Agri-PV-Anlage zu erstellen.

In Folge haben wir in einem Absatz „Vorschlag in eigener Sache“ einen alternativen Planungsvorschlag skizziert.

Information zum geplanten Vorhaben

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum 120 „Alb-Wutach-Gebiet“.

In den Planungen ist ersichtlich dass die genannten Offenlandbiotope umgangen werden.



Umwelt- und Naturschutz

Es sind für das Plangebiet noch keine Umweltgutachten erstellt worden.

Im vorgelegten „Umweltbericht Datenblätter zur frühzeitigen Behördenbeteiligung Vorentwurf vom 24.01.2024“ wird auf den Bedarf für Umweltgutachten hingewiesen.

Wir sind das Plangebiet begangen und nennen in Folge unsere Eindrücke dazu.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet und wird bis heute ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

Mit dem geplanten Bau einer PV-Anlage würden keine weiteren Nachteile für das Schutzgut Wasser entstehen.

Schutzgut Tiere

Eine Einzäunung der Anlage soll so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrieren darstellen. Dies kann durch einen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 20 cm oder ausreichend großen Maschen im bodennahen Bereich erreicht werden. Im bodennahen Bereich darf kein Stacheldraht zum Einsatz kommen.

Mögliche vorkommende artenschutzrelevante Tierarten wie z.B. Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Haselmaus und Schmetterlinge sollen vor der Bebauung über Gutachten geprüft werden.

Schutzgut Boden / Pflanzen

Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine PV-Anlage sind aus unserer Sicht keine negativen Veränderungen zu erwarten.

Beim Bau und Betrieb der PV-Anlage sind umweltverträgliche Hilfsstoffe (*Öle, Fette, Kraftstoffe...*) zu verwenden.

Schutzgut Klima und Luft

Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine PV-Anlage sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bei der Planung und Betrieb von Schaltanlagen bitten wir auf das Treibhausgas SF₆ zu verzichten.

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung / Kultur

Das Plangebiet liegt im Bereich weiterer, kleinerer landwirtschaftlichen Betrieben.

Östlich grenzt das Plangebiet an einen Landwirtschaftsweg der von Spaziergängern stark frequentiert ist.

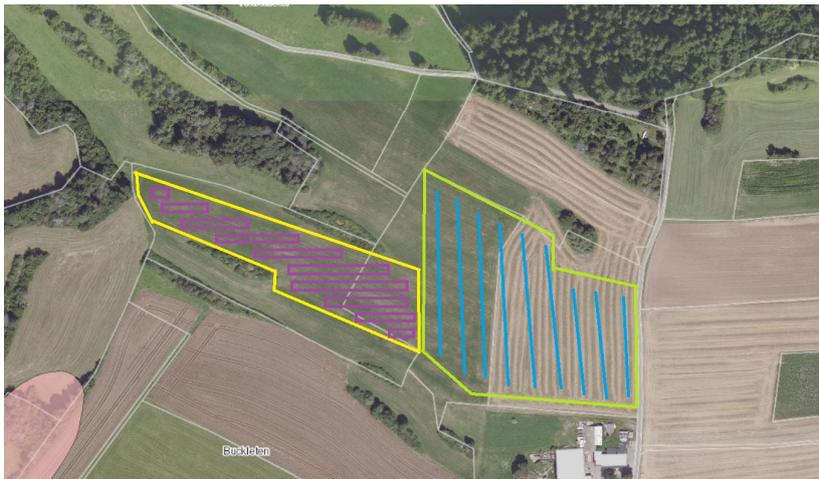
Mit dem Bau der PV-Anlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und Erholung zu erwarten.

Schutzgut Mensch / Ernährung

Das bestehende Plangebiet wird heute teilweise landwirtschaftlich zur Erzeugung von Lebensmitteln genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung nach unserem Vorschlag in Folge, über Agri-PV-Anlage, kann der Verlust von Flächen zur Erzeugung von Lebensmittel reduziert werden.

Vorschlag in eigener Sache

Eine Kombination aus FF-PV-Anlage (*Violett eingezeichnet*) und Agri-PV-Anlage (*Blau eingezeichnet*).



Bei der Erstellung der folgenden Skizze sind wir davon ausgegangen dass die skizzierte Erweiterungsfläche Richtung Münchingen in gleicher Hand ist.

Mit dieser Kombination könnte Solarstrom im gesamten Tagesverlauf erzeugt werden.

Zusammenfassung

Grundsätzlich befürworten wir vom Naturschutzverband NABU PV-Anlagen aus ökologischer Sicht zur Stromerzeugung. Bevorzugt sind Agri-PV-Anlagen um landwirtschaftlich wertvolle Flächen für eine weitere Bewirtschaftung zu erhalten.

Für das Plangebiet wurden noch keine Umweltgutachten erstellt. Im vorgelegten „Umweltbericht Datenblätter zur frühzeitigen Behördenbeteiligung Vorentwurf vom 24.01.2024“ wird auf den Bedarf für Umweltgutachten hingewiesen.

Wir bitten darum das zur Bebauung entsprechend zu veranlassen.

Auf die genannten Schutzgüter sind keine negativen Auswirkungen mit dem Bau der PV-Anlage zu erwarten.

Wir bestehen darauf, beim Betrieb der erforderlichen Schaltanlagen, auf die Verwendung vom Treibhausgas SF6 zu verzichten.

Aus Naturschutzsicht können wir das Vorhaben befürworten. Schön wäre es wenn unser Vorschlag umgesetzt werden kann.

Noch ein Hinweis:

Bei unserer Begehung ist aufgefallen dass auf den Dächern der landwirtschaftlichen Gebäude vom Andreashof PV-Anlagen verbaut werden könnten.

Die Naturverbände wie z.B. der NABU unterstützen die Anstrengungen regenerative Energie zu erzeugen vorrangig auf überbauten Flächen und Dachflächen.

Mit freundlichen Grüßen



Artur Schuler
Vorstandsmitglied / Sprecher

Anhang: Beschreibung zu Agri-PV-Anlagen
Beschreibung zu FF-PV-Anlagen

Kopie an: NEUEPLANER
Ingenieure GbR
Am Graben 38
79224 Singen
per Mail: anhoerung@neueplaner.de

Anlage zu: **Agri-Photovoltaik**

Mit Agri-PV-Anlagen kann die landwirtschaftliche Nutzung größtenteils beibehalten werden und gleichzeitig Energie erzeugt werden. Das kann den Klimaschutz voranbringen und bietet neue Einnahmequellen.

Der NABU beantwortet gerne die wichtigsten Fragen zu Solaranlagen auf Agrarflächen.



Bild: Agri-PV-Anlage in Aasen/Donaueschingen (Eigene Aufnahme Artur Schuler)

Anlage zu: **Freiflächen-Photovoltaik**

Mit FF-PV-Anlagen ist eine weitere landwirtschaftliche Nutzung nur bedingt möglich. Eine FF-PV-Anlage kann zu naturnahen Zwecken über die Bepflanzung unter den Modulen z.B. für Insekten nutzbar gestaltet werden.

Der NABU beantwortet gerne die wichtigsten Fragen zu Solaranlagen auf Agrarflächen.





NABU Oberes Wutachtal 79848 Bonndorf Ob dem Tal 7

Stadt Bonndorf

Martinstraße 8

79848 Bonndorf

per Mail: alexandra.isabo@bonndorf.de

Ihr Zeichen: Alexandra Isabo

Freiflächen-Photovoltaik Solarpark Boll Dornhag

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. dankt für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband BW, vertreten durch die Gruppe Oberes Wutachtal sowie die Bezirksgeschäftsstelle Südbaden, wie folgt Stellung:

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) in der Stadt Bonndorf im Ortsteil Boll Gewann Dornhag geplant ist.

Dabei soll der rechtliche Rahmen für die Genehmigung unter Berücksichtigung von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur und Landschaft berücksichtigt werden.

Unsere Vorgaben zur Planung bei PV-Anlagen

Die Naturverbände wie z.B. der NABU unterstützen die Anstrengungen regenerative Energie zu erzeugen. Aus diesem Grunde werden FF-PV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen unterstützt.

Aus naturschutzfachlichem Blickwinkel sind für FF-PV-Anlagen Verkehrsstraßen, Halden, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungs- oder Kontaminationsgrad und sonstige brachliegende ehemals genutzte Flächen zu bevorzugen.

Gruppe Oberes Wutachtal

Artur Schuler

Vorstandsmitglied / Sprecher

„Kontakt Daten privat“

Tel. +49 (0)7703 1038

Fax +49 (0)7703 920980

Mail: artur.schuler@t-online.de”

Bonndorf den 28. Februar 2024

NABU Gruppe Oberes Wutachtal

Ob dem Tal 7

79848 Bonndorf

Tel. +49 (0)7703 920981

(Anrufbeantworter wird regelmäßig abgehört)

Mail: info@nabu-oberes-wutachtal.de

Homepage <https://www.nabu-oberes-wutachtal.de>

Spendenkonto

Bank Sparkasse Bonndorf-Stühlingen

IBAN DE41 6805 1207 0000 1977 98

BIC SOLADES1BND

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Grundsätzlich stehen wir zu PV-Anlagen die eine ursprüngliche, landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes zulassen wie z.B. Agri-PV-Anlagen.

Die hier geplante FF-PV-Anlage soll auf landwirtschaftlich genutzter Fläche entstehen. Hier wird in vorgeschriebener Fruchtfolge Ackerbau betrieben.

Das Plangebiet ist zum Tal abschüssig nach Süden ausgerichtet. Die gegenüberliegende, in gleicher Höhe liegende Seite, ist bewaldet und führt zur Abschattung vom Plangebiet.

*Wir würden es begrüßen eine Agri-PV-Anlage zu erstellen.
Siehe Absatz: „Vorschlag in eigener Sache“.*

Information zum geplanten Vorhaben

Das Plangebiet befindet sich im Natura-2000 Gebiet.

Es werden nach den vorliegenden Unterlagen Fledermäuse wie Großes-Mausohr, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus sowie Gelbbauchunke im Plangebiet vermutet.



Einschränkungen auf Natura-2000-Gebiet

NABU und BSW stimmen überein, dass in Gebieten des europäischen Natura-2000-Netzwerks, bestehend aus EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten (Fauna-Flora-Habitat), FF-PV-Anlagen weitestgehend unterbleiben sollten.

FFH-Flächen dienen dem Schutz einzelner europäischer Tier- und Pflanzenarten sowie seltener Lebensräume (FFH-Lebensraumtypen). Sie sind Teil des Natura-2000-Netzwerks und sind oft recht klein. Aus Naturschutzsicht sollten sie Ausschlussgebiete sein, da die Flächenbeanspruchung von FF-PV-Anlagen dem Erhalt geschützter Habitats und ihrem Schutzzweck entgegenstehen kann.

Ausnahmen können in Naturparks sowie in Landschaftsschutzgebieten und Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten gemacht werden, solange sie dem Schutzziel nicht entgegenstehen.

*Quelle Gemeinsames Papier, Stand April 2021 von:
- BSW — Bundesverband Solarwirtschaft e. V. Berlin
- NABU Naturschutzbund Deutschland e. V. Berlin*

Umwelt- und Naturschutz

Es sind für das Plangebiet noch keine Umweltgutachten erstellt worden.

Im vorgelegten „Umweltbericht Datenblätter zur frühzeitigen Behördenbeteiligung Vorentwurf vom 24.01.2024“ wird auf den Bedarf für Umweltgutachten hingewiesen.

Aus Sicht vom Umwelt- und Naturschutz ist für das Plangebiet zwingend ein Umweltgutachten zu erstellen.

Wir sind das Plangebiet begangen und nennen in Folge unsere Eindrücke dazu.

Mit dem Bau einer FF-PV-Anlage könnten 4 ha Ackerland nicht mehr bewirtschaftet werden.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet und wird bis heute ausschließlich landwirtschaftlich in geregelter Fruchtfolge im Ackerbau genutzt.

Mit dem geplanten Bau einer PV-Anlage würden keine weiteren Nachteile für das Schutzgut Wasser entstehen.

Schutzgut Tiere

Mit dem geplanten Bau einer PV-Anlage ist eine Einzäunung der Anlage erforderlich. Diese soll so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrieren darstellen. Dies kann durch einen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 20 cm oder ausreichend großen Maschen im bodennahen Bereich erreicht werden. Im bodennahen Bereich darf kein Stacheldraht zum Einsatz kommen.

Mögliche vorkommende artenschutzrelevante Tierarten wie z.B. Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Haselmaus und Schmetterlinge müssen im Natura-2000 Gebiet vor der Bebauung über Artenschutzrechtliche Gutachten geprüft werden.

Schutzgut Boden / Pflanzen

Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine PV-Anlage sind aus unserer Sicht keine negativen Veränderungen zu erwarten.

Beim Bau und Betrieb der PV-Anlage sind umweltverträgliche Hilfsstoffe (*Öle, Fette, Kraftstoffe...*) zu verwenden.

Schutzgut Klima und Luft

Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine PV-Anlage sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bei der Planung und Betrieb von Schaltanlagen bitten wir auf das Treibhausgas SF₆ zu verzichten.

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung / Kultur

Das Plangebiet liegt am Hang eines kleinen Taleinschnittes. Die gegenüberliegende Talseite ist bewaldet.

Es besteht über ein Landwirtschaftsweg westlich vom Plangebiet Einsicht ins Plangebiet.

Dieser Verbindungsweg von Bonndorf ins Tiefental in Richtung

Lothenbachklamm wird von Erholungssuchenden begangen.

Mit dem Bau der PV-Anlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und Erholung zu erwarten.

Schutzgut Mensch / Ernährung

Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich zur Erzeugung von Lebensmitteln genutzt.

Mit dem Bau der PV-Anlage gehen ca. 4 ha Ackerland verloren.

Vorschlag in eigener Sache

Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung nach unserem Vorschlag in Folge über eine Agri-PV-Anlage könnte der Verlust von Flächen zur Erzeugung von Lebensmittel vermieden werden.

Hinweis: Das Plangebiet ist in Nord-Süd-Richtung sehr kurz. Wahrscheinlich ist unser Planvorschlag aus wirtschaftlichen Gründen nicht realistisch.



Hinweis: Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine Agri-PV-Anlage würde unter den Modulreihen neuer Lebensraum für Insekten im Plangebiet entstehen.

Des Weiteren würde kein großer Flächenverbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche entstehen.

Zusammenfassung

Das Plangebiet liegt in einem Natura-2000 Schutzgebiet. Für eine weitere Planung sind zwingend Umweltgutachten und Artenschutzrechtliche Gutachten zu erstellen.

Mit den Gutachten sollen mögliche Auswirkungen auf die Tierwelt, Boden und Pflanzen sowie Klima und Luft geprüft werden.

Über Vermeidungsmaßnahmen in den Gutachten sollen nachhaltige Auswirkungen auf umliegende Biotope, Tierwelt, Boden und Pflanzen sowie Klima und Luft ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sowie den Naturpark sind aus unserer Sicht nicht zu befürchten.

Das Plangebiet wird heute im Ackerbau in vorgeschriebener Fruchtfolge für die Erzeugung von Lebensmitteln genutzt. Mit dem Bau der FF-PV-Anlage würden ca. 4 ha Ackerland zur Erzeugung von Lebensmitteln verloren gehen.

Grundsätzlich befürworten wir vom Naturschutzverband NABU PV-Anlagen aus ökologischer Sicht zur Stromerzeugung. Bevorzugt sind Agri-PV-Anlagen um landwirtschaftlich wertvolle Flächen für eine weitere Bewirtschaftung zu erhalten.

Wir können das Vorhaben nach den vorgelegten Unterlagen und unserer Begehung aus heutiger Sicht nicht befürworten.

Wir können einer Ausnahme im Natura-2000 Schutzgebiet nur zustimmen, wenn nach entsprechendem Artenschutzrechtlichen Gutachten dem Schutzziel nichts entgegensteht.

Mit freundlichen Grüßen



Artur Schuler
Vorstandsmitglied / Sprecher

Kopie an: NEUEPLANER
Ingenieure GbR
Am Graben 38
79224 Singen
per Mail: anhoerung@neueplaner.de



NABU Oberes Wutachtal 79848 Bonndorf Ob dem Tal 7

Stadt Bonndorf

Martinstraße 8

79848 Bonndorf

per Mail: alexandra.isabo@bonndorf.de

Ihr Zeichen: Alexandra Isabo

Freiflächen-Photovoltaik Solarpark Boll Kälberäcker

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. dankt für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband BW, vertreten durch die Gruppe Oberes Wutachtal sowie die Bezirksgeschäftsstelle Südbaden, wie folgt Stellung:

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) in der Stadt Bonndorf im Ortsteil Boll Gewann Kälberäcker geplant ist.

Dabei soll der rechtliche Rahmen für die Genehmigung unter Berücksichtigung von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur und Landschaft berücksichtigt werden.

Unsere Vorgaben zur Planung bei PV-Anlagen

Die Naturverbände wie z.B. der NABU unterstützen die Anstrengungen regenerative Energie zu erzeugen. Aus diesem Grunde werden FF-PV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen unterstützt.

Aus naturschutzfachlichem Blickwinkel sind für FF-PV-Anlagen Verkehrsstraßen, Halden, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungs- oder Kontaminationsgrad und sonstige brachliegende ehemals genutzte Flächen zu bevorzugen.

Gruppe Oberes Wutachtal

Artur Schuler

Vorstandsmitglied / Sprecher

„Kontakt Daten privat“

Tel. +49 (0)7703 1038

Fax +49 (0)7703 920980

Mail: artur.schuler@t-online.de”

Bonndorf den 28. Februar 2024

NABU Gruppe Oberes Wutachtal

Ob dem Tal 7

79848 Bonndorf

Tel. +49 (0)7703 920981

(Anrufbeantworter wird regelmäßig abgehört)

Mail: info@nabu-oberes-wutachtal.de

Homepage <https://www.nabu-oberes-wutachtal.de>

Spendenkonto

Bank Sparkasse Bonndorf-Stühlingen

IBAN DE41 6805 1207 0000 1977 98

BIC SOLADES1BND

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Grundsätzlich stehen wir zu PV-Anlagen die eine ursprüngliche, landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes zulassen wie z.B. Agri-PV-Anlagen. *(Beschreibung Siehe im Anhang)*

Die hier geplante FF-PV-Anlage soll auf landwirtschaftlich genutzter Fläche entstehen. Auf dieser Fläche wird heute in vorgeschriebener Fruchtfolge Ackerbau betrieben.

Auf dem Gelände wird z.B. Mais als Biomasse für die nahegelegene Biogasanlage erzeugt.

Eine Entnahme vom Ackerland für eine FF-PV-Anlage hätte zur Folge dass als Ersatz Biomasse aus der weiteren Umgebung nach Boll, in das abgelegene Wutachtal, gebracht werden muss.

Das Plangebiet ist überwiegend eben und würde sich sehr gut für eine Agri-PV-Anlage eignen.

Wir würden es begrüßen an Stelle einer FF-PV-Anlage eine Agri-PV-Anlage zu erstellen.

Gerne kann eine Agri-PV-Anlage mit FF-PV-Modulen ergänzt werden um die Sonneneinstrahlung von Süden besser zu nutzen.

In Folge haben wir den Vorschlag skizziert.



Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine Agri-PV-Anlage würde unter den Modulreihen neuer Lebensraum für Insekten im Plangebiet entstehen.

Des Weiteren würde kein großer Flächenverbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche entstehen.

Umwelt- und Naturschutz

Das Plangebiet liegt im Vogelschutzgebiet Wutach und Baaralb und grenzt an das FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet Wutachschlucht.

Nach dem Umweltbericht von Christoph Hercher Dipl. Landschaftsökologe aus Griesheim vom August 2023 sind mit dem Bau einer PV-Anlage auf dem Plangebiet keine negativen ökologische Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Das Plangebiet wurde zwischen dem 16.3.2023 und 25.6.2023 mehrfach begangen. Die Ergebnisse sind im genannten Umweltbericht vom August 2023 dokumentiert.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet und wird bis heute ausschließlich landwirtschaftlich in geregelter Fruchtfolge im Ackerbau genutzt.

Mit dem geplanten Bau einer PV-Anlage würden keine weiteren Nachteile für das Schutzgut Wasser entstehen.

Schutzgut Tiere

Mit dem geplanten Bau einer PV-Anlage ist eine Einzäunung der Anlage erforderlich. Diese soll so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrieren darstellen. Dies kann durch einen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 20 cm oder ausreichend großen Maschen im bodennahen Bereich erreicht werden. Im bodennahen Bereich darf kein Stacheldraht zum Einsatz kommen.

Mit dem Umweltgutachten von Christoph Hercher Dipl. Landschaftsökologe aus Griesheim vom August 2023 wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Vogelarten durchgeführt.

In einer Tabelle sind 39 Vogelarten nach den Schutzklassen Rote Liste BW und Rote Liste Deutschland gelistet.

Der **Bluthänfling** wird in diesen Listen als „gefährdet“ eingestuft. Das Vorkommen im Plangebiet ist mäßig häufig.

Die **Goldammer** wurde an zwei Stellen am Rande vom Plangebiet nachgewiesen. Dieser ist in der Roten Liste BW als „schonungsbedürftige Art“ gelistet.

Die **Hohltaube** wurde nachgewiesen. Diese ist in der Roten Liste BW als „schonungsbedürftige Art“ gelistet.

Nach dem vorliegenden Umweltgutachten vom August 2023 können über eine Baufelddräumung außerhalb der Vegetationsperiode vom 1. Oktober bis 28. Februar Störungen der Tierwelt vermieden werden.

Schutzgut Boden / Pflanzen

Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine PV-Anlage sind aus unserer Sicht keine negativen Veränderungen zu erwarten.

Beim Bau und Betrieb der PV-Anlage sind umweltverträgliche Hilfsstoffe (*Öle, Fette, Kraftstoffe...*) zu verwenden.

Schutzgut Klima und Luft

Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine PV-Anlage sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bei der Planung und Betrieb von Schaltanlagen bitten wir auf das Treibhausgas SF₆ zu verzichten.

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet liegt auf einer flachen Hochebene und ist nördlich in Richtung zum Naturschutzgebiet Wutachschlucht zum Teil von Wald begrenzt.

Das Plangebiet kann von der Gemeinde Reiseltingen auf der gegenüberliegenden Wutachseite eingesehen werden.

Von den Wohngebieten der Gemarkung Boll ist das Plangebiet nicht einsehbar.

Südlich grenzt das Plangebiet an einen Landwirtschaftsweg der von Boll ins Tiefental in Richtung Lothenbachklamm führt. Dieser wird von Erholungssuchenden begangen.

Mit dem Bau der PV-Anlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und Erholung zu erwarten.

Schutzgut Mensch / Ernährung

Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich zur Erzeugung von Lebensmitteln genutzt.

Nach unserem Dafürhalten soll das Plangebiet von ca. 5,5 ha auch in Zukunft landwirtschaftlich genutzt werden können.

Zusammenfassung

Die Naturverbände wie z.B. der NABU unterstützen die Anstrengungen regenerative Energie zu erzeugen.

Das Plangebiet ist überwiegend eben und würde sich sehr gut für eine Agri-PV-Anlage *(Beschreibung Siehe im Anhang)* eignen.

Wir würden es begrüßen an Stelle einer FF-PV-Anlage eine Agri-PV-Anlage zu erstellen.

Nach dem vorliegenden Umweltgutachten vom August 2023 können über Vermeidungsmaßnahmen nachhaltige Auswirkungen die Tierwelt ausgeschlossen werden.

Durch die heute landwirtschaftliche Nutzung vom Plangebiet sind auf die Schutzgüter Wasser, Boden und Pflanzen, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung keine weiteren Nachteile zu erwarten.

Das Plangebiet wird heute im Ackerbau in vorgeschriebener Fruchtfolge für die Erzeugung von Lebensmitteln genutzt. Mit dem Bau der FF-PV-Anlage würden ca. 5,5 ha Ackerland verloren gehen.

Mit der Umsetzung eine PV-Anlage nach unserem Vorschlag als Agri-PV-Anlage kann für das Schutzgut Mensch und Ernährung die landwirtschaftliche Fläche ohne großen Flächenverlust weiter genutzt werden.

Bei der Verwendung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse wie z.B. Mais als Biomasse für die nahegelegene Biogasanlage können Transportwege reduziert werden.

Den geplanten Bau einer FF-PV-Anlage können wir nicht befürworten.

Wenn auf dem Plangebiet wie vorgeschlagen eine Agri-PV-Anlage nach der Beschreibung im Anhang gebaut wird, können wir das Vorhaben in vollem Umfang befürworten.

Mit freundlichen Grüßen



Artur Schuler
Vorstandsmitglied / Sprecher

Anhang: Beschreibung zu Agri-PV-Anlagen
Beschreibung zu FF-PV-Anlagen

Kopie an: NEUEPLANER
Ingenieure GbR
Am Graben 38
79224 Singen
per Mail: anhoerung@neueplaner.de

Anlage zu: **Agri-Photovoltaik**

Mit Agri-PV-Anlagen kann die landwirtschaftliche Nutzung größtenteils beibehalten werden und gleichzeitig Energie erzeugt werden. Das kann den Klimaschutz voranbringen und bietet neue Einnahmequellen.

Der NABU beantwortet gerne die wichtigsten Fragen zu Solaranlagen auf Agrarflächen.



Bild: Agri-PV-Anlage in Aasen/Donaueschingen (Eigene Aufnahme Artur Schuler)

Anlage zu: **Freiflächen-Photovoltaik**

Mit FF-PV-Anlagen ist eine weitere landwirtschaftliche Nutzung nur bedingt möglich. Eine FF-PV-Anlage kann zu naturnahen Zwecken über die Bepflanzung unter den Modulen z.B. für Insekten nutzbar gestaltet werden.

Der NABU beantwortet gerne die wichtigsten Fragen zu Solaranlagen auf Agrarflächen.





NABU Oberes Wutachtal 79848 Bonndorf Ob dem Tal 7

Stadt Bonndorf

Martinstraße 8

79848 Bonndorf

per Mail: alexandra.isabo@bonndorf.de

Ihr Zeichen: Alexandra Isabo

Freiflächen-Photovoltaik Solarpark Wutach-Lembach

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. dankt für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband BW, vertreten durch die Gruppe Oberes Wutachtal sowie die Bezirksgeschäftsstelle Südbaden, wie folgt Stellung:

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) in der Gemeinde Wutach im Ortsteil Lembach Gewann „Im großen Acker“ geplant ist.

Dabei soll der rechtliche Rahmen für die Genehmigung unter Berücksichtigung von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur und Landschaft berücksichtigt werden.

Unsere Vorgaben zur Planung bei PV-Anlagen

Die Naturverbände wie z.B. der NABU unterstützen die Anstrengungen regenerative Energie zu erzeugen. Aus diesem Grunde werden FF-PV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen unterstützt.

Aus naturschutzfachlichem Blickwinkel sind für FF-PV-Anlagen Verkehrsstraßen, Halden, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungs- oder Kontaminationsgrad und sonstige brachliegende ehemals genutzte Flächen zu bevorzugen.

Gruppe Oberes Wutachtal

Artur Schuler

Vorstandsmitglied / Sprecher

„Kontakt Daten privat“

Tel. +49 (0)7703 1038

Fax +49 (0)7703 920980

Mail: artur.schuler@t-online.de”

Bonndorf den 28. Februar 2024

NABU Gruppe Oberes Wutachtal

Ob dem Tal 7

79848 Bonndorf

Tel. +49 (0)7703 920981

(Anrufbeantworter wird regelmäßig abgehört)

Mail: info@nabu-oberes-wutachtal.de

Homepage <https://www.nabu-oberes-wutachtal.de>

Spendenkonto

Bank Sparkasse Bonndorf-Stühlingen

IBAN DE41 6805 1207 0000 1977 98

BIC SOLADES1BND

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Grundsätzlich stehen wir zu PV-Anlagen die eine ursprüngliche, landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes zulassen wie z.B. Agri-PV-Anlagen. *(Beschreibung Siehe im Anhang)*

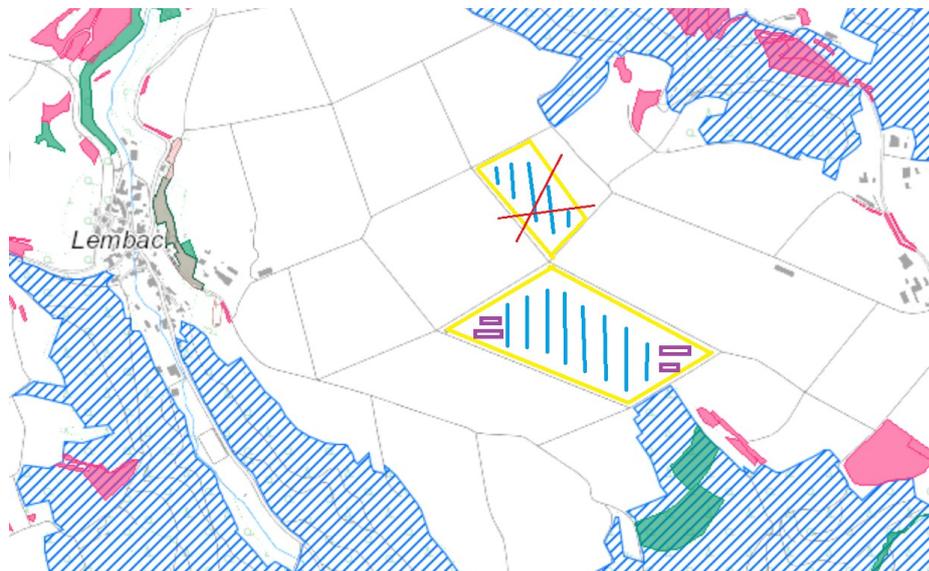
Die hier geplante FF-PV-Anlage soll auf landwirtschaftlich wertvoller Nutzfläche entstehen. Auf dieser Fläche wird heute in vorgeschriebener Fruchtfolge Ackerbau betrieben.

Das Plangebiet ist überwiegend eben und würde sich sehr gut für eine Agri-PV-Anlage eignen.

Wir würden es begrüßen an Stelle einer FF-PV-Anlage eine Agri-PV-Anlage zu erstellen.

Gerne kann eine Agri-PV-Anlage mit FF-PV-Modulen ergänzt werden um die Sonneneinstrahlung über den gesamten Tagesverlauf zu nutzen.

In Folge haben wir den Vorschlag skizziert.



Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine Agri-PV-Anlage würde unter den Modulreihen neuer Lebensraum für Insekten im Plangebiet entstehen.

Des Weiteren würde kein großer Flächenverlust an landwirtschaftlicher wertvoller Nutzfläche zur Lebensmittelerzeugung entstehen.

Für das kleinere Plangebiet bitten wir die Wirtschaftlichkeit zur Solarstromgewinnung wegen der Hanglage nach Nordwesten zu prüfen.

Umwelt- und Naturschutz

Die Plangebiete liegen in keinem Schutzgebiet.

Nach dem Umweltbericht von Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH aus Bahlingen vom 27. Oktober 2023 sind mit dem Bau einer PV-Anlage auf dem Plangebiet keine negativen ökologische Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Ergebnisse im Umweltbericht resultieren aus Fachgesetzen und Empfehlungen der LFU 2005 (*Wahrscheinlich Bayern in Baden-Württemberg vertreten durch die LUBW*) und der Ökokontenverordnung der LUBW 2012.

Im Umweltbericht sind keine Informationen zu einer Artenschutzrechtlichen Prüfung enthalten.

Auch Informationen über eine Begehung sind nicht ersichtlich.

Zu unserer Begehung

Am 9. und 15. Februar 2024 haben wir das Plangebiet begangen.

Das Plangebiet „Im großen Acker“ liegt inmitten großräumiger wertvollen landwirtschaftlicher Nutzflächen. Dieser Bereich vom Plangebiet ist im großen Teil flach und bestens für Agri-PV-Anlagen (*Beschreibung Siehe im Anhang*) geeignet.

Das kleinere Plangebiet liegt in einer nach Nordwesten geneigten Senke.

Durch die Senke in Richtung Nordwesten ist die Sonneneinstrahlung für FF-PV-Anlagen eingeschränkt. Für eine Agri-PV-Anlage ist die Fläche sicherlich zu klein.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt am Rande eines Wasserschutzgebietes und wird bis heute ausschließlich landwirtschaftlich in geregelter Fruchtfolge im Ackerbau genutzt.

Mit dem geplanten Bau einer PV-Anlage würden keine weiteren Nachteile für das Schutzgut Wasser entstehen.

Schutzgut Tiere

Mit dem geplanten Bau einer PV-Anlage ist eine Einzäunung der Anlage erforderlich. Diese soll so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrieren darstellen. Dies kann durch einen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 20 cm oder ausreichend großen Maschen im bodennahen Bereich erreicht werden. Im bodennahen Bereich darf kein Stacheldraht zum Einsatz kommen.

Im vorliegenden Umweltbericht ist keine Kartierung von Tieren erfolgt.

Die Beurteilung im vorliegenden Umweltgutachten vom 27. Oktober 2023 erfolgte nach der Ökokontenverordnung vom Land Baden-Württemberg.

Nach dem vorliegenden Umweltbericht soll eine Kartierung von Tieren erst mit der Erstellung vom Bebauungsplan erfolgen.

Schutzgut Boden / Pflanzen

Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine PV-Anlage sind aus unserer Sicht keine negativen Veränderungen zu erwarten.

Beim Bau und Betrieb der PV-Anlage sind umweltverträgliche Hilfsstoffe (*Öle, Fette, Kraftstoffe...*) zu verwenden.

Schutzgut Klima und Luft

Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine PV-Anlage sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bei der Planung und Betrieb von Schaltanlagen bitten wir auf das Treibhausgas SF6 zu verzichten.

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet liegt auf einer flachen Hochebene in Großräumigen landwirtschaftlich genutztem Gebiet.

Das Plangebiet kann aus den Wohngebieten der angrenzenden / umliegenden Gemeinden nicht eingesehen werden.

Das Gebiet wird auf den landwirtschaftlichen Wegen zwischen Lembach und Lausheim von Erholungssuchenden begangen.

Mit dem Bau der PV-Anlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und Erholung zu erwarten.

Schutzgut Mensch / Ernährung

Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich zur Erzeugung von Lebensmitteln genutzt.

Nach unserem Dafürhalten soll das landwirtschaftlich wertvolle Plangebiet von geschätzten 20 ha auch in Zukunft landwirtschaftlich genutzt werden können.

Zusammenfassung

Die Naturverbände wie z.B. der NABU unterstützen die Anstrengungen regenerative Energie zu erzeugen.

Das Plangebiet „Im großen Acker“ ist überwiegend eben und würde sich sehr gut für eine Agri-PV-Anlage (*Beschreibung Siehe im Anhang*) eignen.

Wir würden es sehr begrüßen an Stelle einer FF-PV-Anlage eine Agri-PV-Anlage zu erstellen.

Beim kleineren, angrenzenden Plangebiet in der Senke bitten wir darum die Wirtschaftlichkeit zur Stromgewinnung über PV-Anlagen noch einmal zu prüfen.

Mit dem Bebauungsplan bitten wir eine Kartierung der Tierwelt im Plangebiet vorzulegen.

Durch die heute landwirtschaftliche Nutzung vom Plangebiet sind auf die Schutzgüter Wasser, Boden und Pflanzen, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung keine weiteren Nachteile zu erwarten.

Das Plangebiet wird heute im Ackerbau in vorgeschriebener Fruchtfolge für die Erzeugung von Lebensmitteln genutzt. Mit dem Bau der FF-PV-Anlage würden nach der Planung ca. 20 ha kostbares Ackerland verloren gehen.

Mit der Umsetzung eine PV-Anlage nach unserem Vorschlag als Agri-PV-Anlage kann für das Schutzgut Mensch und Ernährung die landwirtschaftliche Fläche weiter genutzt werden.

Den geplanten Bau einer FF-PV-Anlage können wir nicht befürworten.

Wenn auf dem Plangebiet wie vorgeschlagen eine Agri-PV-Anlage gebaut wird, können wir das Vorhaben in vollem Umfang befürworten.

Mit freundlichen Grüßen



Artur Schuler
Vorstandsmitglied / Sprecher

Anhang: Beschreibung zu Agri-PV-Anlagen
Beschreibung zu FF-PV-Anlagen

Kopie an: NEUEPLANER
Ingenieure GbR
Am Graben 38
79224 Singen
per Mail: anhoerung@neueplaner.de

Anlage zu: **Agri-Photovoltaik**

Mit Agri-PV-Anlagen kann die landwirtschaftliche Nutzung größtenteils beibehalten werden und gleichzeitig Energie erzeugt werden. Das kann den Klimaschutz voranbringen und bietet neue Einnahmequellen.

Der NABU beantwortet gerne die wichtigsten Fragen zu Solaranlagen auf Agrarflächen.



Bild: Agri-PV-Anlage in Aasen/Donaueschingen (Eigene Aufnahme Artur Schuler)

Anlage zu: **Freiflächen-Photovoltaik**

Mit FF-PV-Anlagen ist eine weitere landwirtschaftliche Nutzung nur bedingt möglich. Eine FF-PV-Anlage kann zu naturnahen Zwecken über die Bepflanzung unter den Modulen z.B. für Insekten nutzbar gestaltet werden.

Der NABU beantwortet gerne die wichtigsten Fragen zu Solaranlagen auf Agrarflächen.



Von: NABU Oberes Wutachtal info@nabu-oberes-wutachtal.de
Betreff: Re: Stellungnahme 5. Änderung FNP
Datum: 6. März 2024 um 20:59
An: neuePlaner Ingenieure anhoerung@neueplaner.de

NW

Guten Abend Herr Wacker

Die Informationen zu den Schutzgebieten, sowie Tierwelt, Pflanzen, Boden, Gewässer,... aus der Unterlage "*Umweltbericht Datenblätter zur frühzeitigen Behördenbeteiligung Vorentwurf vom 24.01.2024*" für beide Projekte haben wir zur Kenntnis genommen und auch in den Stellungnahmen darauf hingewiesen.

Siehe Text in Stellungnahme zu Projekt Boll Dornhag:

Umwelt- und Naturschutz

Es sind für das Plangebiet noch keine Umweltgutachten erstellt worden.

Im vorgelegten „Umweltbericht Datenblätter zur frühzeitigen Behördenbeteiligung Vorentwurf vom 24.01.2024“ wird auf den Bedarf für Umweltgutachten hingewiesen.

Aus Sicht vom Umwelt- und Naturschutz ist für das Plangebiet zwingend ein Umweltgutachten zu erstellen.

Wir sind das Plangebiet begangen und nennen in Folge unsere Eindrücke dazu.

Siehe Text in Stellungnahme zu Projekt Bonndorf Andreashof:

Umwelt- und Naturschutz

Es sind für das Plangebiet noch keine Umweltgutachten erstellt worden.

Im vorgelegten „Umweltbericht Datenblätter zur frühzeitigen Behördenbeteiligung Vorentwurf vom 24.01.2024“ wird auf den Bedarf für Umweltgutachten hingewiesen.

Wir sind das Plangebiet begangen und nennen in Folge unsere Eindrücke dazu.

Mit freundlichen Grüßen

NABU Gruppe Oberes Wutachtal

Artur Schuler

Vorstandsmitglied / Sprecher

Ob dem Tal 7

79848 Bonndorf

Tel. priv.: 07703 1038

Tel.: +49 (0)7703 920981 (*Anrufbeantworter wird regelmäßig abgehört*)

Mail: info@nabu-oberes-wutachtal.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: "neuePlaner Ingenieure" <anhoerung@neueplaner.de>

Gesendet: Friday, 1 March, 2024 09:15

An: "NABU Oberes Wutachtal" <info@nabu-oberes-wutachtal.de>

Betreff: Re: Stellungnahme 5. Änderung FNP

Sehr geehrter Herr Schuler,
für die Beiden Bereiche Boll Dornhag sowie Bonndorf Andreashof sind jeweils Umweltberichte auf der Homepage der Stadt Bonndorf eingestellt.

Wir bitten Sie, in den beiden Stellungnahmen auf diese Berichte jeweils Bezug zu nehmen.

Vielen Dank und viele Grüße

Patrick Wacker

neuePlaner

Ingenieure GbR

Barbara Schaar

BA Architektin

schaar@neueplaner.de

01523 7740087

Patrick Wacker
Dipl. Ing. (FH)
wacker@neueplaner.de
01578 7255581

Am Graben 38
78224 Singen
info@neueplaner.de
anhoerung@neueplaner.de

Am 29.02.2024 um 22:52 schrieb NABU Oberes Wutachtal <info@nabu-oberes-wutachtal.de>:
Sehr geehrter Herr Wacker

Ich habe die Stellungnahme Boll-Dornhag noch einmal, in Anlage, als pdf gebunden.

Mit freundlichen Grüßen
NABU Gruppe Oberes Wutachtal
Artur Schuler
Vorstandsmitglied / Sprecher

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: "neuePlaner Ingenieure" <anhoerung@neueplaner.de>
Gesendet: Thursday, 29 February, 2024 14:42
An: info@nabu-oberes-wutachtal.de
Cc: "Isabo Alexandra" <alexandra.isabo@bonndorf.de>
Betreff: Stellungnahme 5. Änderung FNP

Sehr geehrter Herr Schuler,
in der e-mail der Stellungnahme war das PDF der Anlage Boll-Dornhag beschädigt.
Könnten Sie dieses uns bitte nochmals zukommen lassen?
Vielen Dank im Voraus
Viele Grüße
Patrick Wacker
neuePlaner
Ingenieure GbR

Barbara Schaar
BA Architektin
schaar@neueplaner.de
01523 7740087

Patrick Wacker
Dipl. Ing. (FH)
wacker@neueplaner.de
01578 7255581

Am Graben 38
78224 Singen
info@neueplaner.de
anhoerung@neueplaner.de

<Stellungnahme zu PV-Anlage Boll Dornhag Nachdruck.pdf>



Landratsamt Waldshut • Industriestr. 2 • 79761 Waldshut-Tiengen

neuePlaner
Ingenieure GbR
Am Graben 38
78224 Singen

Per Mail: anhoerung@neueplaner.de

Umweltamt

Geschäftszeichen:
Ihre Sache bearbeitet: Jessica Dell
Dienstgebäude: Industriestraße 2
Zimmer: 19
Telefon: +49 7751 863205
Telefax: +49 7751 863299
Jessica.Delli@landkreis-waldshut.de
Ihr Schreiben:
Ihr Zeichen:
Datum: 29.02.2024

Koordinierte Stellungnahme zu Flächennutzungsplan „5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns am 29.01.2024 beteiligt. Das Landratsamt Waldshut gibt folgende koordinierte Stellungnahme ab:

- I. Bauplanungsrecht „5. Änderung FNP Bonndorf-Wutach“ frühz Anh**

- 3 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.**
 - a.) Die Planunterlagen (vor allem der Übersichtslageplan und die anderen Lagepläne und Luftbilder) wurden in einer solch schlechten Auflösung vorgelegt, dass eine Prüfung kaum möglich war. Zur Offenlage sind qualitativ hochwertigere Unterlagen vorzulegen.

 - b.) Die Rechtsgrundlagen werden hinsichtlich des Datums der aktuellen Fassung teilweise fehlerhaft angegeben (BauGB, LBO). Es besteht kein Zitiergebot für Rechtsgrundlagen, werden diese jedoch genannt, sollten diese die aktuell gültige Fassung wiedergeben bzw. mit dem Hinweis „...in der letztgültigen Fassung...“ ergänzt werden.

 - c.) Es ist zwingend erforderlich, dass eine grobe Standortalternativenprüfung durchgeführt wird, aus der hervorgeht warum die gewählten Standorte am besten geeignet sind.

(Döbele / 07751 86 3100 / 01.02.2024)

Landratsamt Waldshut
Umweltamt
Industriestraße 2
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 7751 860
Telefax +49 7751 861999
post@landkreis-waldshut.de

Öffnungszeiten

Montag 8:30 - 12:30 Uhr
Dienstag 8:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 17:30 Uhr
Bis 18:00 Uhr nach Terminvereinbarung
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr (durchgehend)
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr

Sparkasse Hochrhein
IBAN: DE14 6845 2290 0000 0006 04

Volksbank Hochrhein
IBAN: DE56 6849 2200 0001 0400 06

Bankverbindung Schweiz
(Inlandszahlungen in CHF)
IBAN: CH11 8920 2000 0000 0060 4

II. Altlasten

Keine Bedenken und Anregungen.

(Becker/ 07751 86 3217 / 06.02.2024)

III. Bodenschutz

3 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplans. Auf folgendes wird allerdings bereits jetzt hingewiesen:

In § 2 Absatz 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist folgendes ausgeführt: „Soll für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde kann verlangen, dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger während der Ausführung eines Bauvorhabens auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar von einer von ihm zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird“.

Bei den in den Planungsunterlagen angegebenen Größen der einzelnen Planungsgebiete ist davon auszugehen, dass als überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) für Solarmodule, Nebenanlagen und Zufahrten jeweils deutlich mehr als 0,5 bzw. 1,0 ha Fläche in Anspruch genommen werden soll. Im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche ist bauzeitlich von einem flächigem Befahren auch mit schwerem Gerät, z.B. für das Einrammen der Träger und das Verteilen des Baumaterials, auszugehen. Da bei einer nicht fachgerechten Umsetzung, z.B. Befahren des Bodens bei zu feuchtem Zustand, von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Bodenverdichtungen auszugehen ist, ist die überbaubare Grundstücksfläche als Einwirkungsbereich heranzuziehen.

Für die in den Planungsunterlagen aufgeführten Planungsgebiete sind die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 LBodSchAG deshalb gegeben. Wir bitten deshalb, im weiteren Verfahren folgende Punkte zu beachten und als Hinweise in die Planung mit aufzunehmen:

1. Zur Gewährleistung, dass der Boden im Bereich der Vorhaben in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtungen oder Verunreinigungen mit Fremdstoffen geschützt wird, sind im weiteren Verfahren, spätestens aber im Zuge der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren, Bodenschutzkonzepte für die jeweiligen Vorhaben nach den Vorgaben der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu erstellen.

2. Die Bodenschutzkonzepte sind von einem bodenkundlich fachkundigen Ingenieurbüro zu erstellen und dem Landratsamt Waldshut, Untere Bodenschutzbehörde, spätestens im Zuge der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zur Stellungnahme vorzulegen.
3. Hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Inhalte eines Bodenschutzkonzeptes bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird auf folgende Hinweispapiere verwiesen:
 - „Hinweise zur Anwendung des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im Rahmen der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“
 - „Standard-Bodenschutzkonzept bei FFPV-Anlagen“

Die Hinweispapiere wurden erstellt durch die Höheren Bodenschutzbehörden Baden-Württemberg in Abstimmung mit dem Umweltministerium Baden-Württemberg und sind als Anlage beigefügt.

4. Die fachgerechte Umsetzung der Bodenschutzkonzepte ist durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.
5. Es wird unsererseits dringend empfohlen, die fachkundige bodenkundliche Baubegleitung bereits bei der Erstellung der Bodenschutzkonzepte mit einzubeziehen und die Vorgaben der Bodenschutzkonzepte auch schon in die Ausschreibung für die Projekte mit aufzunehmen.

(Scheuble / 07751 86 3230 / 26.02.2024)

IV. Naturschutz

Geplant ist die Ausweisung von 5 Teilflächen in Sonderbauflächen für großflächige PV-Anlagen.

1. Für die Sonderbaufläche auf den Flurstücken der Gemeinde Wutach Gemarkung Lembach Flst. Nr. 2080, 2081, 2082 und 2113 liegt ein Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans des Umweltschutzbüros Fritz & Grossmann, Balingen, vom 27.10.2023 vor.
-Ca. 20 ha Ackerland werden überplant.

Für den entsprechenden Bebauungsplan sind ein Umweltbericht und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgesehen, in welchem die naturschutzrechtlichen Schutzgüter und die relevanten naturschutzrechtlich geschützten Artengruppen geprüft werden.

Beurteilung: Es wird außerdem eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Hinblick auf die beeinträchtigten Schutzgüter im Umweltbericht für erforderlich gehalten. Wie bereits mit Herrn Weisshap des Büros Fritz und Grossmann im Rahmen der bereits besprochenen artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit HPA zum BPlan Wutach-Lembach (Stand 11.012.2023) abgestimmt - ist außerdem im Rahmen des BPlan-Verfahrens eine FFH-Vorprüfung vorzulegen.

2. Für den Solarpark „Kalberäcker“ auf den Flurstücken 158 und 164 der Stadt Bonndorf, Gemarkung Boll ein Umweltbericht des Landschaftsarchitekturbüros Burkhard Sandler, Hohentengen, vom 25.09.2023 zur 5. Änderung des FNP 2020 der VVG Bonndorf-Wutach eingereicht.

-Flächengröße: 5,47 ha

-30 m nordlich und 25 m südlich grenzt das FFH-Gebiet „Wutachschlucht“ Nr. 8115341 an das Planungsgebiet an. Das gesamte Vorhaben befindet sich im Vogelschutzgebiet Nr. 8116441 „Wutach und Baaralb“

Das Plangebiet liegt außerdem am Rande des Landschaftsschutzgebietes „Hochschwarzwald“ Nr. 3.37.010.

Biotopschutz- und artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden nach Aussagen des Architekturbüros im Bebauungsplan formuliert; dabei wird die gutachterlich durchgeführte Vogelkartierung berücksichtigt

Für das Bauleitplanverfahren ist im Umweltbericht eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu den naturschutzrechtlichen Schutzgütern angekündigt.

Beurteilung:

Im Rahmen des FNP-Verfahrens sind die vorgelegten Unterlagen ausreichend

- Im BP-Verfahren sind noch fehlende Ergebnisse zu durchzuführenden Fledermausuntersuchungen noch einzuführen

Die Formulierung der Biotopschutzmaßnahmen und artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im BPlanverfahren ist dort ausreichend, aber auch erforderlich

-Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des Umweltberichts im BPlan-Verfahren wird für notwendig erachtet

Für die Solarparkanlagen Bonndorf-Andreashof und Boll-Dornhag liegt ein Umweltbericht zur frühzeitigen Behördenbeteiligung, datiert 24.01.2024, des Landschaftsarchitekturbüros Burkhard Sandler, Hohentengen, vor.

3. "Solarpark Bonndorf-Andreashof" (Flst. 1802/1, 1823 Bonndorf Boll):

- 2,8 ha Grünland und Gehölzflächen werden beansprucht

- Natura 2000-Vorprüfung soll die Auswirkung auf das Vogelschutzgebiet darstellen.

- Es soll ausgeführt werden, wie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Auswirkungen auf die Geschützten Biotope und den Biotopverbund minimieren.

- Es soll geprüft werden, ob eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erforderlich wird und welche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

- Eine Habitatsanalyse soll die prüfungsrelevanten Arten nennen. Diese sollen im BP-Verfahren tiefer untersucht werden (ggfs. CEF-Maßnahmen).

4. "Solarpark Boll-Dornhag" (Flst. 339, 351 Bonndorf Gemarkung Boll):

- 4,0 ha Ackerland und Gehölzflächen werden beansprucht

- Natura 2000-Vorprüfung bzw. FFH-Vorprüfung soll die Auswirkung auf das Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet darstellen.

- Es soll ausgeführt werden, wie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Auswirkungen auf die Geschützten Biotope und den Biotopverbund minimieren.

- Es soll geprüft werden, ob eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erforderlich wird und

welche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.
- Eine Habitatsanalyse soll die prüfungsrelevanten Arten nennen. Diese sollen im BP-Verfahren tiefer untersucht werden (ggfs. CEF-Maßnahmen).

Beurteilung:

- Für das FNP-Verfahren sind die vorgelegten Unterlagen ausreichend
- Im BP-Verfahren sind die genannten tiefergehenden Untersuchungen und eine Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich
- Eine jeweilige Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für die Solarparks zu 3. und 4. wird seitens der UNB für erforderlich erachtet.

-Weiterer Hinweis zu Solarpark Boll-Dornhag:

Im vorangegangenen Flächencheck wurde behördlicherseits auf die östlich gelegene wiederherstellungspflichtige FFH-Mähwiese hingewiesen. Diese ist bei den Biotopdarstellungen nicht im Umweltbericht erwähnt, sollte aber im weiteren Verfahren FNP und BPlan-Verfahren Berücksichtigung finden.

5. Agri-Solarpark Bonndorf auf Flst. Nr. 2657 Bonndorf Gemarkung Bonndorf:

-ca. 10,75 ha überwiegend Ackerland werden beansprucht

Die Planfläche liegt außerhalb von Schutzgebieten, jedoch grenzt das FFH-Gebiet "Wutachschlucht" direkt von Norden, Westen und Osten an.

Mitten durch das Plangebiet verläuft in Nord-Südrichtung als Streifen der Geschützte Biotop Nr. 6510033746176338 "Flachlandmähwiese im Gewinn Auensteig" (Artenreiche Glatthafer-Wiese, Erhaltungszustand C).

Mitten durch das Plangebiet verläuft in Nord-Südrichtung als Streifen der Geschützte Biotop Nr. 6510033746176338 "Flachlandmähwiese im Gewinn Auensteig" (Artenreiche Glatthafer-Wiese, Erhaltungszustand C).

Am östlichen Rand verläuft als Streifen der Geschützte Biotop Nr. 6510033746176339 "Flachlandmähwiese im Gewinn Auensteig" (Sehr artenreiche Glatthafer-Wiese mit Übergängen zum Magerrasen, Erhaltungszustand A).

Außer den beiden FFH-Mähwiesen-Streifen ist der größere Teil der Planfläche eine mehrjährige Ackerbrache.

Schutzgebietsskizze, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Artenschutzrechtliche Thematik zum Plangebiet werden im bereits fortgeschrittenen Bebauungsplanverfahren in Abstimmung mit der UNB abgearbeitet.

(Kinzel / 07751 86 3218 / 29.02.2024)

V. Gewässerschutz - Fachbereich Abwasser

Keine Bedenken und Anregungen.

(Gebhardt / 07751 86 3232 / 28.02.2024)

VI. Gewässerschutz - Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser

3 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Die Änderungen umfassen insgesamt fünf (Teil-) Flächen:

1. Solarpark Bonndorf – Andreashof (Flst. 1802/1 und 1823, Bonndorf):

Keine Anregungen und Bedenken.

2. Bonndorf-Boll/Dornhag (Flst. 339 und 351, Boll):

Keine Anregungen und Bedenken.

3. Solarpark Wutach-Lembach (Flst. 2080, 2081, 2082 und 2113, Lembach):

Die Flächen liegen in Zone III bzw. angrenzende an Zone III des WSG Schambach- und Klausenquelle. Grundsätzlich ist hier eine PV-Nutzung unter Auflagen zum Schutz des Grundwassers möglich.

Die Schambach- und Klausenquelle werden derzeit nicht zur Trinkwasserversorgung genutzt. Wir bitten die Stadt Stühlingen als Träger der Wasserversorgung zu beteiligen und bitten um Einschätzung zur Bedeutung der Quellen für die derzeitige und zukünftige Wasserversorgung.

Auf dem Flst. 2113 bildet sich nach Starkregengefahrenkarte (SRGK) der Gemeinde Wutach bei Starkregen ein Fließweg für Niederschlagsabfluss Richtung Lausheim. Der weitere Verlauf des Fließwegs kann nur vermutet werden, da bisher keine SRGK für die Gemeinde Stühlingen erstellt wurde. Eine rechtliche Konsequenz ergibt sich daraus nicht, dennoch weisen wir auf die Gefahr hin. Aus unserer fachlichen Sicht sind Maßnahmen zu vermeiden bzw. auszugleichen, die zu einer Verschlechterung der Situation führen könnten.

4. Agri-Solarpark Bonndorf (Flst. 2657, Bonndorf)

Keine Anregungen und Bedenken.

5. Solarpark Kalberäcker (Flst. 158 und 164, Boll)

Keine Anregungen und Bedenken.

(Fehler / 07751 86 3231 / 27.02.2024)

VII. Gewässerschutz - Fachbereich Wasserrecht

Die Stellungnahme Fehler ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

(Kammerdiener / 07751 86 3207 / 28.02.2024)

VIII. Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht

Keine Bedenken und Anregungen.

(Lüber / 07751 86 3247 / 23.02.2024)

IX. Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht

Keine Bedenken und Anregungen.

(Rohrbach / 07751 86 3220 / 27.02.2024)

X. Brandschutz

Keine Bedenken und Anregungen.1

(Rotzinger / 07751 86 2115 / 23.02.2024)

XI. Gesundheitsschutz

Keine Bedenken und Anregungen.

(Kaiser / 07751 86 5127 / 02.02.2024)

XII. Straßenverkehrsrecht

Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach mit dem Ziel, Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien bereitzustellen, bestehen von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

(Bickert / 07751 86 2300 / 2.2.2024)

XIII. Straßenbauamt

Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach mit dem Ziel, Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien bereitzustellen, bestehen von Seiten Straßenbauamt keine grundsätzlichen Bedenken.

(Hilbert / 07751 86 2408 / 07.02.2024)

XIV. Forst

Für die Photovoltaikanlagen im Offenland bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Insofern die Anlagen an Waldbestände gemäß § 2 Landeswaldgesetz BW angrenzen ist die höhere Forstbehörde am RP Freiburg zu beteiligen!

Da eine indirekte Betroffenheit forstlicher Belange nicht auszuschließen ist.

1.1 Art der Vorgabe

Abstand zum Wald von 30 m ist i.d.R einzuhalten um derzeitige oder künftige Beschattung zu vermeiden und evtl. Gefahren Situation Rechnung zu tragen

(Jentsch / 07751 86 3302 / 27.02.2024)

XV. Flurneuordnung

Keine Bedenken und Anregungen.

(Wiest / 07751 86 3500 / 31.01.2024)

XVI. Landwirtschaft

Sonderbaufläche Agri-Solarpark, Bonndorf

Sinn und Zweck einer Agri-PV ist es u.a. Ackerland zu erhalten und eine Doppelnutzung zu ermöglichen. Eine Umwandlung von Ackerland in Grünland, auch unter Verwendung von bifazialen Modulen, entspricht aus landwirtschaftlicher Sicht nicht dem Grundgedanken einer Agri-PV Anlage.

Bei Teilen des Flst. Nr. 2657 handelt es sich um Ackerland. Im Vorentwurf zur 5. Änderung FNP 2020 vom 23.11.2023 ist auf S. 4 (PDF flstnr_1 (1)) angegeben, dass es sich bei den Flurstücken um Grünland handle. Zudem ist von mehreren Flurstücken die Rede. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Solarpark Bonndorf“ Begründung vom 11.09.2023, Seite 7 ist hingegen eine mehrjährige Ackerbrache angeführt. Beides ist unseren Unterlagen zufolge nicht korrekt. Die Ackerfläche des Flst. Nr. 2657 wurde in den Jahren 2023 und 2022 als Ackerfutter und im Jahr 2021 als Triticale beantragt. Dies stellt eine intensive landwirtschaftliche Ackernutzung dar. Die ULB bittet um Klarstellung!

Hinweis:

Eine, über die Bauleitplanung als Sondergebiet ausgewiesene Fläche, ist nicht mehr förderfähig, auch wenn diese als Agri-PV benannt ist und ggf. weiterhin intensiv bewirtschaftet wird. Die Fläche muss aus dem Gemeinsamen Antrag herausgenommen werden.

Sonderbaufläche Solarpark Wutach-Lembach

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen Bedenken.

Bei den Flst. Nrn. 2080, 2081, 2082 und 2113 handelt es sich um Ackerflächen mittlerer Güte (Vorbehaltsflur), die der Landwirtschaft erhalten bleiben sollten.

Sonderbaufläche Solarpark Andreashof, Bonndorf

Keine Bedenken

Sonderbaufläche Solarpark Dornhag Bonndorf-Boll

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen Bedenken.

Bei den Flst. Nrn. 339 und 351 handelt es sich um Ackerflächen mittlerer Güte (Vorbehaltsflur), die der Landwirtschaft erhalten bleiben sollten. Aus landwirtschaftlicher Sicht eher geeignet wären die Flächen nördlich der Vorhabenfläche (Kuhhalde) oder südlich. Bei diesen Flächen handelt es sich um Grenzfluren bzw. Flächen mit leichten Steillagen (Flst. Nr. 329, 333), die eine

landwirtschaftliche Bewirtschaftung erschweren. Es wäre daher eine Alternativenprüfung durchzuführen und die Flächenwahl ausreichend zu begründen.

Allgemeiner Hinweis:

Wir möchten frühzeitig darauf hinweisen, dass nach § 15 Absatz 6 NatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen ist, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.

Nach § 15 (3) BNatSchG sind agrarstrukturelle Belange bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen.

(Müller / 07751 86 5329 / 15.02.2024)

XVII. Nahverkehr

Keine Bedenken und Anregungen.

(Krug / 07751 86 2610 / 27.02.2024)

Mit freundlichen Grüßen

Dell

Von: Franziska Dietsche F.Dietsche@grafenhhausen.de 
Betreff: AW: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach gemäß § 4 Abs. 2, BauGB
Datum: 23. Januar 2025 um 09:50
An: anhoerung@neueplaner.de, Isabo Alexandra alexandra.isabo@bonndorf.de

FD

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Gemeinde Grafenhausen bestehen keine Anregungen oder Bedenken gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Dietsche

Bau- & Ordnungsamt | Gemeinde
Grafenhausen



07748 52024

f.dietsche@grafenhhausen.de

<https://www.grafenhhausen.de>

Rathausplatz 1, 79865 Grafenhausen



Von: Rathaus Grafenhausen [Gemeinde Grafenhausen] <rathaus@grafenhhausen.de>

Gesendet: Mittwoch, 22. Januar 2025 11:02

An: Franziska Dietsche <F.Dietsche@grafenhhausen.de>

Betreff: WG: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach gemäß § 4 Abs. 2, BauGB

Von: neuePlaner Ingenieure <anhoerung@neueplaner.de>

Gesendet: Dienstag, 21. Januar 2025 19:29

An: umweltschutz@landkreis-waldshut.de; poststelle@rpf.bwl.de; info@hochrhein-bodensee.de; abteilung8@rps.bwl.de; info@konstanz.ihk.de; service@badenovanetze.de; impresum@vodafone.com; info@amprion.net; info@badische-rheingas.de; info@lnv-bw.de; baiudbwpoststelle@bundeswehr.org; info@terranets-bw.de; nabu-hochschwarzwald@t-online.de; bund.freiburg@bund.net; info@blhv.de; freiburg.pp@polizei.bwl.de; info@ednetze.de; info@transnetbw.de; Rathaus Grafenhausen [Gemeinde Grafenhausen]; buergermeisteramt@schluchsee.de; stadt@loeffingen.de; info@lenzkirch.de; gemeinde@uehlingen-birkendorf.de; rathaus@stuehlingen.de

Cc: Barbara Schaar; Isabo Alexandra; Alexander Pfliegensdörfer

Betreff: Re: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach gemäß § 4 Abs. 2, BauGB

Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach gemäß § 4 Abs. 2, BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der im Betreff genannten Angelegenheit möchten wir Sie mit dieser E-Mail auf die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplanentwurf „5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020“, VVG Bonndorf-Wutach aufmerksam machen. Wir führen diese namentlich und im Auftrag der VVG Bonndorf-Wutach durch. Die Flächennutzungsplanentwurfsunterlagen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bonndorf unter folgendem Link:

<https://www.bonndorf.de/buergerinfo/service-und-aktuelles/flaechennutzungsplan.html>

Wir bitten Sie um Übermittlung Ihrer Stellungnahmen innerhalb des Offenlage-Zeitraumes vom 29.01.2025 bis 29.02.2025.

Die Stellungnahmen bitte ich Sie bevorzugt per E-Mail an die untenstehenden E-Mail Adresse zu übermitteln.

anhoerung@neueplaner.de

alexandra.isabo@bonndorf

neuePlaner

Ingenieure GbR

Barbara Schaar

BA Architektin

M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

schaar@neueplaner.de

01523 7740087

Patrick Wacker

Dipl. Ing. (FH)

badenovaNETZE GmbH
Tullastraße 61
79108 Freiburg i. Br.
Telefon 0800 2 21 26 21
Telefax 0761 50 82 83
badenovanetze.de



badenovaNETZE GmbH
Postfach 53 69 • 79020 Freiburg

neuePlaner Ingenieure GbR
Am Graben 38
78224 Singen

Bearbeiter/in Bernd Kienzler

Telefon 0761 279 3201
Telefax 0761 279 543201
E-Mail bernd.kienzler@badenovanetze.de

Anhörungsverfahren an:
toeb@badenovanetze.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
22.01.2025

Unser Zeichen
WAS-AM/bnkib1

Datum
28.01.2025

Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020, VVG Bonndorf-Wutach

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre E-Mail vom 22. Januar 2025 haben wir erhalten.

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Herr Kienzler (Tel. 0761 279-3201) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
badenovaNETZE GmbH

i. V. Simon Herrmann
Leiter Wasser & Abwasser

i. A. Bernd Kienzler

Anlagen: Stellungnahme (Anlage 1)

Formblatt gem. VwV TÖB Nr. 4 S. 1

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Planfeststellungsverfahren,
Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, dem Verfahrensträger die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit der Verfahrensträger den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, zutreffendes ankreuzen

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt VVG Bonndorf-Wutach

- Flächennutzungsplan 5. Änderung
- Bebauungsplan
- vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)

- sonstiges Verfahren

Fristablauf für die Stellungnahme am 28.02.2025

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

badenovaNETZE GmbH

Absender: badenovaNETZE GmbH
Tullastraße 61
79108 Freiburg i. Br.

Datum: 28.01.2025
Tel.: 0761 279-3201
Fax: 0761 279-543201
Bearbeiter/in Bernd Kienzler
AZ.: WAS-AM / bnkib1

- Keine Äußerung
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

keine

2. Rechtsgrundlage:

entfällt

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

entfällt

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

keine

- Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

keine

Freiburg i. Br., 28.01.2025

Datum, Unterschrift



i. V. Simon Herrmann



i. A. Bernd Kienzler

Von: BAULEITPLANUNG TRANSNETBW bauleitplanung@transnetbw.de
Betreff: 20250129 06 Stellungnahme Flächennutzungsplan 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der VVG Bonndorf-Wutach
Datum: 29. Januar 2025 um 11:23
An: anhoerung@neueplaner.de

BT

5. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der VVG Bonndorf-Wutach Hier – Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.

Im geplanten Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der VVG Bonndorf-Wutach betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.

Die NetzeBW GmbH (bauleitplanung@netze-bw.de) sollten noch beteiligt werden, sofern dies noch nicht geschehen ist

Freundliche Grüße

Hanna Weiß

Werkstudentin Bauleitplanung / Externe Planungsverfahren
Freileitungen - Trassierung und Externe Planungsverfahren

TransnetBW GmbH
Look 21
Heilbronner Str. 51-55
70173 Stuttgart

T +49 711 21858-3267
bauleitplanung@transnetbw.de
www.transnetbw.de

TransnetBW GmbH / Sitz der Gesellschaft: Stuttgart / Registergericht Stuttgart - HRB Nr. 740510
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell
Geschäftsführer: Dr. Werner Götz (Vorsitzender), Michael Jesberger, Dr. Rainer Pflaum
Die Datenschutzinformationen der TransnetBW finden Sie hier: <https://transnetbw.de/de/datenschutz>

#SieKönnenDas – Werden Sie Teil der Energiewende!
Jetzt bewerben unter www.transnetbw.de/karriere.

Besuchen Sie uns auf [LinkedIn](#), [Twitter](#), [XING](#) und [YouTube](#).

Von: neuePlaner Ingenieure <anhoerung@neueplaner.de>

Gesendet: Dienstag, 21. Januar 2025 19:30

An: umweltschutz@landkreis-waldshut.de; poststelle@rpf.bwl.de; info@hochrhein-bodensee.de; abteilung8@rps.bwl.de; info@konstanz.ihk.de; service@badenovanetze.de; impresum@vodafone.com; info@amprion.net; info@badische-rheingas.de; info@lnv-bw.de; baiudbwpoststelle@bundeswehr.org; info@terranets-bw.de; nabu-hochschwarzwald@t-

[online.de](#); bund.treiburg@bund.net; into@blhv.de; treiburg.pp@polizei.bwl.de;
info@ednetze.de; Infopostfach <infopostfach@transnetbw.de>; rathaus@grafenhhausen.de;
burgermeisteramt@schluchsee.de; stadt@loeffingen.de; info@lenzkirch.de;
gemeinde@uehlingen-birkendorf.de; rathaus@stuehlingen.de

Cc: Barbara Schaar <info@neueplaner.de>; Isabo Alexandra <alexandra.isabo@bonndorf.de>;
Alexander Pfliegensdörfer <Pfliegensdoerfer@wutach.de>

Betreff: Re: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach gemäß § 4 Abs. 2, BauGB

Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach gemäß § 4 Abs. 2, BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der im Betreff genannten Angelegenheit möchten wir Sie mit dieser E-Mail auf die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplanentwurf „5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020“, VVG Bonndorf-Wutach aufmerksam machen. Wir führen diese namentlich und im Auftrag der VVG Bonndorf-Wutach durch. Die Flächennutzungsplanentwurfsunterlagen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bonndorf unter folgendem Link:

<https://www.bonndorf.de/buergerinfo/service-und-aktuelles/flaechennutzungsplan.html>

Wir bitten Sie um Übermittlung Ihrer Stellungnahmen innerhalb des Offenlage-Zeitraumes vom 29.01.2025 bis 29.02.2025. Die Stellungnahmen bitte ich Sie bevorzugt per E-Mail an die untenstehenden E-Mail Adresse zu übermitteln.

anhoerung@neueplaner.de
alexandra.isabo@bonndorf.de

neuePlaner
Ingenieure GbR

Barbara Schaar
BA Architektin
M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung
schaar@neueplaner.de
01523 7740087

Patrick Wacker
Dipl. Ing. (FH)
M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung
wacker@neueplaner.de
01578 7255581

Am Graben 38
78224 Singen

Von: **Stellungnahme** Stellungnahme@natureenergie-netze.de 
Betreff: WG: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach gemäß § 4 Abs. 2, BauGB
Datum: 30. Januar 2025 um 08:49
An: alexandra.isabo@bonndorf.de, anhoerung@neueplaner.de
Kopie: Betrieb Neustadt betrieb.neustadt@natureenergie-netze.de

S

Sehr geehrte Frau Isabo,

vielen Dank für Ihr Anschreiben und die Möglichkeit zum o.g. Flächennutzungsplan Stellung zu nehmen.

Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 haben wir keine Einwände.

Jedoch verläuft zum heutigen Zeitpunkt auf den Baugrundstücken bereits unsere 20 kV Ltg. Bonndorf - Boll (16006300) mit den Masten Nr. 13 bis 15 und 29 bis 31, diese wird weiterhin benötigt.

Bitte berücksichtigen Sie das bei der späteren Bauplanung und sprechen Sie Bauvorhaben, Anpassungen und Provisorien rechtzeitig mit uns ab.

Eine entsprechende Planauskunft erhalten Sie online über folgenden Link:

<https://planservice.regiodata-service.de>.

Bitte nehmen Sie vor Baubeginn Kontakt auf mit unserem Betriebsstützpunkt in Neustadt.

Ansprechpartner ist Rico Maier.

Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer: 07651 / 20046 - 170 oder per Mail an:

Betrieb.Neustadt@natureenergie-netze.de.

Wir bitten um Beachtung unseres Merkblatt Montagearbeiten 20 kV Freileitung im Anhang.

Wir gehen davon aus, dass das Vorhaben so durchgeführt wird, dass die Leitungen sowohl während der Durchführung des Vorhabens wie auch danach - im Betrieb störungsfrei weiter betrieben werden.

Haben Sie noch Fragen? Wir beraten Sie gerne.

Freundliche Grüße

Thorsten Gräfe

Assetmanagement + Stab

Tel +49 7623 92-3709

stellungnahme@natureenergie-netze.de

natureenergie-netze.de



natureenergie netze GmbH

Sitz der Gesellschaft: Schildgasse 20, 79618 Rheinfelden (Baden)

Registergericht: Amtsgericht Freiburg i. Br. HRB 413481

Geschäftsführung: Boris Philippeit (kaufmännisch) / Daniel Obermeier (technisch)

Von: neuePlaner Ingenieure <anhoerung@neueplaner.de>

Gesendet: Dienstag, 21. Januar 2025 19:30

An: umweltschutz@landkreis-waldshut.de; poststelle@rpf.bwl.de; info@hochrhein-bodensee.de; abteilung8@rps.bwl.de; info@konstanz.ihk.de; service@badenovanetze.de; impresum@vodafone.com; info@amprion.net; info@badische-rheingas.de; info@Inv-bw.de; baiudbwpoststelle@bundeswehr.org; info@terranets-bw.de; nabu-hochschwarzwald@t-online.de; bund.freiburg@bund.net; info@blhv.de; freiburg.pp@polizei.bwl.de; Info-edNetze <info@naturenergie-netze.de>; info@transnetbw.de; rathaus@grafenhausen.de; buergermeisteramt@schluchsee.de; stadt@loeffingen.de; info@lenzkirch.de; gemeinde@uehlingen-birkendorf.de; rathaus@stuehlingen.de

Cc: Barbara Schaar <info@neueplaner.de>; Isabo Alexandra <alexandra.isabo@bonndorf.de>; Alexander Pfliegensdörfer <Pfliegensdoerfer@wutach.de>

Betreff: Re: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach gemäß § 4 Abs. 2, BauGB

Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach gemäß § 4 Abs. 2, BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der im Betreff genannten Angelegenheit möchten wir Sie mit dieser E-Mail auf die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplanentwurf „5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020“, VVG Bonndorf-Wutach aufmerksam machen. Wir führen diese namentlich und im Auftrag der VVG Bonndorf-Wutach durch. Die Flächennutzungsplanentwurfsunterlagen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bonndorf unter folgendem Link:

<https://www.bonndorf.de/buergerinfo/service-und-aktuelles/flaechennutzungsplan.html>

Wir bitten Sie um Übermittlung Ihrer Stellungnahmen innerhalb des Offenlage-Zeitraumes vom 29.01.2025 bis 29.02.2025. Die Stellungnahmen bitte ich Sie bevorzugt per E-Mail an die untenstehenden E-Mail Adresse zu übermitteln.

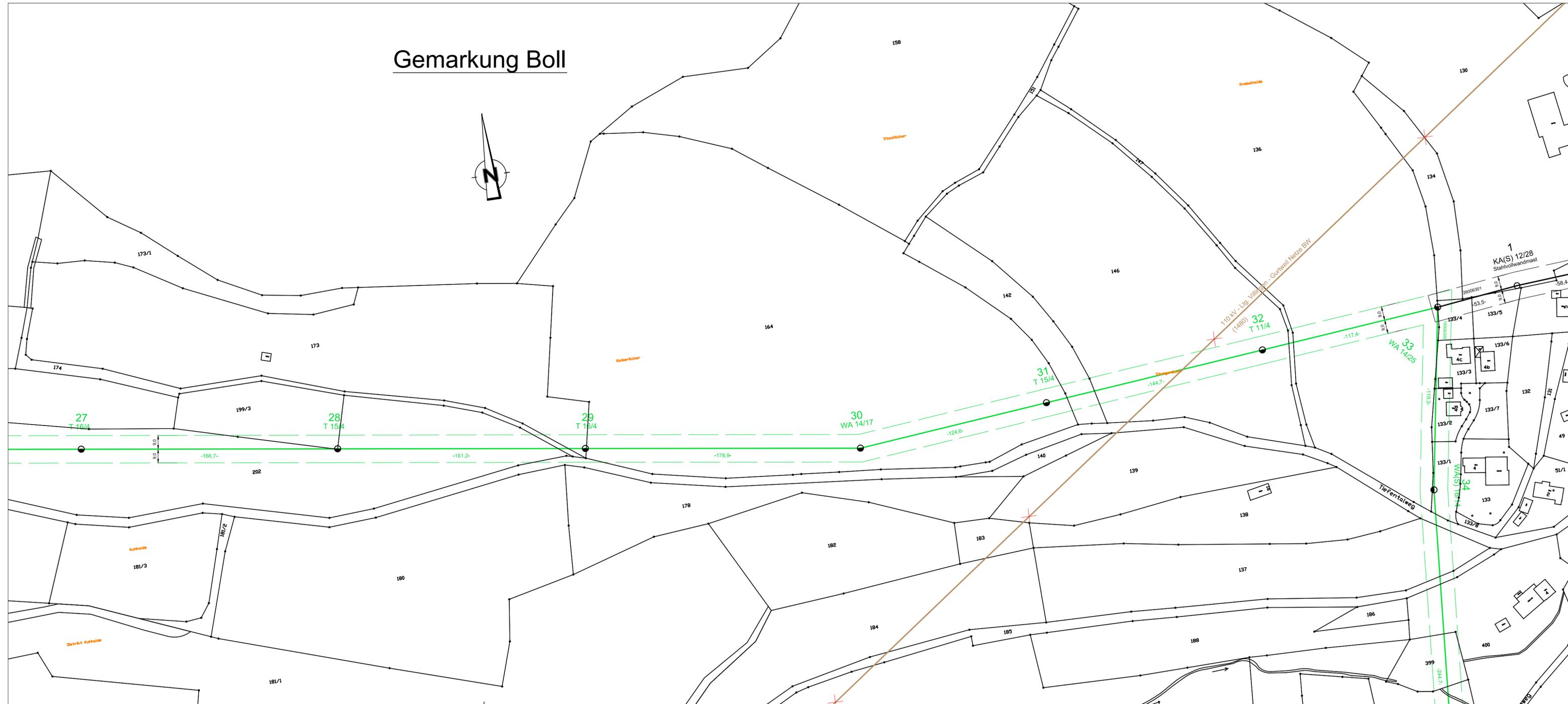
anhoerung@neueplaner.de
alexandra.isabo@bonndorf.de

neuePlaner
Ingenieure GbR

Barbara Schaar
BA Architektin
M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung
schaar@neueplaner.de
01523 7740087

Patrick Wacker
Dipl. Ing. (FH)
M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Gemarkung Boll



ED Netze LAGEPLAN

20-kV-Ltg. Bonndorf - Boll

von Mast - Nr. 27 bis Mast - Nr. 33

Gemarkung
Boll

Gemeinde
Bonndorf

Seile
Cu 50 mm²

Regelleislast: Ausnahmeeislast:

Maste		1 : 1500		
Zeichn.-Nr.	Betriebs-Nr.	Bau Nr.	Datum	Name
			19.01.2016	Traxel
			Gefertigt	
			Leitung gemessen	
			Leitung eingetragen	
			Gesehen	
			Baujahr	1959
Änderungen:				
Rev. Mast - Nr. neu 06.11.2012 wk				
Ltg. von Eurotrass NEU eingemessen 19.02.2016 trc				
		60063/5		
		Anlage		Blatt 5
		16006300.2-005		Blattzahl 7

	<h1>Technische Richtlinien</h1>	Stand: 02/24
	<h2>Freileitungsmerkblatt</h2>	B 054

Sicherheitsabstände

Der nach DIN VDE 0105-100 bzw. DGUV Vorschrift 3 erforderliche Mindestabstand (Schutzabstand) bei Nieder-/ Mittel-/ Hochspannungsleitungen zwischen den äußersten Teilen von Personen, Baumaschinen, Baugerüsten, Bauhilfsmitteln und dergleichen und dem nächstliegenden Leiterseil muß eingehalten werden (1 m bei Anlagen bis einschl. 1 kV Nennspannung, 3 m bei Anlagen über 1kV und bis einschl. 110 kV Nennspannung). Hierbei ist zu beachten, daß sowohl Freileitungs- als auch Kranseile ausschlagen und sich gegenseitig annähern können. Daher werden bei Mittel- und Hochspannungsleitungen sogenannte Schutzstreifenbreiten angegeben, die diesen Umstand berücksichtigen (siehe Zusatzblatt Seite 2). Läßt sich bei den geplanten Arbeiten oben erwähnter Abstand nicht einhalten, ist die zuständige ED-Netze Stelle zu verständigen. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, daß auch unbeabsichtigt keine Personen oder Gegenstände in den Gefahrenbereich der Leitung gelangen können.

Allgemeines

Um Unfälle, Sachbeschädigungen oder Störungen der Energieversorgung auszuschließen, müssen die sicherheitstechnischen Forderungen der Unfallverhütungsvorschriften, vor allem der DGUV Vorschrift 3, eingehalten werden. Der Schadensverursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet.

Arbeiten aller Art, insbesondere Bauarbeiten, dürfen innerhalb des Gefährdungsbereiches erst dann aufgenommen werden, wenn rechtzeitig vorher

- die zuständige Naturenergie netze-Stelle unterrichtet wurde
- der zuständige Naturenergie netze-Verantwortliche seine Sicherheitsanweisungen schriftlich vor Ort gegeben hat und
- die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen durch den Unternehmer getroffen worden sind.

Die zuständige Naturenergie netze-Stelle ist umgehend zu verständigen, wenn

- Hebezeuge, Fördergeräte und andere Baumaschinen, die eine Höhe von 4,0 m überschreiten, im Bereich des Gefährdungsbereiches fahren oder befördert werden müssen
- Tiefbauarbeiten in der Nähe von Maststandorten durchgeführt und dabei Kabel, Erder oder Fundamente freigelegt bzw. beschädigt werden
- beim Errichten oder Betrieb von Baumaschinen und Bauhilfsmitteln, deren Teile in den Gefährdungsbereich (innerhalb des Schutzabstandes bzw. Schutzstreifens) gelangen können.
- In Notfällen ist die Naturenergie netze-Störungsstelle **Tel. 07623 92-1818** zu verständigen.

Der Naturenergie netze-Beauftragte wird im Einvernehmen mit der Baufirma die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festlegen und u.U. die Abschaltung der Leitung veranlassen.

Muß die Leitung abgeschaltet werden, dürfen die Arbeiten nur begonnen bzw. fortgesetzt werden, wenn der Naturenergie netze-Beauftragte dafür die Freigabe erteilt hat. Gegebenenfalls ist dann die sogenannte „Briefkasten-FZA“ (siehe Techn. Richtl. B 200 Abs. 3.1.7.1) anzuwenden.

Zusatzblatt

für Bau- und Montagearbeiten aller Art in der Nähe von Freileitungen über 1 kV bis 110 kV

Bauvorhaben: 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020

Gemarkung: Bonndorf

Flst.-Nr. Mehrere

Bauherr: Stadt Bonndorf

Gutachstrasse 36, 79822 Titisee-Neustadt, Tel.: 07623/92-6170

Zuständige Stelle bei naturenergie netze: Betriebsstützpunkt

Titisee-Neustadt, Herr Rico Maier

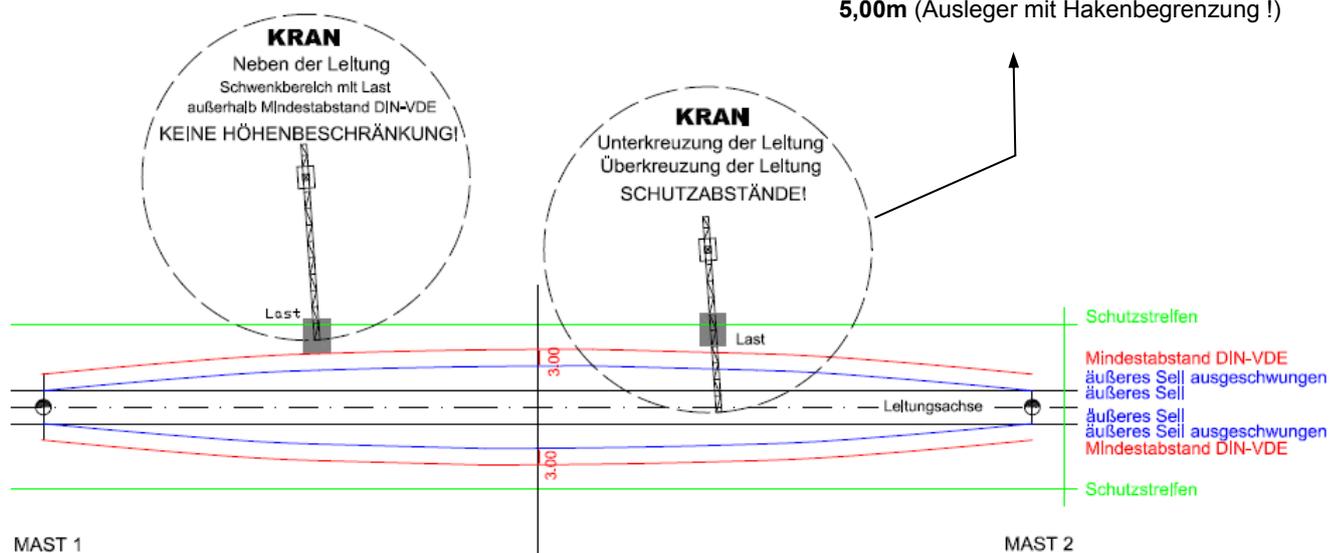
Das Bauvorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe des Schutzstreifens der Leitung:

20 kV Ltg. Bonndorf - Boll (16006300), Mast Nr. 13 bis 15 und 29 bis 31

Der Schutzstreifen ist beiderseits der Leitungsachse 15 m breit.

Unterkreuzung: Abstand unterstes Leiterseil bei +40°C ↔ höchster Punkt Kran (OK Ausleger, Spannseil, Kran Spitze): **3,00m**

Überkreuzung: Abstand oberstes Leiterseil bei -20°C ↔ Unterkante Kranausleger: **5,00m** (Ausleger mit Hakenbegrenzung !)



Verteiler: Baubehörde, Bauherr, Baufirma / verantwortlicher Bauleiter, zuständige Stelle bei naturenergie netze.

Von: Vidal Blanco, Bärbel baerbel.vidal@amprion.net
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 206347, 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020, der VVG Bonndorf-Wutach
Datum: 31. Januar 2025 um 10:51
An: anhoerung@neueplaner.de

BV

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann,
Peter Rüth
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund -
Handelsregister-Nr. HRB 15940
Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68

Von: Technik Badische RG Technik@badische-rheingas.de 
Betreff: AW: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Offenlage des
Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach gemäß § 4
Abs. 2, BauGB
Datum: 31. Januar 2025 um 10:14
An: anhoerung@neueplaner.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben dazu keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Alexander Weiß

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Technik-Team der Badischen Rheingas



Badische Rheingas GmbH
Wiesenweg 4
79539 Lörrach

Tel: +49 7621 9332 0
Fax: +49 7621 9332 8021

Technik@badische-rheingas.de
www.badische-rheingas.de

Umsatzsteuer ID-Nr.: DE 184 380 459
Steuer-Nr.: 11 088 / 08 386
Handelsregister: Freiburg i. Br., HRB 412665
Sitz der Gesellschaft: Lörrach
Geschäftsführer: Günther Städler, Uwe Thomsen, René Kleingoor

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und nur für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlicherweise erhalten haben, möchten wir Sie bitten, diese Nachricht zu löschen und uns von dem Versehen in Kenntnis zu setzen. Beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist.

Von: Solida, Viola <viola.solida@badische-rheingas.de>

Gesendet: Montag, 27. Januar 2025 07:43

An: Technik Badische RG <Technik@badische-rheingas.de>

Betreff: WG: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Offenlage
des Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG
Bonndorf-Wutach gemäß § 4 Abs. 2, BauGB

Priorität: Hoch

Hallo Alex,

anbei eine Anfrage für dich.

Mit freundlichen Grüßen

Viola Solida
Leiterin Sparten Flaschengas und Tankstellen
Forderungsmanagement

Tel: [+49 7621 9332 8043](tel:+49762193328043)

Fax: [+49 7621 9332 8021](tel:+49762193328021)

viola.solida@badische-rheingas.de
www.badische-rheingas.de

Umsatzsteuer ID-Nr.: DE 184 380 459
Steuer-Nr.: 11 088 / 08 386
Handelsregister: Freiburg i. Br., HRB 412665
Sitz der Gesellschaft: Lörrach
Geschäftsführer: Günther Städler, Uwe Thomsen, René Kleingoor

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und nur für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlicherweise erhalten haben, möchten wir Sie bitten, diese Nachricht zu löschen und uns von dem Versehen in Kenntnis zu setzen. Beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist.

Von: neuePlaner Ingenieure <anhoerung@neueplaner.de>

Gesendet: Dienstag, 21. Januar 2025 19:30

An: umweltschutz@landkreis-waldshut.de; poststelle@rpf.bwl.de; info@hochrhein-bodensee.de; abteilung8@rps.bwl.de; info@konstanz.ihk.de; service@badenovanetze.de; impresum@vodafone.com; info@amprion.net; Info Badische <info@badische-rheingas.de>; info@lnv-bw.de; baiudbwpoststelle@bundeswehr.org; info@terranets-bw.de; nabu-hochschwarzwald@t-online.de; bund.freiburg@bund.net; info@blhv.de; freiburg.pp@polizei.bwl.de; info@ednetze.de; info@transnetbw.de; rathaus@grafenhhausen.de; buergermeisteramt@schluchsee.de; stadt@loeffingen.de; info@lenzkirch.de; gemeinde@uehlingen-birkendorf.de; rathaus@stuehlingen.de

Cc: Barbara Schaar <info@neueplaner.de>; Isabo Alexandra <alexandra.isabo@bonndorf.de>; Alexander Pfliegensdörfer <Pfliegensdoerfer@wutach.de>

Betreff: Re: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach gemäß § 4 Abs. 2, BauGB

Sie erhalten nicht häufig E-Mails von anhoerung@neueplaner.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach gemäß § 4 Abs. 2, BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der im Betreff genannten Angelegenheit möchten wir Sie mit dieser E-Mail auf die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplanentwurf „5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020“, VVG Bonndorf-Wutach aufmerksam machen. Wir führen diese namentlich und im Auftrag der VVG Bonndorf-Wutach durch. Die Flächennutzungsplanentwurfsunterlagen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bonndorf unter folgendem Link:

<https://www.bonndorf.de/buergerinfo/service-und-aktuelles/flaechennutzungsplan.html>

Wir bitten Sie um Übermittlung Ihrer Stellungnahmen innerhalb des Offenlage-Zeitraumes vom 29.01.2025 bis 29.02.2025. Die Stellungnahmen bitte ich Sie bevorzugt per E-Mail an die untenstehenden E-Mail Adresse zu übermitteln.

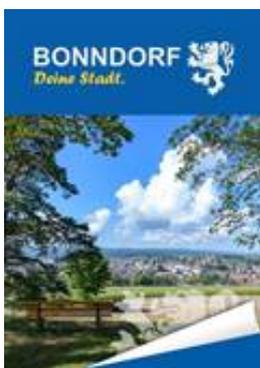
anhoerung@neueplaner.de
alexandra.isabo@bonndorf.de

neuePlaner
Ingenieure GbR

Von: Isabo Alexandra alexandra.isabo@bonndorf.de 
Betreff: WG: Stellungnahme 5. FNP Änderung der VVG Bonndorf-Wutach
Datum: 3. Februar 2025 um 12:03
An: anhoerung@neueplaner.de

IA

Alexandra Isabo
Stadtverwaltung Bonndorf
Martinstr. 8
79848 Bonndorf
Tel.Nr. 07703/9380-30
Fax: 07703/9380-50
Mail: alexandra.isabo@bonndorf.de



Klicken Sie gerne in unsere neue [interaktive Broschüre!](#)

Von: Daniel Schneider [mailto:schneider@hochrhein-bodensee.de]
Gesendet: Montag, 3. Februar 2025 11:17
An: Isabo Alexandra <alexandra.isabo@bonndorf.de>; Isabo Alexandra <alexandra.isabo@bonndorf.de>
Betreff: Stellungnahme 5. FNP Änderung der VVG Bonndorf-Wutach

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung am oben genannten Verfahren bedanken wir uns recht herzlich.

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee begrüßt den Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Regionalplanerischen Belange werden durch die beiden für Photovoltaik vorgesehenen Flächen nicht beeinträchtigt.

Zudem sind auf beiden Flächen Vorranggebiete für FFPV vorgesehen, in denen auch Agri-PV zulässig ist.

Für das weitere Verfahren wünschen wir viel Erfolg.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Daniel Schneider

Daniel Schneider
Planungsteam erneuerbare Energien
Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50
D-79761 Waldshut-Tiengen

T: 07751 9115 -15

M: schneider@hochrhein-bodensee.de

Von: FREIBURG.PP.FEST.E.V FREIBURG.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de
Betreff: WG: EXTERN: Re: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach gemäß § 4 Abs. 2, BauGB
Datum: 13. Februar 2025 um 16:00
An: anhoerung@neueplaner.de, alexandra.isabo@bonndorf.de
Kopie: FREIBURG.PP.VW.PERS.SACHREGISTRATUR FREIBURG.PP.VW.PERS.SACHREGISTRATUR@polizei.bwl.de

I AV

Stellungnahme zum vorgelegten Flächennutzungsplan

Gegen den hier vorgelegten Flächennutzungsplan der Stadt Bonndorf, "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzliche Bedenken oder Anregungen erhoben. Eine abschließende Beurteilung der geplanten Vorhaben kann jedoch erst nach Vorlage aussagefähiger Planunterlagen zum jeweiligen Bauantrag erfolgen.

II z. d. A ES.V-3850.2-1-2 /LRA-WT /Flächennutzungsplan Bonndorf Wutach "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020"

Mit freundlichen Grüßen

Henrik Selisky

POLIZEIPRÄSIDIUM FREIBURG
Führungs- und Einsatzstab
Ostpreussenstraße 22
79761 Waldshut-Tiengen
77+49 7741 8316 225
+++49 1724118317
++henrik.selisky@polizei.bwl.de
freiburg.verkehr@polizei.bwl.de

Diese E-Mail sowie eventuelle Anhänge enthalten vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte umgehend den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren oder Speichern, sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Engler, Rainer <Rainer.Engler@polizei.bwl.de> Im Auftrag von FREIBURG.PP.FEST.FLZ.IBIS

Gesendet: Mittwoch, 22. Januar 2025 07:32

An: FREIBURG.PP.FEST.E.V <FREIBURG.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de>; WALDSHUT-TIENGEN.PREV.FUEGR <WALDSHUT-TIENGEN.PREV.FUEGR@polizei.bwl.de>

Betreff: WG: EXTERN: Re: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach gemäß § 4 Abs. 2, BauGB

Guten Tag,

Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach zur Kenntnisnahme und ggfls. weitere Veranlassung weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Engler
Polizeihauptkommissar

POLIZEIPRÄSIDIUM Freiburg
Führungs- und Einsatzstab
Sachbereich IBIS
Bissierstraße 1
79114 Freiburg

Tel.: +49 (0)761 882-1230
Fax: +49 (0)761 882-1259

E-Mail:
freiburg.pp.fest.flz.ibis@polizei.bwl.de (Organisation) rainer.engler@polizei.bwl.de (persönlich)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: neuePlaner Ingenieure <anhoerung@neueplaner.de>

Gesendet: Dienstag, 21. Januar 2025 19:30

An: umweltschutz@landkreis-waldshut.de; poststelle@rpf.bwl.de; info@hochrhein-bodensee.de; abteilung8@rps.bwl.de; info@konstanz.ihk.de; service@badenovanetze.de; impressum@vodafone.com; info@amprion.net; info@badische-rheingas.de; info@lnv-bw.de; baiudbwpoststelle@bundeswehr.org; info@terranets-bw.de; nabu-hochschwarzwald@t-online.de; bund.freiburg@bund.net; info@blhv.de; FREIBURG.PP <FREIBURG.PP@polizei.bwl.de>; info@ednetze.de; info@transnetbw.de; rathaus@grafenhhausen.de; buergermeisteramt@schluchsee.de; stadt@loeffingen.de; info@lenzkirch.de; gemeinde@uehlingen-birkendorf.de; rathaus@stuehlingen.de

Cc: Barbara Schaar <info@neueplaner.de>; Isabo Alexandra <alexandra.isabo@bonndorf.de>; Alexander Pfliegensdörfer <Pfliegensdörfer@wutach.de>

Betreff: EXTERN: Re: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Offenlage des

Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach gemäß § 4 Abs. 2, BauGB

Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung desFlächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach gemäß § 4 Abs. 2, BauGB

Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020", der VVG Bonndorf-Wutach gemäß § 4 Abs. 2, BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der im Betreff genannten Angelegenheit möchten wir Sie mit dieser E-Mail auf die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplanentwurf „5. Änderung desFlächennutzungsplan 2020“, VVG Bonndorf-Wutach aufmerksam machen. Wir führen diese namentlich und im Auftrag der VVG Bonndorf-Wutach durch. Die Flächennutzungsplanentwurfsunterlagen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bonndorf unter folgendem Link:

<https://www.bonndorf.de/buergerinfo/service-und-aktuelles/flaechennutzungsplan.html>

Wir bitten Sie um Übermittlung Ihrer Stellungnahmen innerhalb des Offenlage-Zeitraumes vom 29.01.2025 bis 29.02.2025.

Die Stellungnahmen bitte ich Sie bevorzugt per E-Mail an die untenstehenden E-Mail Adresse zu übermitteln.

anhoerung@neueplaner.de

alexandra.isabo@bonndorf

neuePlaner

Ingenieure GbR

Barbara Schaar
BA Architektin
M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung
schaar@neueplaner.de <mailto:schaar@neueplaner.de>
01523 7740087

Patrick Wacker
Dipl. Ing. (FH)
M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung
wacker@neueplaner.de <mailto:wacker@neueplaner.de>
01578 7255581

Am Graben 38
78224 Singen
info@neueplaner.de <mailto:info@neueplaner.de> anhoerung@neueplaner.de <mailto:anhoerung@neueplaner.de>

----- Untersucht durch Check Point Threat Extraction der BITBW -----



neuePlaner
Ingenieure GbR
Am Graben 38
78224 Singen

Per Mail: anhoerung@neueplaner.de

Umweltamt

Geschäftszeichen:

Ihre Sache bearbeitet: Johanna Hafner

Dienstgebäude: Industriestraße 2

Zimmer: 213

Telefon: +49 7751 863219

Telefax: +49 7751 863299

Johanna.Hafner@landkreis-waldshut.de

Ihr Schreiben:

Ihr Zeichen:

Datum: 28.02.2025

Koordinierte Stellungnahme zu Flächennutzungsplan „5. Änderung Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns am 22.01.2025 beteiligt. Das Landratsamt Waldshut gibt folgende koordinierte Stellungnahme ab:

I. Bauplanungsrecht

3 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

- Es wäre deutlich übersichtlicher, wenn die Zusammenfassung der verschiedenen Änderungen sich deutlicher in den Planunterlagen niederschlagen würden, indem die Entwürfe und Begründungen in einem Dokument zusammengefasst werden.

(Döbele / 07751 86 3100 / 31.01.2025)

II. Altlasten

Für keine der als Sonderbauflächen PV geplanten Flächen liegt ein Eintrag im Bodenschutz- und Altlastenkataster vor.
Keine Bedenken und Anregungen.

(Becker/ 07751 86 3217 / 10.02.2025)

Öffnungszeiten

III. Bodenschutz

Keine Bedenken und Anregungen.

(Scheuble / 07751 86 3230 / 07.02.2025)

IV. Naturschutz

Es wird auf die Ausführungen in der frühzeitigen Beteiligung Bezug genommen. Diese haben im Rahmen der Offenlage weiterhin Bestand.

Die Umweltbelange werden in den teils bereits angelaufenen bzw. in den zu diesem Verfahren angekündigten Bebauungsplanverfahren ausführlich behandelt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung

(Kinzel / 07751 86 3218 / 27.02.2025)

V. Gewässerschutz - Fachbereich Abwasser

Keine Bedenken.

(Resanovic / 07751 86 3232 / 03.02.2025)

VI. Gewässerschutz - Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser

Gegen die Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die Lage des Solarpark Wutach-Lembach im Wasserschutzgebiet Schambach- und Klausenquellen wird hingewiesen. Die RVO ist zu beachten.

Weitere Auflagen hierzu werden im Bebauungsplanverfahren behandelt.

(Fehler / 07751 86 3231 / 24.02.2025)

VII. Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht

Keine Bedenken und Anregungen.

(Trampert / 07751 86 3208 / 06.02.2025)

VIII. Brandschutz

Keine Bedenken und Anregungen.

(Rotzinger / 07751 86 2115/ 25.02.25)

IX. Gesundheitsschutz

Keine Bedenken und Anregungen.

(Pude / 07751 86 5128 / 31.01.2025)

X. Straßenverkehrsrecht

Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach mit dem Ziel, fünf Teilflächen künftig als Sonderbauflächen für großflächige PV-Anlagen auszuweisen und damit Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien bereitzustellen, bestehen von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

(Bickert / 07751 86 2300 /10.02.2025)

XI. Straßenbauamt

Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach mit dem Ziel, Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien bereitzustellen, bestehen von Seiten Straßenbauamt keine grundsätzlichen Bedenken.

(Hilbert / 07751 86 2408 / 07.02.2024)

XII. Forst

Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes liegen keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Insofern sind forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen.

Allerdings grenzt Wald an einige Teilflächen an.

Daher empfehlen wir analog zu § 4 Abs. 3 LBO einen Waldabstand von 30 Metern einzuhalten.

PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die nach § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten gilt. Dennoch weisen wir darauf hin, dass sich durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen ergeben können, weshalb wir empfehlen § 4 Abs. 3 LBO analog anzuwenden.

(Jentsch / 07751 86 3305 / 21.02.2025)

XIII. Landwirtschaft

Zu den geplanten Vorhaben hat das Landwirtschaftsamt am 15.2.2024 erstmals Stellung genommen. Bei der Sichtung der überarbeiteten Unterlagen ist aufgefallen, dass die vorgebrachten Bedenken größtenteils übergangen wurden. Ferner ist aufgefallen, dass auf die anstehende Fortschreibung der

Regionalplanung, Teilbereich Erneuerbare Energien, nicht eingegangen wurde. Es geht aus den eingereichten Unterlagen generell nicht hervor, dass die *Belange* der Landwirtschaft berücksichtigt wurden. Es wurde kein Nutzungskonzept nach DIN-SPEC 91434 für den „Agri-Solarpark Bonndorf“ vorgelegt.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1 Art der Vorgabe

a) In den nachzureichenden Antragsunterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind die Auswirkungen der Vorhaben auf die Belange der Landwirtschaft in gebotener Ausführlichkeit darzustellen. Es ist eine Einstufung der überplanten landwirtschaftlichen Nutzflächen nach der geltenden Flurbilanz vorzunehmen. Auf die Anforderungen bezüglich einer Fremdnutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen gemäß der aktuell gültigen Flurbilanz ist einzugehen.

(Informationen zur Flurbilanz: https://lel.landwirtschaft-bw.de/_Lde/Startseite/Unsere+Themen/Die+Flurbilanz+2022)

Wir weisen darauf hin, dass das Landwirtschaftsamt seinen Ermessensspielraum bei der Bewertung von Fremdnutzungen landwirtschaftlicher Nutzflächen der Wertstufe „Vorbehaltsflur II“ wie folgt auslegt: Die Flächen einer landwirtschaftlichen Flur gelten stets dann als der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten, wenn Fremdnutzungen nicht mehr als 15% der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Anspruch nehmen. Die einzelnen Flächen sollten auf die künftigen Vorranggebiete für erneuerbare Energien entsprechend der geplanten Fortschreibung des Regionalplans referenziert werden können.

b) Es ist, je nach geplanter Nutzung, spätestens mit den Antragsunterlagen für den „Agri-Solarpark“ Bonndorf ein Nutzungskonzept entweder nach DIN-SPEC 91434 (Agri-Photovoltaik auf Acker- oder Grünland *ohne* Tierhaltung) **oder** nach DIN-SPEC 91492 (Agri-Photovoltaik auf Weideflächen) vorzulegen. Wir weisen besonders darauf hin, dass

a. Eine Nutzungsänderung von Ackerflächen zu Dauergrünland (DIN-SPEC 91434 Abschnitt 5.1) unzulässig ist.

b. Für eine Nutzungsänderung von einer Grünlandnutzung ohne Tierhaltung zu einer Weidenutzung nachgewiesen werden muss, dass gegenüber dem ursprünglichen Zustand nach Errichtung der PV-Anlage eine Landnutzungseffizienz aus der Tierhaltung von mindestens 85% gegenüber dem ursprünglichen Zustand erreicht werden wird (DIN-SPEC 91492 Abschnitte 5.2.10 und 5.2.11).

Wir weisen darauf hin, dass eine Ausmagerung von Grünlandflächen bis hin zum Entstehen von Magerrasenbiotopen dem Sinn dieses Anspruchs widerspricht. Dies ist bei der Erstellung von Eingriffs-Ausgleichsbilanzierungen zu berücksichtigen.

c. Das Erfüllen der Anforderungen aus Abschnitt 5.2.12 der DIN-SPEC 91492 ist zuständigkeitshalber durch das **Veterinäramt** zu bestätigen.

1.2 Rechtsgrundlage

Zu a)
§ 1 VI Nr. 8b BauGB
§ 16 LLG

Zu b)
§ 35 I Nr. 9 BauGB

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

Zu a)
Keine

Zu b)
Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens (Verzicht auf
Genehmigungsverfahren nach § 35 I Nr. 9 BauGB)

**2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan
berühren können, mit Angabe des Sachstandes.**

keine

**3 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan,
gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf.
Rechtsgrundlage.**

Wir wiederholen unseren Hinweis aus der Stellungnahme vom 15.2.2024:

Nach § 15 Absatz 6 NatSchG ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der
Auswahl der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen, wenn
landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.
Nach § 15 (3) BNatSchG sind agrarstrukturelle Belange bei der Auswahl von
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen.

(Rebehn / 07751 86 5327 / 25.02.2025)

XIV. Nahverkehr

Keine Bedenken und Anregungen.

(Krug / 07751 86 2610 / 17.02.2025)

Mit freundlichen Grüßen

Hafner